

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 23. Januar 2017 zum

- a) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10570
- b) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (Alterssicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10571
- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Zeit für einen Kurswechsel – Rentenniveau deutlich anheben
BT-Drucksache 18/10471
- d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Die Riester-Rente in die gesetzliche Rentenversicherung überführen
BT-Drucksache 18/8610
- e) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-System
BT-Drucksache 18/7371

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung	3
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen	5
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.	6
Deutsche Rentenversicherung Bund	10
Bund der Versicherten e. V.	17

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	22
SoKa-BAU Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG	26
Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln	31
Deutscher Gewerkschaftsbund	35
Prof. Dr. Ursula Engelen-Kefer, Berlin	38
aba - Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.	42
Prof. Axel Börsch-Supan, Ph.D., München	46

Mitteilung

Berlin, den 16. Januar 2017

**Die 103. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 23. Januar 2017, 15:00 bis ca. 16:00 Uhr
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus, 4.900**

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 - 227 3 33 08
Fax: +49 30 - 227 3 63 32

Achtung!
Abweichender Sitzungsort!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

- a) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeit der Rücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10570

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Kultur und Medien
Haushaltsausschuss

- b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (Alterssicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016

BT-Drucksache 18/10571

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Kultur und Medien
Haushaltsausschuss

- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Zeit für einen Kurswechsel – Rentenniveau deutlich anheben

BT-Drucksache 18/10471

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

- d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Die Riester-Rente in die gesetzliche Rentenversicherung überführen

BT-Drucksache 18/8610

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Finanzausschuss

- e) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-System

BT-Drucksache 18/7371

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Finanzausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Kerstin Griese, MdB
Vorsitzende

Liste der Sachverständigen

zur öffentlichen Anhörung am Montag, 23. Januar 2017, 15.00 – 16.00 Uhr

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH)
aba - Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.
Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund)
Bund der Versicherten e. V.
SoKa-BAU - Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf
Prof. Axel Börsch-Supan
Prof. Dr. Gert G. Wagner
Prof. Dr. Ursula Engelen-Kefer

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)885

19. Januar 2017

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 23. Januar 2017 zum

- a) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10570
- b) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (Alterssicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10571
- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Zeit für einen Kurswechsel – Rentenniveau deutlich anheben
BT-Drucksache 18/10471
- d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Die Riester-Rente in die gesetzliche Rentenversicherung überführen
BT-Drucksache 18/8610
- e) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-System
BT-Drucksache 18/7371

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Einordnung der Altersvorsorge und Bewertung der Riester-Förderung

Ungewissheit in der Altersvorsorge und Bewertung der Riester-Förderung

Verbraucherinnen und Verbraucher¹ sind mit der Unsicherheit belastet, ob sie sich mittels ihrer Vorsorgebemühungen auf eine ausreichende Lebensstandardsicherung im Alter einstellen können. Während sich ältere Generationen noch darauf einstellen

¹ Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

konnten, ausreichend über die gesetzliche Rente abgesichert zu sein, gegebenenfalls ergänzt um eine arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente und ein paar privater Ersparnisse, so muss jüngeren Generationen spätestens seit der Rentenreform 2001 klar sein, dass sie zusätzlich vorsorgen müssen. Allerdings stoßen sie dabei auf diverse Schwierigkeiten. Teilweise fehlt schlicht das Geld für zusätzliche Sporbemühungen, teilweise wird der Konsum heute zulasten einer Zusatzvorsorge präferiert.

Mit der Rentenreform 2001 wurde das Leistungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung gesenkt. Das politische Ziel war und ist eine Stabilisierung des Beitragsatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung. Mittels der Riester-Förderung gilt es, die Absenkung des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung komplett zu kompensieren. Dies sollte gelingen, wenn

- letztendlich alle von der Leistungsabsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung betroffenen Verbraucher den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeitrag einzahlen.
- die eingezahlten Beiträge über den gesamten Zeitraum mit 4 Prozent verzinst werden und
- maximal 10 Prozent der eingezahlten Beiträge als Kosten berücksichtigt werden.

Diese Kostenbelastung entspräche bei 40 Jahren Anspardauer einer Renditereduktion durch Kosten (Effektivkosten) von 0,43 Prozent pro Jahr. Nach ersten Erkenntnissen bewegen sich die Effektivkosten der derzeit angebotenen Versicherungs- und Fondsprodukte aber zwischen einem und drei Prozent pro Jahr.

Die Bilanz nach 15 Jahren Riester-Förderung zeigt, dass die Zielerreichung allerdings weder hinsichtlich ihrer Verbreitung noch hinsichtlich der Leistungsstärke der Anlageprodukte erfüllt worden sind: Nicht mehr als 6,7 Millionen Menschen sparen gegenwärtig tatsächlich entsprechend der Zielsetzung des Gesetzgebers und schöpfen den Zulagenanspruch voll oder nahezu voll aus. Dem stehen etwa 30 Mio. Riester-Förderberechtigte gegenüber, die grundsätzlich von der Niveauabsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen sind.

Die Qualität der Riester-Produkte ist sehr unterschiedlich. Die Qualitätsunterschiede resultieren daraus, dass verpasst wurde, die Produkte wirksam in Richtung einer hohen Produktqualität zu regulieren. Aus der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen ist bekannt, dass die Verwaltungs- und Vertriebskosten der im Vertrieb vorzugsweise angebotenen Riester-Produkte, die Verbrauchern aktiv angeboten werden, überdurchschnittlich hoch sind und damit einhergehend die Rentabilität gering. Der Wettbewerb hat keine Produktqualität erzeugt.

Fazit:

Bislang wurde nicht belegt, dass die Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge einen ausreichenden Beitrag zur Altersabsicherung erzeugt. Die Kosten sind höher als geplant, Akzeptanz und Verbreitung sinken und das Zinsniveau ist weit entfernt von den damaligen Annahmen. Bis heute ist

nicht erkennbar, dass den Vorsorgenden eine effiziente Förderung im Sinne von effizienten Produkten und bedarfsgerechten Empfehlungen für den Aufbau zusätzlicher Altersvorsorge angeboten werden. Um Verbrauchern mehr Gewissheit und Klarheit bei ihren Vorsorgeentscheidungen zu geben und um zusätzliche Vorsorge entsprechend zu flankieren, leitet sich ein hoher Handlungsdruck ab, politisch Produkt- und Beratungsqualität durchzusetzen und entsprechend zu regulieren.

Abkehr von der paritätischen Finanzierung und steigende finanzielle Belastungen

Mit der Absenkung des gesetzlichen Rentenniveaus und der Teilprivatisierung der Altersvorsorge erfolgt auch eine teilweise Abkehr von der paritätischen Finanzierung. Während auf Grund der angestrebten Beitragsstabilität der Arbeitgeberanteil konstant bleibt oder allenfalls moderat steigt, müssen Arbeitnehmer allein aus ihren Einkünften die Absenkung des Rentenniveaus ausgleichen. Arbeitgeber müssen sich nicht an den Aufwendungen der Arbeitnehmer zur zusätzlichen Altersvorsorge beteiligen. Allein durch Nutzung der Riester-Förderung steigt der Beitragsatz aus Perspektive der Arbeitnehmer um 4 Prozent. Würde zusätzlich betriebliche Entgeltumwandlung betrieben, kämen weitere 4 beziehungsweise 8 Prozent dazu. Bei einem Beitragsdeckel von 22 Prozent in der gesetzlichen Rentenversicherung, der sich paritätisch auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt, kommen Arbeitnehmer mit ihrer zusätzlichen Altersvorsorge faktisch auf Gesamt-Beitragsätze von 15, 19 oder sogar 23 Prozent. Hinzukommt, dass die Arbeitgeber in der Entgeltumwandlung noch zusätzlich entlastet werden, indem sie auch hier von der paritätischen Finanzierung durch die Sozialabgabenfreiheit entlastet werden. Sparbeiträge bis zur Höhe von 4 Prozent bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sind von Sozialversicherungsbeiträge befreit. Nur bei der geplanten Zielrente soll diese Ersparnis in Höhe von 15 Prozent gegenüber dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber ausgeglichen werden.

Die Anträge der Linken (18/10471 und 18/8610) bieten hierzu Lösungsansätze zur fehlenden paritätischen Finanzierung.

Fazit:

Die aktuellen Reformüberlegungen sollten eine finanzielle Beteiligung der Arbeitgeber an der zusätzlichen Altersvorsorge einbeziehen, ob nun im System der umlage- oder kapitalgedeckten Finanzierung.

Reformansätze für die kapitalgedeckte Altersvorsorge

Non-Profit Altersvorsorgeprodukt mit Opt-out-Zugang

Voraussetzung für eine „effiziente Förderung“ der staatlich gewollten privaten Altersvorsorge sind bedarfsgerechte effiziente Produkte. Der Staat trägt die Verantwortung für die dafür erforderlichen Marktregeln. Bedarfsgerechtigkeit lässt sich über eine konsequente Produktregulierung erzeugen. Die Verbrau-

cherzentralen schlagen hierzu ein Non-Profit-Produkt im Sinne eines Basisproduktes zur Altersvorsorge vor.

Das schwedische Modell eines Altersvorsorgefonds, an dem sich auch die Idee der Deutschland-Rente und das Konzept des [Vorsorgefonds](#) des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)² anlehnen, weist in die richtige Richtung, um Produkteffizienz sicherzustellen: Nur eine oder wenige Produktvarianten mit unterschiedlichem Risikoprofilen sollten zur Verfügung stehen. Unterschiedlich risikoadjustierte Anlagegrundsätze tragen den unterschiedlichen Risikoeinstellungen der Vorsorgesparer Rechnung. Zu den aus Verbraucherperspektive relevanten Kriterien des Non-Profit-Produktes zählen vor allem:

- eine streng kostenorientierte Kapitalanlageverwaltung
- die Befreiung der Produkte von Kostenpositionen wie Vertriebsprovisionen und -margen, Marketingaufwendungen, etc. (Non-Profit-Variante)
- wertpapierbasierte Kapitalanlage nach wissenschaftlich fundierten Anlagegrundsätzen (u.a. Erfüllung von Diversifikationskriterien und eher passiven Anlagestrategien)
- Verzicht - zumindest Verzichtsmöglichkeit - auf Garantien. Sicherheit ist durch Diversifikation und Langfristigkeit der Anlage zu erzeugen.

Das Non-Profit-Basisprodukt sollte mit Marktregeln gekoppelt werden, die den Zugang begünstigen. Für abhängig Beschäftigte böte sich ein Opt-out-Modell über den Arbeitgeber an. *Wichtig: Vertragsnehmer wären aber weiterhin nicht die Arbeitgeber, sondern die Verbraucher, um so die Schwierigkeiten, die sich in der betrieblichen Entgeltumwandlung zeigen, auszuschließen.* Wer nicht widerspricht, baut automatisch private Vorsorge auf. So könnte eine Einzahlung über die Arbeitgeber eine gewisse Selbstdisziplin zum Sparen begünstigen. Über die Einführung einer Opt-out-Lösung ließe sich der geringen Verbreitung entgegenwirken. Über diese Maßnahme entfällt die Vertriebsaufgabe. Kosten für Beratung und Information lassen sich so erheblich reduzieren.

Sicherung der Beratungsqualität

Mittels eines Non-Profit-Basisproduktes, das per Opt-out einen kleinen Schubs zur besseren Verbreitung der Altersvorsorge erzeugen kann, ließe sich ein wichtiger Teil der Probleme in der Beratung und im Vertrieb von Altersvorsorge-Produkten begegnen. Weiter bleibt es aber eine der wichtigsten Aufgabe in der Finanzmarktregulierung, dafür zu sorgen, dass sich die Beratung im Finanzvertrieb an den Bedarfen der Verbraucher orientiert. Geldanlagen sind vielfältig und kompliziert. Für Laien ist es kaum möglich, Qualität, Leistung und Preis von Finanzdienstleistungen einzuschätzen und zu erkennen, welche Produkte geeignet sind. Die Finanzberatung finanziert sich meist über die in Produktpreisen einkalkulierten Provisionen – was gut für Verkäufer ist und diesen Geld bringt, ist aber häufig nicht das Richtige für

Verbraucher. Verbraucher bekommen die finanziellen Konsequenzen einer nicht bedarfsgerechten Beratung in aller Regel erst Jahre später zu spüren. Dazu gehören: Mindererträge, Mehrkosten durch überbeuerte und unflexible Verträge, gelegentlich auch Wertverluste durch zu riskante Produkte oder unnötige Produktwechsel. Da es den meisten Menschen um eine zusätzliche Altersvorsorge und nicht um Spekulationsgewinne geht, fehlt ihnen dann das so dringend benötigte Geld im Alter. Beratung und Empfehlung auf Provisionsbasis muss daher verboten werden. Die Niederlande und Großbritannien haben sich für ein solches Provisionsverbot entschieden – mit ersten positiven Resultaten. So zeigt sich eine positive Wirkung auf die Qualität der Beratung und der Produkte. So sind Produkte kostengünstiger und einfacher geworden.

Auf dem Weg zu einem vollständigen Provisionsverbot sind in einem ersten Schritt Provisionen unmissverständlich in Euro und Cent und in einer separaten Abrechnung offenzulegen. Regulatorische Wettbewerbsvorteile der abhängigen Provisionsberatung gegenüber der unabhängigen Finanzberatung sind konsequent abzubauen. Die unabhängige Beratung auf Honorarbasis ist produktübergreifend zu regeln. Daneben gilt es, den gesamten Finanzvertrieb der Aufsicht der BaFin zu unterstellen.

Verzicht auf Ausbau der Betrieblichen Entgeltumwandlung

Gemäß des Entwurfs eines Betriebsrentenstärkungsgesetzes soll die Förderung der betrieblichen Entgeltumwandlung weiter ausgebaut werden. Diese Initiative wird seitens des vzbv grundsätzlich kritisch bewertet und empfohlen, von einer Stärkung der betrieblichen Entgeltumwandlung Abstand zu nehmen. Hauptgründe dafür sind, dass weder die Qualitätsprobleme auf Produktebene noch die Portabilitätsprobleme gelöst werden. Daneben ergeben sich erhebliche Nachteile aus der Sozialabgabenfreiheit der betrieblichen Entgeltumwandlung. Schließlich fehlt es, die einzelne Entscheidung zur betrieblichen Entgeltumwandlung, die häufig gegenüber einer privaten Vorsorge nicht vorteilhaft ist, mittels einer unabhängigen Beratung zu flankieren. Sollte an einer Stärkung der betrieblichen Entgeltumwandlung festgehalten werden, müssen diese Probleme adressiert und gelöst werden:

Produktqualität: Die betriebliche Entgeltumwandlung soll gestärkt werden, ohne wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Produktqualität abzusichern. Gerade bei einem Optionssystem, in dem mit der automatischen Entgeltumwandlung „freiwilliger Zwang“ hin zur Teilnahme an der angebotenen Altersvorsorge vorgenommen wird, muss aus Sicht des vzbv unbedingt ein Sparen in überbeuerten Produkte verhindert werden. Deshalb adressiert der vzbv auch an der Stelle der betrieblichen Entgeltumwandlung, ein staatlich organisiertes Non-Profit-Produkt einzuführen (vgl. Ausführungen oben).

² http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz_Entwurf-Stellungnahme-2012-11-20.pdf

Portabilität: Ein weiteres Problem – und damit ein weiteres Argument gegen eine Stärkung der betrieblichen Entgeltumwandlung – zeigt sich beim Arbeitsplatzwechsel und der dann zur Disposition stehenden Portabilität des Vorsorgekapitals. Vielfältig entstehen bei der Portabilität finanzielle Verluste, die daraus resultieren, dass nicht der Arbeitnehmer Vertragsnehmer ist, sondern der Arbeitgeber. In der betrieblichen Entgeltumwandlung sollten Verbraucher unmittelbarer Vertragspartner werden, auch wenn der Vertrag über den Arbeitgeber bespart wird. Dieses System hat sich beispielsweise bei Bausparverträgen oder Fondsparplänen für vermögenswirksame Leistungen bewährt. Vertragspartner ist der Verbraucher/Arbeitnehmer, nicht der Arbeitgeber. Verbraucher wählen ihren Anbieter aus, der Vertrag wird, solange das Arbeitsverhältnis besteht, über den Arbeitgeber bespart, und Arbeitnehmer nehmen bei einem Arbeitgeberwechsel den Vertrag einfach mit. Zudem könnten Verbraucher auch bei einem Wechsel in die Selbständigkeit den Vertrag fortführen. Umgekehrt bestünde die Möglichkeit, privat besparte Verträge in betriebliche Altersvorsorgeverträge umzuwandeln³. Gerade in Zeiten gebrochener Erwerbsbiographien könnte so verhindert werden, dass mit jedem Bruch die Anzahl der Altersvorsorgeverträge im Bestand des Verbrauchers steigt.

Sozialabgabefreiheit: Mit der Sozialabgabefreiheit ergeben sich vielfältige Rückwirkungen auf die einzelnen Sozialversicherungszweige mit zum Teil problematischen Verteilungswirkungen, aber auch negative Effekte für einzelne Verbraucher selbst. Zum einen führt die Sozialabgabefreiheit bei der Entgeltumwandlung zu Mindereinnahmen bei allen Sozialversicherungszweigen⁴ und somit tendenziell zu höheren Beitragssätzen vor allem in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Hiervon sind alle Versicherten betroffen, auch diejenigen die von der Förderung nicht profitieren können (Rentner, freiwillig Versicherte, Arbeitslose etc.) oder dürfen (aufgrund von Tarifvorbehalten). Zum anderen vermindern sich für betroffene Verbraucher gleichzeitig ihr eigener Ansprüche auf Arbeitslosengeld, auf Krankengeld und auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung⁵. In der Auszahlungsphase müssen sie die vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entrichten, wohingegen sie vorher selbst nur ihren Arbeitnehmeranteil eingespart haben.

Vor diesem Hintergrund wäre es konsequent, die Sozialabgabefreiheit auf die umgewandelten Entgeltanteile abzuschieben und die Geldleistungen aus dieser Altersvorsorge nicht mehr mit Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung zu belasten.

Unabhängige Beratung: Schließlich ist die Entscheidung für eine betriebliche Entgeltumwandlung und die Abwägung, ob eine private Vorsorge vorteilhafter ist, alles andere als trivial. Auch in den Betrieben oder von den mit den Betrieben zusammenarbeitenden Finanzvermittlern erhalten Verbraucher keine unabhängige Beratung, auf die sie sich verlassen können. Als Minimalanforderung für eine Stärkung der betrieblichen Entgeltumwandlung ist es unerlässlich, zumindest eine vom Betrieb und vom Produktanbieter unabhängige Beratung sicherzustellen.

Absicherung der Erwerbsminderung

Zur Rentenreform im Jahre 2001 gehörte auch ein erheblicher Eingriff in die Absicherung der Arbeitskraft über die gesetzliche Rentenversicherung. Verbraucher sollten privat vorsorgen. Hier muss festgestellt werden, dass der Markt kein angemessenes Angebot für Verbraucher schafft. Viele Verbraucher stehen vor dem Problem, dass sie aufgrund ihres ausgeübten Berufs, ihres Alters oder wegen bestehender Vorerkrankungen keinen angemessenen Versicherungsschutz erhalten⁶.

Der vzbv ist daher der Auffassung, dass eine angemessene Absicherung der Arbeitskraft der gesamten Bevölkerung auf einer solidarischen und gerechten Basis nur im System der gesetzlichen Rentenversicherung organisiert werden kann. Hierzu gilt es, das Versorgungsniveau zu erhöhen⁷. Um ein höheres Absicherungsniveau zu erreichen, sind zwei Maßnahmen erforderlich: Der Rentenabschlag ist abzuschaffen und die Zurechnungszeit ist um fünf Jahre zu verlängern.

Schätzungen gehen davon aus, dass der Mehraufwand bei einer Projektion bis in das Jahr 2045 bei einer Abschaffung des Rentenabschlages bis zu 6 Milliarden Euro und bezüglich einer Verlängerung der Zurechnungszeiten 3 Milliarden Euro betragen. Diese zusätzlichen Ausgaben würden unter Berücksichtigung des erhöhten Bundeszuschusses unter heutigen Bedingungen zu einer Beitragssteigerung von 0,45 Prozent und 0,23 Prozent insgesamt also 0,68 Prozent führen.

³ Dies setzt voraus, dass die förderrechtlichen Rahmenbedingungen harmonisiert werden.

⁴Volker Meinhardt „Auswirkungen der Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung“ in Hans-Böckler-Stiftung, STUDY Nr. 46, Mai 2016: „Wird weiter unterstellt, dass die Teilnahme- und Beteiligungsquote konstant bleiben, dann ergibt sich für das Jahr 2014 ein Umwandlungsbetrag von rund 10 Mrd. Euro. Bei einem Umwandlungsbetrag in dieser Höhe beträgt der Ausfall an Sozialversicherungsbeiträgen ca. 4 Mrd. Euro. Auf die Rentenversicherung entfallen 1,89 Mrd. Euro, auf die gesetzliche Krankenversicherung 1,56 Mrd. Euro.“

⁵ Ausgehend von einem Umwandlungsbetrag 1.460 Euro pro Jahr errechnet Meinhardt auf Grundlage der Rentenwerte von 2014 nach 25 Jahren eine Reduktion der gesetzlichen Rente um 30,25 Euro, bei 30 Jahren um 36,30 Euro. (Volker Meinhardt, ebenda, S. 8f.)

⁶ Nach einer Untersuchung von Ökotec hätten lediglich 19 Prozent aller Anfragen in der Praxis zu einem Vertragsabschluss geführt. Und von denen, die eine Police bekommen hätten, hätten 84 Prozent einen geringeren Leistungsumfang erhalten, als sie gewünscht oder beantragt hatten.

⁷ Im Jahre 2015 betrug der durchschnittliche Rentenzahlungsbetrag bei EM-Rentenzugängen für eine volle EM-Rente 711 Euro. Die Rentenbezüge erhielten im gleichen Jahr in den alten Bundesländern eine durchschnittliche Rente wegen Alters von 785 Euro, in den neuen Bundesländern von 917 Euro.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)886

19. Januar 2017

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 23. Januar 2017 zum

- a) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10570
- b) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (Alterssicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10571
- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Zeit für einen Kurswechsel – Rentenniveau deutlich anheben
BT-Drucksache 18/10471
- d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Die Riester-Rente in die gesetzliche Rentenversicherung überführen
BT-Drucksache 18/8610
- e) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-System
BT-Drucksache 18/7371

Deutsche Rentenversicherung Bund

1. Vorbemerkung

Gegenstand der Anhörung sind der aktuelle Rentenversicherungsbericht sowie der aktuelle Alterssicherungsbericht der Bundesregierung sowie das Gutachten des Sozialbeirats zu diesen Berichten, zwei Anträge der Fraktion DIE LINKE sowie ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Im jährlich von der Bundesregierung vorzulegenden Rentenversicherungsbericht werden u. a. die voraussichtliche Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung in den folgenden fünf Kalenderjahren sowie – bezogen auf einen 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum – die Ergebnisse von Modellrechnungen zur Entwicklung von Beitragssatz und Rentenniveau dargestellt. Der Alterssicherungsbericht, der einmal in jeder Legislaturperiode von der Bundesregierung vorzulegen ist, nimmt über die

gesetzliche Rentenversicherung hinaus auch die übrigen Einzelsysteme aller drei Säulen des deutschen Alterssicherungssystems in den Blick. Im Alterssicherungsbericht werden zudem u. a. die aktuelle Einkommenssituation der älteren Generation, die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge in der Erwerbsgeneration sowie Betrachtungen zum künftigen Versorgungsniveau im Alter dargestellt.

Der Sozialbeirat nimmt in seinen Gutachten regelmäßig zu diesen Berichten der Bundesregierung Stellung und geht darüber hinaus auf weitere Aspekte der aktuellen und künftigen Entwicklung des Alterssicherungssystems ein; er diskutiert zudem Vorschläge zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und/oder der Alterssicherung insgesamt und greift andere Themen der aktuellen Diskussion zur Alterssicherung auf.

Die Anträge der Fraktionen DIE LINKE sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befassen sich im Wesentlichen mit dem Verhältnis von gesetzlicher Rentenversicherung und ergänzender Zusatzvorsorge im Drei-Säulen-System der Alterssicherung bzw. der Ausgestaltung von gesetzlicher Rentenversicherung und geförderter Zusatzvorsorge. Diese Aspekte werden – neben anderen – auch in den Berichten der Bundesregierung sowie dem Gutachten des Sozialbeirats thematisiert. Unsere Stellungnahme konzentriert sich von daher im Wesentlichen auf diese Thematik.

2. Allgemeine Anmerkung zu den Vorlagen

Die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten stellt sich grundsätzlich positiv dar. Der Beitragssatz liegt mit 18,7 Prozent unter dem Niveau Mitte der 80er Jahre – also niedriger als in der Zeit vor der Wiedervereinigung – obwohl sich die demografische Entwicklung der Bevölkerung seither deutlich verändert hat. 1986 kamen auf einen Menschen im Alter von 65- und mehr Jahren noch vier 20- bis 64-Jährige, heute sind es nur noch drei – der Beitragssatz liegt heute dennoch einen halben Prozentpunkt niedriger als damals.

Auch die Entwicklungen auf den Finanz- und Kapitalmärkten, die für die Produkte der privaten Altersvorsorge und der betrieblichen Altersversorgung gegenwärtig erhebliche Probleme mit sich bringen, konnten die gesetzliche Rentenversicherung nicht nennenswert beeinträchtigen. Im Gegenteil: Im Oktober 2008, unmittelbar vor Ausbruch der Finanzkrise, wurden für das Jahr 2016 ein Beitragssatz von 19,1 Prozent und ein Rentenniveau von 47,6 Prozent vorausgerechnet. Tatsächlich stand die gesetzliche Rentenversicherung aber trotz der zwischenzeitlichen Turbulenzen auf den Kapitalmärkten 2016 hinsichtlich beider Parameter besser da als damals erwartet: Der Beitragssatz lag bei 18,7 Prozent und das Rentenniveau bei 48,0 Prozent. Die Nachhaltigkeitsrücklage war zudem beinahe doppelt so hoch wie seinerzeit vorausgerechnet.

Der Rentenversicherungsbericht kommt auf Basis von Modellrechnungen – deren Annahmen im Gutachten des Sozialbeirats grundsätzlich als „nachvollziehbar und plausibel“ bewertet werden – zu dem Ergebnis, dass der derzeitige Beitragssatz voraussichtlich bis Ende 2021 beibehalten werden kann.

Ab 2022 wird nach diesen Berechnungen eine schrittweise Anhebung des Beitragssatzes erforderlich, bis er im Jahr 2030 auf einen Wert von 21,8 Prozent angestiegen sein wird. Damit bleibt die Beitragssatzentwicklung in dem Rahmen, der laut Gesetz toleriert werden kann, ohne dass die Bundesregierung gegensteuern muss. Die Vorausberechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund auf Basis der Annahmen der Bundesregierung kommen zu gleichen Ergebnissen.

Auch im Hinblick auf die Leistungen der Rentenversicherung ist in den vergangenen Jahren eine positive Entwicklung zu verzeichnen. Das Rentenniveau vor Steuern – also die statistische Relation der Standardrente zum Durchschnittsentgelt – ist zwar in den vergangenen Jahren gesunken, wie dies in den Maßnahmen der Rentenreformen vom Beginn dieses Jahrhunderts mit den Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel angelegt wurde. Wie bei der Beitragssatzentwicklung verläuft aber auch hier die Entwicklung innerhalb des für die Zeit bis 2030 gesetzlich zulässigen Rahmens. Das Rentenniveau vor Steuern wird bis etwa 2020 nur geringfügig um den heutigen Wert von 48 Prozent schwanken, danach aber stetig geringer werden und 2030 nach den letzten Vorausberechnungen einen Wert von 44,5 Prozent erreichen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass ein geringeres Rentenniveau keineswegs bedeutet, dass die Höhe der laufenden Renten niedriger würde. Nach § 68a SGB VI ist grundsätzlich ausgeschlossen, dass der aktuelle Rentenwert – und damit die Höhe der laufenden Renten – geringer wird. Trotz des sinkenden Rentenniveaus sind die Rentenerhöhungen in den vergangenen zehn Jahren – anders als z. T. in anderen zurückliegenden Zeiträumen – insgesamt sogar höher ausgefallen als der Anstieg der Lebenshaltungskosten; die Rentner haben insofern auch real eine höhere Rente bezogen. Allerdings ist der durchschnittliche Zuwachs bei den Arbeitsentgelten der Arbeitnehmer noch stärker gewesen als der Anstieg der Renten – mit dem Ergebnis eines sinkenden Rentenniveaus.

Hinzuweisen ist darüber hinaus darauf, dass gerade in den letzten Jahren auch die durchschnittliche Höhe der Renten im Rentenzugang zugenommen hat – was unter anderem auf die Maßnahmen des sogenannten Rentenpakets 2014 zurückzuführen ist. Das gilt insbesondere für die Renten wegen Erwerbsminderung; hier lag der durchschnittliche Rentenzahlbetrag im Rentenzugang 2015 mit 672 Euro um rund 7 Prozent höher als im Rentenzugang 2014 oder um knapp 10 Prozent höher als im Rentenzugang 2013. Aber auch bei den Altersrenten sind die durchschnittlichen Zahlungsbeträge der Rentenzugänge in den letzten Jahren z. T. deutlich angestiegen.

Die gute aktuelle Verfassung der Rentenversicherung ist aber kein Grund, nicht über die längerfristigen Entwicklungen nachzudenken – im Gegenteil: Die relativ entspannte aktuelle Situation ermöglicht es, losgelöst von kurzfristigem Krisenmanagement über eine sachgerechte langfristige Weiterentwicklung der Alterssicherung nachzudenken. Die Beschlüsse der Koalition über weitere Gesetzgebungsvorhaben noch

in dieser Legislaturperiode, die Vorschläge des Bundesarbeitsministeriums für ein „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ oder die Überlegungen des Sozialbeirats in seinem jüngsten Gutachten liefern hierfür interessante Anregungen. Und auch die in den vorliegenden Anträgen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthaltenden Forderungen können zu einer fruchtbaren Diskussion über die Frage, wie die gesetzliche Rentenversicherung und die Alterssicherung insgesamt weiterentwickelt werden können, beitragen.

Jede sachliche Diskussion über die Zukunft der Alterssicherung benötigt als Basis ein fundiertes Zahlengerüst bezüglich der langfristig – d. h. auch über den bislang zumeist betrachteten Zeitraum bis 2030 hinaus – unter dem geltenden Rechtsrahmen zu erwartenden Entwicklung. Dies hat der Sozialbeirat in den zurückliegenden Jahren – ebenso wie die Deutsche Rentenversicherung Bund – mehrfach angemahnt. Von daher ist es aus unserer Sicht sehr zu begrüßen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im vergangenen Jahr Vorausberechnungen vorgelegt hat, die aufzeigen, wie sich Beitragssatz und Rentenniveau vor Steuern unter Status-quo-Bedingungen bis zum Jahr 2045 voraussichtlich verändern werden; auf dieses Zahlengerüst wird auch im Antrag der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 18/10471) Bezug genommen.

Nach diesen Vorausberechnungen würde – worauf der genannte Antrag zutreffend hinweist – das Rentenniveau vor Steuern bis zum Jahr 2045 auf den Wert von 41,7 Prozent absinken. Der Beitragssatz würde bis zum gleichen Zeitpunkt auf 23,6 Prozent angestiegen sein. Nach dem vom Bundesarbeitsministerium vorgelegten „Gesamtkonzept“ soll eine solche Entwicklung aber nicht hingenommen werden; vielmehr sollen „Haltelinien“ eingezogen werden, und zwar sowohl bezüglich des Anstiegs des Beitragssatzes als auch hinsichtlich des Absinkens des Rentenniveaus.

Die Position, dass es solcher „Haltelinien“ bedarf – und zwar sowohl zur Vermeidung eines zu starken Absinkens des Rentenniveaus als auch zur Vermeidung eines zu starken Anstiegs des Beitragssatzes – wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund uneingeschränkt geteilt. Das Einziehen solcher Leitplanken – wie sie ja auch für die Zeit bis zum Jahr 2030 im Gesetz verankert sind – ist aus unserer Sicht unabdingbar. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die demografisch bedingten Belastungen in der Alterssicherung auf die Systembeteiligten verteilt und nicht einseitig entweder auf die Schultern der Beitragszahler (wenn es nur eine Haltelinie bezüglich des Rentenniveaus gäbe) oder der Rentenbezieher (wenn es nur eine Haltlinie bezüglich des Beitragssatzes gäbe) gelegt werden.

Bei welchen konkreten Werten diese Leitplanken liegen sollen, wird letztlich politisch zu entscheiden sein. Auf zwei Aspekte ist dabei aber aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund hinzuweisen.

- Zum einen ist darauf zu achten, dass die „Haltelinien“ unter realistischen Annahmen in beiden Dimensionen erreichbar sind – oder aber, wenn dies nicht a priori erreicht wird, Maßnahmen benannt werden, mit denen die Einhaltung der

Leitplanken erreicht werden kann bzw. erreicht werden soll. Es macht wenig Sinn, die beiden Werte so festzulegen, dass bereits von vornherein absehbar ist, dass sie nicht gemeinsam realisiert werden können.

Grundsätzlich ist bezüglich der Entwicklung von Beitragssatz und Rentenniveau zu bedenken, dass diese Größen in einem gewissen Zusammenhang zueinander stehen. Als „Faustregel“ kann dabei gelten: Unter sonst gleichen Bedingungen erfordert die Finanzierung eines im Vergleich zum Status-Quo-Szenario im Jahr 2030 um einen Prozentpunkt höheren Rentenniveaus eine Beitragssatzerhöhung um etwa einen halben Prozentpunkt.

- Zum anderen ist darauf zu verweisen, dass sich bereits im geltenden Recht im § 154 Abs. 4 SGB VI der Hinweis findet, die Bundesregierung solle „zur Beibehaltung eines Sicherungsziels vor Steuern von 46 vom Hundert über das Jahr 2020 hinaus“ Maßnahmen „unter Wahrung der Beitragssatzstabilität“ vorschlagen. Diese Regelung hat der Gesetzgeber 2004 im Rahmen des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes in das Sozialgesetzbuch eingefügt. Zur Zeit der Formulierung dieser Regelung konnte man allerdings – aufgrund der Situation an den Kapitalmärkten – davon ausgehen, dass im Rahmen der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge deutlich höhere Erträge für die eingezahlten Beiträge zu erwarten wären, als dies nun der Fall zu sein scheint. Damit die Lebensstandardsicherung im Alter auch unter den veränderten Kapitalmarktbedingungen realisierbar bleibt, ist aus heutiger Sicht abzusehen, dass ein insgesamt höherer Beitrag aufgewendet werden muss.

3. Zu den Vorlagen im Einzelnen

3.1 Rentenversicherungsbericht, Alterssicherungsbericht sowie Gutachten des Sozialbeirats zu den Berichten

Wie unter Punkt 2 ausgeführt, sind die im Rentenversicherungsbericht dargestellten Ergebnisse der Modellrechnungen zur Entwicklung von Beitragssatz und Rentenniveau vor Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund nachvollziehbar.

Sowohl im Rentenversicherungsbericht als auch im Alterssicherungsbericht wurde bei den – methodisch unterschiedlich angelegten – Vorausberechnungen zum künftigen Versorgungsniveau einschließlich Riester-Rente von der in den früheren Berichten unterstellten Annahme abgewichen, die nach Abzug der Verwaltungskosten in der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge angelegten Einzahlungen würden am Kapitalmarkt eine Rendite von 4 Prozent p. a. erzielen. Diese Modifikation der Modellannahmen ist insofern zu begrüßen, als sie die realen Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt aufgreift. Allerdings wird nur für eine sehr kurze Übergangszeit (2015 bis 2019) von geringeren Renditewerten ausgegangen; ab 2020 wird wieder eine konstante Rendite von 4 Prozent unterstellt. Inwieweit dies realistisch ist, wird man abwarten müssen.

Der Sozialbeirat weist in seinem Gutachten aus unserer Sicht zu Recht darauf hin, dass damit in den

Modellrechnungen langfristig von einer Differenz von 1,5 Prozentpunkten zwischen dem langfristig unterstellten Wachstum der Lohnsumme und der langfristig unterstellten Kapitalmarktrendite ausgegangen wird, die aktuell bei weitem nicht gegeben ist und auch historisch durchaus nicht immer gegeben war. Dieses „in den Vorausberechnungen unterstellte anhaltend positive Zins-Wachstums-Differenzial“ ist, so der Sozialbeirat, „jedenfalls nicht zwingend“. Die Deutsche Rentenversicherung Bund unterstützt deshalb die Anregung des Sozialbeirats, künftig bei den Vorausberechnungen zum Versorgungsniveau inklusive Riester-Rente auch eine Variante mit niedrigerer Kapitalmarktrendite auszuweisen.

Ausdrücklich unterstützt die Deutsche Rentenversicherung Bund auch die Position des Sozialbeirats, wonach ein höheres Rentenniveau nicht die Absicherungsprobleme spezifischer Gruppen mit erhöhtem Altersarmutsrisiko löse. Eine aktuelle, aus Mitteln des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung geförderte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass rund 24 Prozent der aktuellen Grundsicherungsempfänger überhaupt keine eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen; weitere 40 Prozent beziehen eine Rente von weniger als 400 Euro. Selbst eine ganz erhebliche Erhöhung des Rentenniveaus würde in diesen Fällen nicht dazu führen, dass die Betroffenen auf ein Einkommen oberhalb des Grundsicherungsanspruchs kämen. Es ist inzwischen wohl unstrittig, dass Altersarmut häufig auf konkret benennbare Ursachen zurückzuführen ist und es zu ihrer Bekämpfung gezielter, an diesen Ursachen orientierter Ansätze bedarf.

In diesem Zusammenhang ist die Forderung des Sozialbeirats zu begrüßen, eine obligatorische Alterssicherung für Selbständige einzuführen. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund erscheint dabei eine Einbeziehung der bislang nicht obligatorisch gesicherten Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung grundsätzlich als der vorzuziehende Ansatz.

Geteilt wird von uns auch die Einschätzung des Sozialbeirates, dass die mit der Einführung der Flexirente vorgesehene rückwirkende „Spitzabrechnung“ von Hinzuverdiensten zu Unverständnis und einem Vertrauensverlust bei den Versicherten führen könnte. Wir haben hierauf bereits in unserer Stellungnahme für die Anhörung im Rahmen des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens deutlich hingewiesen. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund sollte diese Regelung daher möglichst frühzeitig evaluiert und ggf. modifiziert werden.

Zuzustimmen ist schließlich auch der Position des Sozialbeirats, wonach gesamtgesellschaftliche Leistungen nicht aus Beiträgen, sondern aus Steuermitteln zu finanzieren sind. Der Sozialbeirat verweist hierbei zu Recht auf die Finanzierung der sogenannten Mütterrente und die notwendigen Mittel für eine vorzeitige, d. h. der Lohnentwicklung vorausseilende Angleichung des aktuellen Rentenwertes (Ost) an den aktuellen Rentenwert. Die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben durch die Beitragszahler ist aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung

Bund sowohl aus systematischen als auch aus verteilungspolitischen und ökonomischen Gründen abzulehnen.

3.2 Antrag „Zeit für einen Kurswechsel – Rentenniveau deutlich anheben“ (BT-Drs. 18/10471)

Der Antrag hat das Ziel, die gesetzliche Rente zu stärken. Die Bundesregierung solle deshalb einen Gesetzentwurf vorlegen, mit dem die „Deckelung“ des Beitragssatzes aufgehoben und so das Rentenniveau als Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung wieder in den Mittelpunkt der Rentenpolitik gerückt wird. Darüber hinaus sollten die Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel gestrichen, die bereits erfolgte Wirkung der Dämpfungsfaktoren durch einen „Rückholfaktor“ ausgeglichen und das Rentenniveau auf mindestens 53 Prozent angehoben und dort stabilisiert werden. Schließlich wird die „Einsetzung“ einer neuen Rentenanpassungsformel gefordert, die wieder dem Anpassungsgrundsatz „die Rente folgt den Löhnen“ entspreche.

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund ist die dem Antrag zu Grunde liegende Zielsetzung, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung zu stärken, zu begrüßen. Allerdings erscheint es keineswegs gesichert, dass die Umsetzung der in dem Antrag geforderten Maßnahmen die Realisierung dieses Ziels zur Folge hätte. Die im Mittelpunkt des Antrags stehende Forderung, die „Deckelung“ des Beitragssatzes aufzugeben und gleichzeitig das Rentenniveau auf mindestens 53 Prozent anzuheben und dort dauerhaft zu stabilisieren, hätte zur Folge, dass die durch den demografischen Wandel entstehende Zusatzbelastung in der gesetzlichen Rentenversicherung ganz überwiegend von den (heutigen und künftigen) Beitragszahlern zu tragen wäre. Insofern würde damit von dem die Rentenpolitik seit der Rentenreform von 1992 prägenden Grundsatz abgewichen, die anstehenden Belastungen nicht einseitig einer der beteiligten Gruppen aufzubürden. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund erscheint deshalb – wie unter Punkt 2 erläutert – das Einziehen von „Haltelinien“ sowohl für das Rentenniveau als auch für den Beitragssatz erforderlich.

Die übrigen in dem Antrag enthaltenen Forderungen ergänzen bzw. präzisieren die geforderte Anhebung und dauerhafte Stabilisierung des Rentenniveaus ohne eine Begrenzung des damit verbundenen Beitragssatzanstiegs. Insofern wird hierauf nicht im Einzelnen eingegangen.

Bezüglich der Ausführungen in der Einleitung bzw. Begründung des Antrags möchten wir anmerken:

- In der Einführung wird mit Blick auf die zurückliegenden Reformmaßnahmen – die zur Dämpfung des sonst zu erwartenden Beitragssatzanstiegs eine Begrenzung der Rentenanpassungen mit der Folge eines geringeren Rentenniveaus beinhalteten – ausgeführt, dass das Rentenversicherungssystem an Legitimation verliere, wenn nach jahrzehntelanger Arbeit das Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen nicht mehr stimme. Tatsächlich muss sich aber durch eine Minde-

rung des Leistungsniveaus bei gleichzeitiger Verringerung des Beitragssatzanstiegs das Verhältnis von Beiträgen und Leistungen keineswegs verschlechtern. Je nachdem, welches Ausmaß die durch die Leistungsbegrenzungen begründeten Beitragsentlastungen annehmen, kann das Verhältnis von Beiträgen und Leistungen dadurch verschlechtert werden, gleich bleiben oder sich sogar verbessern. Die regelmäßigen Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zur internen Rendite der in die Rentenversicherung gezahlten Beiträge zeigen, dass die Reformmaßnahmen aus dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts keine nennenswerten Auswirkungen auf das so ermittelte Verhältnis von Beiträgen und Leistungen der Rentenversicherung hatten.

- In der Begründung des Antrags wird u. a. ausgeführt, eine heutige monatliche Standardrente verliere zwischen den Jahren 2000 und 2030 fast 300 Euro an Wert. Diese Aussage soll offenbar die in dieser Zeit zu erwartende Minderung des Rentenniveaus vor Steuern veranschaulichen. Allerdings ist die Entwicklung des Rentenniveaus nicht mit der Entwicklung der Höhe der (Standard-)Rente zu verwechseln. Unter Punkt 2 wurde bereits darauf hingewiesen, dass in den vergangenen zehn Jahren trotz eines sinkenden Rentenniveaus nicht nur die nominale Höhe der (Standard-)Renten gestiegen ist, sondern die Renten sogar real an Wert gewonnen haben. Die Rentenniveausenkung impliziert zunächst einmal ausschließlich, dass die Standardrente langsamer ansteigt als die Durchschnittslöhne. Ob dadurch der Wert der Standardrente abnimmt, zunimmt oder gleich bleibt, wird dagegen maßgeblich von der Entwicklung der Löhne und der Preissteigerungsrate im betrachteten Zeitraum bestimmt.
- Die Aussage, wonach bei einer Wiederanhebung des Rentenniveaus auf 53 Prozent der Beitragssatz nach heutigen Werten um 2,13 Prozentpunkte steigen würde, ist aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die „Faustregel“ zu verweisen, wonach – unter sonst gleichen Bedingungen – ein im Vergleich zum Status-Quo-Szenario um einen Prozentpunkt höheres Rentenniveau im Jahr 2030 einen um 0,5 Prozentpunkte höheren Beitragssatz erfordert. Selbst für das Jahr 2016 erscheint ein um 2,13 Prozentpunkte höherer Beitragssatz zur Finanzierung eines Rentenniveaus von 53 Prozent vor diesem Hintergrund vergleichsweise niedrig. Auf jeden Fall würde die langfristige Stabilisierung dieses Niveaus – etwa im Zeitraum bis 2045 – unter sonst gleichen Bedingungen eine weitaus höhere Beitragssatzsteigerung notwendig machen.

3.3 Antrag „Die Riester-Rente in die gesetzliche Rentenversicherung überführen“ (BT-Drs. 18/8610)

Der Antrag geht von der Einschätzung aus, die Riester-Rente sei gescheitert. Als Begründung für diese Einschätzung wird u. a. angeführt, dass nur knapp die Hälfte aller Förderberechtigten Riester-Verträge

abgeschlossen habe, der Sicherungsumfang der Riester-Rente in der Regel nicht alle in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesicherten Risiken (Alter, Erwerbsminderung, Hinterbliebenenabsicherung) abdecke und die Renditeerwartungen an die Kapitalanlagen überzogen waren. Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem u. a. in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Sicherungsniveau von 53 Prozent vor Steuern festgeschrieben sowie die Beitragssatzdeckelung aufgehoben, die Förderung der privaten Altersvorsorge eingestellt und das freiwerdende Finanzvolumen für Leistungsverbesserungen in der gRV eingesetzt wird. Darüber hinaus soll Riester-Sparern die Möglichkeit eröffnet werden, auf freiwilliger Basis ihr Altersvorsorgevermögen in die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung zu überführen.

Die Einschätzung, die Riester-Rente sei gescheitert, wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht geteilt. Zutreffend ist allerdings, dass der Sicherungsumfang der abgeschlossenen Riester-Verträge sich regelmäßig auf die reine Alterssicherung beschränkt und die Absicherung des Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrisikos ausklammert; zumindest aktuell erscheint auch der Hinweis auf die überhöhten Renditeerwartungen gerechtfertigt. Wie unter Punkt 3.1 dargestellt, geht auch die Bundesregierung sowohl im aktuellen Rentenversicherungsbericht als auch im Alterssicherungsbericht davon aus, dass zumindest in den kommenden Jahren die zuvor unterstellte Anlagerendite von den Produkten der kapitalgedeckten Zusatzsicherung nicht realisiert wird. Angesichts von immerhin rund 16,5 Mio. Riester-Verträgen und einem jährlichen Ansparvolumen (Eigenbeiträge plus Zulagen) von rund 10,4 Milliarden Euro kann aus unserer Sicht aber nicht von einem Scheitern der Riester-Rente gesprochen werden. Immerhin verfügt gut ein Drittel aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter zwischen 25 und unter 65 Jahren über eine entsprechende Absicherung. Von den Bezieherinnen und Beziehern eines Bruttolohns von weniger als 1.500 Euro/Monat verfügte mit 38 Prozent sogar ein höherer Anteil über einen Riester-Vertrag als über eine betriebliche Altersversorgung (gut 30 Prozent).

Bezüglich der in dem Antrag formulierten Forderung, das Rentenniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 53 Prozent anzuheben und die Begrenzung der Beitragssatzentwicklung aufzuheben, sei auf die Ausführungen unter Punkt 3.2 verwiesen.

Im Hinblick auf die Forderung, die Förderung der privaten Altersvorsorge einzustellen ist zu fragen, ob dies zumindest für laufende Riester-Verträge aus Vertrauensschutzgründen überhaupt rechtlich zulässig und/oder sozialpolitisch vertretbar wäre, soweit es Versicherte betrifft, die – etwa wegen mehrerer Kinderzulagen – in der Riester-Rente zu einem deutlich geringeren eigenen Beitragsanteil abgesichert werden als in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinsichtlich der Forderung, Riester-Sparern die Möglichkeit einer Übertragung ihres Riester-Anlagevermögens in die gesetzliche Rentenversicherung einzuräumen, verweist der Antrag auf ein Rechtsgut-

achten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, das die freiwillige Übertragung der Riester-Renten in die gesetzliche Rentenversicherung für verfassungsrechtlich unbedenklich hält. Allerdings macht dieses Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes auch „grundsätzliche Einwände“ gegen eine Übertragung von Altersvorsorgevermögen in die gesetzliche Rentenversicherung geltend. Die Umwandlung von Riester-Anlagevermögen in Entgeltpunkte im Rahmen der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung sei „systemwidrig“ und stünde der „Generationengerechtigkeit“ entgegen, da insbesondere künftige Generationen von Beitragszahlern die durch die Übertragung der Vorsorgevermögen entstandenen Rentenanwartschaften finanzieren müssten.

3.4 Antrag „Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-System“ (BT-Drs. 18/7371)

Der Antrag geht von der Einschätzung aus, die Riester-Rente werde ihrer Sicherungsfunktion im ursprünglich gedachten Sinn – als ergänzende Alterssicherung, die gemeinsam mit der gesetzlichen Rentenversicherung ein Gesamtversorgungsniveau gewährleisten soll, das dem zuvor von der Rentenversicherung allein realisierten Niveau entspricht oder noch darüber hinaus geht – nicht gerecht. Unter anderem seien die dafür notwendigen Kapitalmarkrenditen unrealistisch. Hinzu komme das Problem der mangelnden Transparenz vieler Riester-Produkte; auch das Produktinformationsblatt habe die Vergleichbarkeit und Verständlichkeit der Produkte kaum verbessert. Vor diesem Hintergrund soll die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes aufgefordert werden, der die Möglichkeit einer fairen und transparenten privaten Altersvorsorge eröffne. Hierzu gelte es

- einen Pensionsfonds als einfaches und kostengünstiges Basisprodukt mit staatlich organisiertem Ein- und Auszahlungsverfahren als Alternative, nicht jedoch als Ersatz bestehender Riester-Angebote einzuführen;
- eine Neuregulierung der Riester-Förderung vorzunehmen, bei der die Förderung von Neuverträgen auf reine Zulagenförderung mit einer spürbaren Erhöhung der Grundzulage umgestellt, der Mindestbeitragssatz für die Inanspruchnahme der vollen Förderung progressiv ausgestaltet und die Förderung auch auf freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ausgeweitet wird;
- durch eine Reihe von Maßnahmen die Verbesserung der Transparenz bestehender Riester-Produkte zu erhöhen und ihre Kosten zu minimieren (u. a. durch Offenlegung der Provisionen, den Ausweis der Beratungs- und Vertriebskosten, die Schaffung des Berufsbilds einer unabhängigen Honorarberatung, gesetzliche Kostenobergrenzen, die Verwendung realistischer und transparenter Sterbetafeln, die Zertifizierung der geförderten Altersvorsorgeprodukte anhand von inhaltlichen und nicht nur formalen Gesichtspunkten, u. a. m.).

- Zudem solle eine säulenübergreifende, standardisierte Vorsorgeinformation eingeführt werden.

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund kann zu Recht die Frage gestellt werden, ob unter den aktuellen Bedingungen des Kapitalmarktes die Riester-Rente in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung die vollständige Kompensation des geringeren Anteils der gesetzlichen Rentenversicherung am angestrebten Gesamtversorgungsniveau realisieren kann. Insofern ist der dem Antrag zu Grunde liegende Ansatz nachvollziehbar, über Modifikationen der geförderten Zusatzvorsorge nachzudenken, durch die die Riester-Rente ihrer zugeordneten Funktion gerecht werden kann. Allerdings ist aus unserer Sicht nicht erkennbar, wie die in dem Antrag enthaltene Feststellung, auch das Produktinformationsblatt habe die Vergleichbarkeit und Verständlichkeit der Produkte kaum verbessert, begründet ist. Die Produktinformationsblätter lagen zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags noch nicht vor, sie sind erst seit dem 1.1.2017 bei neuen Vertragsabschlüssen verpflichtend. Ob sich dadurch eine Verbesserung von Transparenz und Verständlichkeit der Produkte ergibt, kann realistisch erst eingeschätzt werden, wenn die Produktinformationsblätter einige Zeit genutzt wurden und mögliche Verhaltensreaktionen von Anbietern und Versicherten erkennbar sind.

Ob und inwieweit ein als Pensionsfonds mit staatlich organisiertem Ein- und Auszahlungsweg ausgestaltetes Basisprodukt einfacher und kostengünstiger wäre als die am Markt befindlichen Riester-Produkte, erscheint aus unserer Sicht grundsätzlich nicht gesichert. Die im Antrag in diesem Zusammenhang angeführten Beispiele unterliegen völlig anderen Rahmenbedingungen als Riester-Produkte, gerade was kostenrelevante Tatbestände angeht. So ist beispielsweise die schwedische „Premiepension“ als Teil der obligatorischen Alterssicherung u.a. hinsichtlich der Kosten für Vertrieb und Kundenbetreuung grundlegend anderen Bedingungen unterworfen als Produkte der freiwilligen Zusatzvorsorge in Deutschland. Das Konzept einer „Deutschlandrente“, das nach dem Kenntnisstand der Deutschen Rentenversicherung Bund bislang nicht die für eine umfassende Analyse notwendige Konkretisierung erfahren hat, sieht nach den bislang vorliegenden Informationen keine Garantie der eingezahlten Beiträge und Zulagen vor und würde aus diesem und anderen Gründen nicht förderfähig im Sinne der Riester-Rente sein; insoweit sind die kostenrelevanten Rahmenbedingungen auch hier deutlich anders als bei Riester-Produkten.

Im Hinblick auf die Forderung, die Riester-Förderung auf eine reine Zulagenförderung umzustellen, erscheint zunächst unklar, in welcher Weise dann Beiträge und Leistungen der Riester-Produkte der Besteuerung unterliegen sollen. Sofern die Aufwendungen für die Riester-Produkte nicht mehr in vollem Umfang von der Besteuerung freigestellt wären, dürften die Voraussetzungen für eine (volle) nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase nicht mehr gegeben sein. Es erscheint jedoch zumindest fraglich, ob das System der Alterssicherung für die Versicherten transparenter wird, wenn man die einzelnen Elemente der individuellen Altersvorsorge

nach grundlegend unterschiedlichen Ansätzen besteuert.

Der Forderung des Antrags, den Mindestbeitragssatz zur Inanspruchnahme der vollen Riester-Förderung progressiv zu staffeln, liegt ein Missverständnis der Fördersystematik der Riester-Rente zugrunde. Der Mindestbeitrag zur Inanspruchnahme der vollen Förderung ist bereits heute progressiv gestaltet: Zwar sind für die Inanspruchnahme der vollen Förderung insgesamt im Regelfall vier Prozent des jeweiligen rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens anzuspargen, der Mindesteigenbeitrag des Versicherten ergibt sich aber erst nach Abzug des individuellen Zulageanspruchs. Daraus resultiert – bei gleicher zu berücksichtigender Kinderzahl – bereits eine progressive Gestaltung des Mindesteigenbeitrags für die volle Zulagegewährung in Abhängigkeit vom zugrunde liegenden Einkommen.

Eine Einbeziehung der freiwilligen Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung in die Förderung der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge würde eine Vermischung von Elementen des Umlage- und des Kapitaldeckungsverfahrens implizieren. Die damit verbundenen Konsequenzen sind nach Wissen der Deutschen Rentenversicherung Bund bislang

kaum analysiert worden. Eine abschließende Bewertung dieses Vorschlages ist deshalb aus unserer Sicht derzeit noch nicht möglich.

Die Einführung einer umfassenden Vorsorgeinformation schließlich wäre aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund zu begrüßen. Bestrebungen zur Schaffung einer solchen Vorsorgeinformation, die den Versicherten Hinweise auf die von ihnen individuell in allen Säulen der Alterssicherung zu erwartenden Leistungen gibt, werden von der Deutschen Rentenversicherung Bund bereits seit vielen Jahren unterstützt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang etwa auf die umfangreichen Aktivitäten im Rahmen der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (GVG), in der neben der Deutschen Rentenversicherung Bund auch weitere Institutionen der ersten Säule der Alterssicherung sowie die maßgeblichen Organisationen der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Vorsorge vertreten sind. Gerade die intensiven Bemühungen in diesem Rahmen haben aber auch deutlich gemacht, dass vor der Realisierung einer solchen „säulenübergreifenden“ Vorsorgeinformation erhebliche höhere methodische und fachliche Hürden zu nehmen sind, als gemeinhin vermutet wird.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)887

19. Januar 2017

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 23. Januar 2017 zum

- a) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10570
- b) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (Alterssicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10571
- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Zeit für einen Kurswechsel – Rentenniveau deutlich anheben
BT-Drucksache 18/10471
- d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Die Riester-Rente in die gesetzliche Rentenversicherung überführen
BT-Drucksache 18/8610
- e) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-System
BT-Drucksache 18/7371

Bund der Versicherten e. V.

1. Die Gestaltung der Riester-Produkte ist weitgehend intransparent und kostenträchtig

Als der Gesetzgeber 2002 die staatliche Förderung privater Altersvorsorgeprodukte (sog. Riester-Renten) eingeführt hat, sind einseitig solche Produkte gefördert worden, die schon vorher – z.T. seit vielen Jahrzehnten – in Deutschland angeboten worden sind und überwiegend durch hohe Kosten und in-

transparente Produktgestaltungen umstritten gewesen sind: kapitalbildende Versicherungen – dazu zählen hier „klassische“ und fondsgebundene Rentenversicherungen.

Darüber hinaus sieht das Altersvermögensgesetz auch eine „Riesterfähigkeit“ von Sparplänen vor (Banksparpläne und Fondssparpläne). Allerdings hat der Gesetzgeber hier die Vorgabe gemacht, dass das

Guthaben aus nicht versicherungsförmigen Riester-Sparverträgen (zum 85. Lebensjahr des Sparers) ebenfalls in eine Rentenversicherung überführt werden muss, die lebenslange Rentenleistungen erbringt („Restverrentungspflicht“).

Entscheidend für die Rentenleistungen sind dann die angesetzten Sterbetafeln. Je nachdem wie hoch die angenommene Lebenserwartung der versicherten Person ist, fällt die Rente höher oder niedriger aus.

Wie aus der tabellarischen Darstellung ersichtlich

3. Abschluss- und Vertriebskosten auf Zuzahlungen

LEBENSERWARTUNGEN JE NACH ERREICHTEM ALTER, GESCHLECHT UND GEWÄHLTER STERBETAFEL						
Alter in 2016	Statistisches Bundesamt		DAV04R normal		DAV04R extrem	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
0	86,4	90,7	100,5	104,1	110,8	114
30	84,5	89	95,4	99,4	105,1	108,1
60	83,6	87,5	91,2	95,1	98,5	102,9
85	91	91,7	93,6	95,4	99,4	101,3
Quelle	Generationensterbetafeln für Deutschland - Modellrechnungen für die Geburtsjahrgänge 1896-2009 Statistisches Bundesamt 2011		Ermittelt als sogenannte Aggregatstafel erster Ordnung nach der Veröffentlichung der Deutschen Aktuarvereinigung https://aktuar.de/unsere-themen/lebensversicherung/sterbetafeln/UT_LV_7.pdf		Ermittelt als sogenannte Aggregatstafel erster Ordnung nach der Veröffentlichung der Deutschen Aktuarvereinigung https://aktuar.de/unsere-themen/lebensversicherung/sterbetafeln/UT_LV_7.pdf	
Anmerkung	Für 0-jährige hier die Zahlen für 2009 Geborene, da die Tafel bei Geburtsjahr 2009 endet.		Einschlägig sind die Werte für Frauen, da in der Kalkulation keine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen gemacht werden darf. Daher sind grundsätzlich die Werte für Frauen einschlägig.		Hier ist die Aggregatstafel 1. Ordnung mit einem Faktor von 50 % gerechnet. Einschlägig sind auch hier die Werte für Frauen, da in der Kalkulation keine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen gemacht werden darf. Daher sind grundsätzlich die Werte für Frauen einschlägig.	

ist, variieren allein bei Lebensversicherungsunternehmen die derzeit angenommenen Lebenserwartungen für eine heute 67 Jahre alte Person sehr stark. Der Unterschied der Lebenserwartung zwischen der bei einer realistischen Tafel und einer besonders extremen Ausprägung kann also durchaus 15 Jahre betragen. Die angenommen Verrentungsdauer erhöht sich dadurch um etwa 50 %. Je nachdem welche Tafel angesetzt wird, ergibt sich dann eine deutlich geringere Rente.

Die Kosten bei Riester-Rentenversicherungen

Eine Riester-Rentenversicherungsvertrag wird mit einer Vielzahl von Kosten belastet, die im Regelfall vom Beitrag abgezogen werden:

1. Abschluss- und Vertriebskosten auf laufende Beiträge
2. Abschluss- und Vertriebskosten auf Beitragserhöhungen

4. Abschluss- und Vertriebskosten auf staatliche Zulagen
5. Verwaltungskosten auf laufende Beiträge
6. Verwaltungskosten auf Beitragserhöhungen
7. Verwaltungskosten auf Zuzahlungen
8. Verwaltungskosten auf staatliche Zulagen
9. Verwaltungskosten in der Rentenphase

Bei einem Wechsel des Guthabens (in ein anderes Riesterprodukt bzw. zu einem anderen Anbieter) werden diese Kosten erneut verrechnet (zzgl. Wechselkosten in Höhe von bis zu 150 Euro je Vertragsguthaben), wobei bis zu 50 Prozent des übertragenen Kapitals bei der Berechnung der „erneuten“ Abschluss- und Vertriebskosten berücksichtigt werden dürfen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können noch weitere Kosten hinzukommen – so werden z.B. bei fondsgebundenen Riester-Rentenversicherungen

noch Fondskosten bei der Tarifikalkulation berücksichtigt: Ausgabeaufschläge, Kosten der Fondsverwaltung (Managementgebühren, Depotbankgebühren, Transaktionsgebühren und sonstige Betriebsgebühren) etc.

Diese Kostenbelastung sowie -intransparenz ist vom Gesetzgeber (im Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz) ausdrücklich geregelt.

Diese Kostenstruktur ist insbesondere dann ein Problem für die Sparerinnen und Sparer, wenn der Vertrag nicht (wie bei Vertragsabschluss vorgesehen) „durchgehalten“ wird.

Beispiel 1: Kostenübersicht einer fondsgebundenen Riester-Rentenversicherung (Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Anbieters):



5.5 Kosten für Ihren Versicherungsvertrag

Die nachfolgenden Tabellen fassen die Kosten zusammen, die wir für Ihren *Versicherungsvertrag* erheben.

Übersicht der Kosten Ihrer fondsgebundenen Versicherung		
Art der zu belastenden Kosten	Kostensatz/Betrag	Wann und wie erhoben
Abschlusskosten	6,0 % der Prämiensumme ¹⁾	Insgesamt während der ersten 5 Versicherungsjahre von der Prämie abgezogen
	5,5 % der Zuzahlung bei Vertragsbeginn	Direkt von der Zuzahlung abgezogen
	5,5 % der staatlichen Zulage	Direkt von der staatlichen Zulage abgezogen
Vertriebskosten	1,5 % der Prämie	Direkt von der Prämie abgezogen
Verwaltungskosten in der Ansparphase	2,50 Euro pro Monat	Bis zum tatsächlichen Rentenbeginn monatlich dem Fondsguthaben belastet
Verwaltungskosten bei Rentenbezug	1,5 % der Rente	In der ausgewiesenen Rente bereits berücksichtigt
Kosten für die Garantierente	Abhängig vom bei Vertragsbeginn gewählten Fonds – in % der Prämiensumme ¹⁾ : <ul style="list-style-type: none"> • 5,0 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR) • 5,75 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) • 6,5 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR) 	Während der ersten 7 Jahre nach Vertragsabschluss direkt von der Prämie abgezogen
Kosten für die Garantierente aus Kapitalübertragung bei Vertragsbeginn und der staatlichen Zulage	Abhängig vom bei Vertragsbeginn gewählten Fonds – in % des übertragenen Kapitals und der staatlichen Zulage: <ul style="list-style-type: none"> • 5,0 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR) • 5,75 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) • 6,5 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR) 	Direkt vom übertragenen Kapital und der staatlichen Zulage abgezogen

¹⁾ Die Prämiensumme ergibt sich aus der Multiplikation der vereinbarten Versicherungsjahre (inklusive der Flexibilitätsphase) mit der vereinbarten Jahresprämie, wobei maximal 40 Versicherungsjahre berücksichtigt werden.

Für Zuzahlungen nach Vertragsbeginn und Prämien erhöhungen gelten die am *maßgeblichen Bewertungstichtag* geltenden Rechnungsgrundlagen (und damit auch die dann maßgeblichen Kostensätze).

Beispiel 2: Kostenübersicht eines Riester-Fondssparplans (Auszug aus dem Muster-Produktinformationsblatt des Anbieters):

**DWS RiesterRente Premium
Fondssparplan**



Zertifizierungsnummer
003837

Daten des Musterkunden

Person
Kim Mustermensch (geb. 31.12.1989)
Zulageberechtigt: unmitelbar
keine Kinder

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag	Einmalzahlung durch Einzahlung	Einmalzahlung durch Kapitalübertrag
87,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

Regelmäßige Erhöhung: nein

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.01.2017	40 Jahre	01.01.2057

Eingezahlte Beiträge + staatl. Zulagen (s. 150 + 0 Euro Kinder)	41.760,00 Euro	+ 6.160,00 Euro
Eingezahltes Kapital	47.920,00 Euro	

Wegfallende Zulagen sind durch höhere von Ihnen zu zahlende Beiträge auszugleichen.

Garantiertes Kapital 47.920,00 Euro

Garantierte Altersleistung k.A.*
Rentenfaktor** k.A.*

* Die Bedingungen für die Verrentung stehen noch nicht fest. Es können zusätzliche Kosten für die Verrentung des Kapitals sowie in der Auszahlungsphase anfallen.
** Der Rentenfaktor steht noch nicht fest.

Anbieterwechsel / Kündigung

Nachfolgende Tabelle enthält die errechneten Werte für einen Anbieter- oder Vertragswechsel bei einer beispielhaften Wertentwicklung vor Kosten von 3,0 %.

Vertragsdauer	Gezahlte Beiträge u. Zulagen	Übertragungswert	entspricht
1 Jahr	1.044 Euro	798 Euro	76%
5 Jahre	5.836 Euro	4.871 Euro	83%
12 Jahre	14.222 Euro	15.147 Euro	107%
20 Jahre	23.806 Euro	29.813 Euro	125%
30 Jahre	35.786 Euro	53.764 Euro	150%

Anbieter- und Vertragswechsel

Für einen neuen Vertrag können erneut Abschluss- und Vertriebskosten anfallen.

Kündigung

Bei einer Kündigung mit Auszahlung müssen Sie bisherige Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Das gilt nicht, wenn Sie das angesparte Kapital für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung einer eigengenutzten Immobilie einsetzen. Statt der Kündigung kann auch eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

Effektivkosten

1,74%

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 3,00% wird durch die renditemindernden Größen von 1,74 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 1,26% verringert.

Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

Insgesamt 1.881 Euro

Prozentsatz Ihrer eingezahlten Beiträge max. 3,30 % der eingezahlten laufenden Beiträge. Auf Sonderzahlungen und Beitragserhöhungen werden max. 3,00 % berechnet.

Prozentsatz der Zulagen max. 3,00 %

Verwaltungskosten

Vorausichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr 80 Euro

Verwaltungskosten der Investmentfonds 0 - 100 % p.a. des Kapitals

Aktuelle Kostenbelastung 0,27 % - 1,78 % p.a. des Kapitals

Jährlich anfallende Kosten (Depotgebühr) in Euro 0 - 100,00 Euro pro angefangenem Kalenderjahr

Aktuelle Kostenbelastung 18,00 Euro pro angefangenem Kalenderjahr

Die Verwaltungskosten der Investmentfonds enthalten u.a. den Steueraufwand,

die Drittfondskosten und die Vergütung für Wertpapierneilte. Diese Kosten und die steuerlichen und rechtlichen Vorschriften können sich zukünftig ändern.

Wir weisen daher eine maximale Kostenbelastung von 100% aus. Die aktuelle Kostenbelastung (Dezember 2015) liegt zwischen 0,27% (DWS Euro Reserve) und 1,78% (DWS Vorsorge Premium) und kann sich jährlich ändern. Die jährliche Depotgebühr ist an einen Verbraucherpreisindex gekoppelt (siehe "Hinweise auf die Kosten" im Antragsformular) und kann sich zukünftig ändern. Die zukünftige Höhe der Depotgebühr lässt sich nicht exakt prognostizieren, daher geben wir einen Maximalwert von 100,- Euro an.

Ausschließlich Auszahlungsphase

Abschluss- und Vertriebskosten während der Auszahlungsphase

Die Abschluss- und Vertriebskosten während der Auszahlungsphase stehen noch nicht fest. Sie werden zu Beginn der Auszahlungsphase festgelegt.

Verwaltungskosten während der Auszahlungsphase

Die Verwaltungskosten während der Auszahlungsphase stehen noch nicht fest. Sie werden zu Beginn der Auszahlungsphase festgelegt.

Kosten für einzelne Anlässe

Vertragswechsel / Kündigung mit Auszahlung 0,00 Euro

Wechsel zur eigengenutzten Immobilie 0,00 Euro

Versorgungsausgleich bei Scheidung 0,00 Euro

Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Bei den im Rahmen der DWS RiesterRente Premium erworbenen Investmentfonds handelt es sich um gesetzlich regulierte Investmentvermögen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft getrennt von ihrem eigenen Vermögen gehalten werden. Die Investmentvermögen fallen nicht in die Insolvenzmasse der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Im Falle der Insolvenz der Deutsche Asset Management Investment GmbH ist es möglich, dass die Beitragshaltungszusage entfällt. Eine besondere Absicherung bei einer Insolvenz der Deutsche Asset Management Investment GmbH besteht nicht.

Stand 01.01.2017

Weitere Informationen unter:
www.bundesfinanzministerium.de/Produktinformationsblatt

Sparpläne können(!) eine günstigere Kostenstruktur aufweisen als Versicherungsprodukte. Dies gilt aber nur für die Ansparphase. Bei der Übertragung des Guthabens in eine Rentenversicherung (zum 85. Lebensjahr des Sparers – siehe oben) werden vergleichbare Kosten wie oben dargestellt verrechnet.

2. Vom Gesetzgeber verursachte/ausgelöste Kosten

Neben den Abschluss-/Vertriebs- und Verwaltungskosten besteht ein wesentliches Kernproblem bei

Riester-Verträgen in der vom Gesetzgeber verlangten Garantie der eingezahlten Beiträge. Diese Garantie ist zwar nur sehr eingeschränkt, da sie nur auf einen Zeitpunkt bezogen greift: So muss zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge (Eigenleistung zzgl. staatliche Zulage) garantiert werden (was eine erneute Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten bei der Übertragung in eine Rentenversicherung – z.B. bei Sparplänen – nicht ausschließt). Diese Garantien

sind aber sehr teuer – und je niedriger die Zinsen, desto teurer wird diese Garantie für den Riester-Sparer. Dies gilt gleichermaßen für Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren wie auch für Anlagen in Aktien. Vor dem Hintergrund der aktuellen Niedrigzinsphase erhöht sich damit der Kostendruck auf die Anbieter. Exemplarisch äußert sich diese Problematik bei Banksparplänen: Sie gelten (in der Einzahlungsphase) als sehr kostengünstig. Da die Kosten bei vielen Tarifen mit den Zinserträgen verrechnet werden, haben die meisten Anbieter das Neugeschäft mit Banksparplänen eingestellt. Durch den weiteren Fortgang dieser Niedrigzinsphase verschärft sich bei allen Riester-Angeboten die Problematik, Kosten überhaupt decken zu können.

Fazit: Neben den hohen Abschluss-/Vertriebs- und Verwaltungskosten ist die aktuelle Nullzinspolitik im Zusammenspiel mit der gesetzlich vorgeschriebenen Kapitalgarantie ein weiterer gewichtiger Grund für das Scheitern der Riester-Vorsorge.

3. Basisprodukte als Alternative

Um Alternativen zu den aktuellen Riester-Varianten zu eröffnen, muss der Gesetzgeber zunächst ermöglichen, dass Anbieter auf die Kapitalgarantie verzichten können (sofern die Kunden es wünschen).

Ist diese Voraussetzung erfüllt, könnte mehr Wettbewerb ausgelöst werden, wenn ein Markt für ein einfaches, verständliches und kostengünstiges Basisprodukt geschaffen wird, der – unter den gleichen Regeln – mit den anderen Riester-Produkten konkurriert.

Um große Einheiten herzustellen, die eine entsprechende Kaufkraft am Markt platzieren, könnte zur Bereitstellung des Basisprodukts ein öffentlich verwalteter Fonds platziert werden.

Der Fonds könnte

1. als Dachfonds organisiert werden, der in private Fonds investiert und durch Degressionsvorteile in einem kollektiven Anlagestock vergleichbare Kostenvorteile wie bei institutionellen Großanlegern realisiert, so dass sich die Verwaltungskosten entsprechend reduzieren würden. Denkbar wäre auch

2. ein Pensionsfonds, der – analog zum Pensionsfonds in der bAV – keine Gewinnerzielungsabsicht hat, sondern ausschließlich die Alterssicherung der Sparer durchzuführen hat. Dieser Pensionsfonds ließe sich als Generationenfonds (nach dem Konzept des „kollektiven Risikoausgleichs“ von Professor Oskar Goecke) konzipieren, der über einen Reservepuffer Kapitalmarktschwankungen glättet.

Neben dem Kostenaspekt muss bei einem öffentlichen Fonds aber zwingend eine Politik- und Staatsferne sichergestellt sein.

4. Verbraucherpolitische Anforderungen an die Gestaltung möglicher Basisprodukte

Bei einem Basisprodukt muss sichergestellt sein, dass die Informations- und Beratungspflichten für die Altersvorsorgeprodukte nicht geringer als die für

die sonstigen privaten Lebens- und Rentenversicherungen sein dürfen. Hier lässt der nationale Gesetzgeber – nach aktuellem Stand – eine Lücke. Da staatlich geförderte Altersvorsorgeprodukte nicht unter die Versicherungsanlageprodukte (als Teil der PRIIPs) fallen und somit auch nicht unter die IDD-Richtlinie fallen, müsste hier auf nationaler Ebene eine Regelung erfolgen.

Das Schutzniveau von IDD könnte vor allem in dreierlei Hinsicht als Richtschnur für ein angemessenes Schutzniveau der Verbraucherinnen und Verbraucher fungieren:

- 1) IDD-Richtlinie und IDD-Umsetzungsgesetz fordern eine Offenlegung von Interessenkonflikten, damit nicht gegen das Gebot verstoßen wird, immer "im bestmöglichen Interesse des Kunden" zu handeln. IDD fordert außerdem bei Versicherungsanlageprodukten die detaillierte Offenlegung der Vertriebskosten auf Nachfrage des Kunden. Beide IDD-Anforderungen beinhalten insofern sowohl eine Offenlegung von Provisionen als auch strikte Kostenbegrenzungen.

- 2) Nicht durch die IDD-Richtlinie, aber durch das deutsche IDD-Umsetzungsgesetz soll die Honorarberatung im Versicherungsbereich gefördert werden (strikte Trennung von Provisionsvermittlung und Honorarberatung, Einführung des neuen Honorar-Versicherungsberaters, Provisionsabgabeverbot für Vermittler und Provisionsdurchleitung für Honorarberater usw.). Dies ermöglicht transparente Rechnungsstellungen, separiert nach Beratungsleistung und Produktprämie.

- 3) Nach dem neuen Produktfreigabeverfahren nach IDD (Artikel 25 der Richtlinie sowie §23VAG-E im Umsetzungsgesetz) müssen alle neuen Produkte durch die Versicherer selbst vorab getestet werden, ob sie den Bedürfnissen eines festgelegten Zielmarktes entsprechen, was nach der Markteinführung zusätzlich "regelmäßig überprüft" werden muss. Das bedeutet, dass z.B. auch transparente und realistische Sterbetafeln sowie die Verteilung von Risiken und Erträgen in kapitalbildenden Versicherungen angemessen zu gestalten sind.

5. Bewertung

Aus Verbrauchersicht ist entscheidend, ob er einer bestimmten Vorsorgeform vertrauen kann. Das Vertrauen kann dadurch gestärkt werden, indem ein Vorsorgeprodukt so beschaffen ist, dass es nachvollziehbar ist. Dies entbindet den Einzelnen nicht von der Verantwortung, sich zu informieren. Wenn allerdings die Informationsbeschaffung mit hohen Kosten verbunden ist, schadet dies der Nachvollziehbarkeit und schmälert das Vertrauen. Hier ist es entscheidend, dass durch ein einfaches und kostengünstiges Basisprodukt Vertrauen in die private Vorsorge wiederhergestellt und gestärkt wird.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)888

19. Januar 2017

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 23. Januar 2017 zum

- a) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10570
- b) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (Alterssicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10571
- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Zeit für einen Kurswechsel – Rentenniveau deutlich anheben
BT-Drucksache 18/10471
- d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Die Riester-Rente in die gesetzliche Rentenversicherung überführen
BT-Drucksache 18/8610
- e) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-System
BT-Drucksache 18/7371

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Zusammenfassung

Angesichts der zu erwartenden demografischen Entwicklung können die Renten künftig nicht mehr ganz so stark steigen wie die Löhne. Die von der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagene deutliche Anhebung des Rentenniveaus würde die mit der Alterung der Gesellschaft verbundenen Lasten noch stärker auf die Beitragszahler verschieben. Dabei werden die Beitragszahler schon nach geltendem Recht mehr als doppelt so stark wie die Rentner durch die Kosten

der Alterung belastet. Denn während das Rentenniveau von 2015 bis 2030 nur um weniger als 7 % sinkt (von 47,7 auf 44,5 %), steigt der Beitragssatz um über 17 Prozent (von 18,7 auf 21,9 %). Eine Erhöhung des Rentenniveaus auf 53 % würde die Anpassungslast bei den Beitragszahlern noch vervielfachen, den Beitragssatz erheblich in die Höhe treiben mit der Folge gravierender Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigungssituation.

Die gleichfalls von der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagene Überführung der Riesterrente in die gesetzliche Rentenversicherung würde die künftige Finanzierbarkeit der Rentenversicherung zusätzlich erschweren. Richtig wäre, die zusätzliche Altersvorsorge zu stärken und die Riester-Zulagenförderung, auch aufgrund der seit 2001 eingetretenen Lohn- und Gehaltsentwicklung, deutlich zu erhöhen.

Das im Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN enthaltene grundsätzliche Bekenntnis zum „Drei-Säulen-System“ der Alterssicherung ist zu begrüßen. Allerdings bietet der Vorschlag, einen staatlichen Pensionsfonds als „einfachen und kostengünstigen Standardweg“ der kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge einzuführen, keine Vorteile, die private Versorgungswerke nicht erfüllen bzw. nicht erfüllen könnten.

Im Einzelnen

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Zeit für einen Kurswechsel – Rentenniveau deutlich anheben“)

Rentenformel beibehalten

Ein Anheben des Rentenniveaus würde die Beitragszahler und Steuerzahler erheblich zusätzlich belasten. Die daraus resultierenden Wachstums- und Beschäftigungsverluste würden die Finanzierungsbasis der Sozialversicherung und der Rentenversicherung nachhaltig deutlich schmälern mit der Folge, dass zur Aufrechterhaltung eines überzogenen Rentenniveaus weitere Beitragssatzanhebungen und Bundeszuschüsse erforderlich würden. Hier würde zum Nachteil aller Beteiligten und Betroffenen ein Teufelskreis entstehen, aus dem ein Entrinnen nur noch sehr schwer möglich wäre, d. h. nur mit erheblichen und umgehenden Leistungskürzungen in der Zukunft.

Erschwerend bzw. verstärkend kommt hinzu, dass durch die demografische Entwicklung auch in anderen Sozialversicherungszweigen – Krankenversicherung und Pflegeversicherung – ceteris paribus kräftige Beitragssatzerhöhungen drohen. An der bestehenden Haltelinie beim Beitragssatz von höchstens 22 % muss auch über das Jahr 2030 hinaus festgehalten werden. Es gibt keinen ökonomischen Grund, weshalb künftig eine höhere Zwangsabgabebelastung verkraftbar sein sollte.

Die aktuellen Modellrechnungen zu alternativen Rentenniveaus im „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ des Bundesarbeitsministeriums machen die Mehrbelastungen für die Beitrags- und Steuerzahler in erschreckender Weise mehr als deutlich. Bei Festsetzung eines Mindestrentenniveaus auf 46 % würde der Beitragssatz bis 2045 auf 25,8 % steigen. In heutigem Geldwert entspricht das einer Zusatzbelastung von 94 Mrd. € wovon 19 Mrd. € auf zusätzliche Bundesmittel entfielen. Das Festschreiben des Rentenniveaus auf 53 % hätte eine noch stärkere Erhöhung der Personalzusatzkosten zur Folge. Eine solche Entwicklung würde zwangsläufig zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland führen, was sich auch negativ auf Beschäftigung und Wohlstand auswirken würde, mit der Folge, dass weiterer Druck auf die Beitragssätze entstünde. Mindestrentenniveaus von 48 %, 50 % und 53 % hätten Mehrbelastungen in

2045 von insgesamt 109, 122 und 142 Mrd. € zur Folge (Quelle: „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ BMAS, S. 56).

Das prognostizierte (und gesetzlich zulässige) weitere Absinken des Rentenniveaus von 48,0 % in 2016 auf 44,5 % in 2030 und 41,7 % in 2045 hätte keine Zunahme der Altersarmut zur Folge. Denn die Renten würden dennoch weiter steigen, wenn auch mit einer leicht geringeren Rente als die Löhne und Gehälter. So werden die Renten bei Zugrundelegung der erwarteten Lohnentwicklung bis 2045 jährlich um mehr als 2 % pro Jahr steigen. Damit würde voraussichtlich auch die Kaufkraft der Renten weiter steigen.

Zudem ist zu beachten, dass allein aus der Höhe der gezahlten gesetzlichen Rente nicht auf Altersarmut geschlossen werden kann, weil bei Rentnern auch Einkommen aus anderen Alterssicherungssystemen, Arbeitseinkommen, Vermögen – auch des (Ehe)Partners – hinzukommen. So weist der aktuelle Alterssicherungsbericht der Bundesregierung folgende Nettohaushaltseinkommen für Rentner (ab 65 Jahre) aus: Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen von Ehepaaren betrug 2015 in Deutschland 2.543 €, das von alleinstehenden Männern 1.614 € und das durchschnittliche Einkommen von alleinstehenden Frauen betrug 1.420 €.

Dem Alterssicherungsbericht ist auch zu entnehmen, dass die aus Gründen der Beitragsstabilisierung erforderliche Absenkung des Sicherungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung durch zusätzliche Vorsorge ausgeglichen werden kann. Das Netto-Gesamtversorgungsniveau, das auch den Einfluss des Überganges auf die nachgelagerte Besteuerung abbildet, wird so langfristig aufrechterhalten bzw. sogar leicht gesteigert. Der Alterssicherungsbericht belegt zudem, dass gerade auch Geringverdiener die staatliche Riester-Förderung nutzen - „Wird nur die private staatlich geförderte Altersvorsorge betrachtet, zeigt sich, dass Geringverdiener sogar etwas häufiger einen Riester-Vertrag besitzen als Besserverdiener.“

Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt der Sozialbericht in seinem aktuellen Gutachten zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung. Er weist zudem darauf hin, dass die im Rentenversicherungsbericht unterstellte Zinsdelle als Folge der Niedrigzinsphase kaum Einfluss auf das spätere Gesamtversorgungsniveau haben wird (0,1 Prozentpunkte).

Die Gesamtversorgungssituation hängt zudem von der Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge in der 2. und 3. Säule ab. Nach Einschätzung der Bundesregierung zeigt sich, dass bei der Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge deutliche Fortschritte erzielt werden konnten. Mittlerweile gibt es 20,4 Mio. aktive bAV-Anwartschaften und rund 16,5 Mio. Riester-Verträge. Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 65 Jahren haben mehr als 70 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Zusatzrente aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus einer Riester-Rente. Hinzu kommen 53 Mio. (weitere) kapitalbildende Lebensversicherungen bzw. private Rentenversicherungen. Außerdem müssen – gerade vor dem Hintergrund der behaupteten Zunahme der Altersarmut – weitere

Formen der privaten Vorsorge wie Sparkonten, Festgeld, Sparbriefe, Investmentfonds und Aktien berücksichtigt werden. Mit der Riester-Förderung, die bei Geringverdienern bereits ab 5 € Monatsbeitrag in vollem Umfang gewährt werden kann, ist es gelungen, auch solchen Personen zusätzliche Vorsorge zu ermöglichen, die sie sich sonst nicht hätten leisten können (mehr als 60 % aller Riester-Sparer verdienen weniger als 30.000 € im Jahr). Diese dem Alterssicherungsbericht zu entnehmenden Aussagen zeigen, dass die Reformen und bisherigen Anstrengungen dazu beigetragen haben, das Sicherungsniveau der heutigen und das der zukünftigen Rentnergeneration stabil zu halten.

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Die Riesterrente in gesetzliche Rentenversicherung überführen“

Riester-Rente stärken statt abwickeln

Die geförderte private Altersvorsorge muss gestärkt werden und darf nicht, wie im Antrag der Linkspartei gefordert, abgewickelt und in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden. Sie ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer tragfähigen, finanzierbaren und zukunftsfesten Alterssicherung. Aufgrund des demografischen Wandels ist der Anfang 2000 eingeleitete Paradigmenwechsel, die kapitalgedeckte Altersvorsorge zu stärken und dadurch die demografisch belastete umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung zu entlasten, nach wie vor richtig.

Eine Einstellung der Förderung der privaten Altersvorsorge und Überführung der Anwartschaften auf die gesetzliche Rentenversicherung würde diese positive Entwicklung hingegen beenden, die gesetzliche Rentenversicherung überfordern und somit die Beitragszahler und den Bund erheblich belasten. Denn aus den zufließenden Beiträgen würden sich Rentenansprüche begründen, die von späteren Generationen im Umlageverfahren finanziert werden müssten.

Vielmehr sollte die zusätzliche Altersvorsorge – gerade aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes – durch bessere gesetzliche Rahmenbedingungen gestärkt werden. Hierzu gehört insbesondere die Öffnung der Riester-Förderung für alle Erwerbstätigen. Außerdem sollten die Förderbeträge der Riester-Vorsorge – 15 Jahre nach Inkrafttreten der Reform – angepasst werden. Heute muss ein Durchschnittsverdiener aufgrund der Einkommensentwicklung deutlich mehr Beiträge für die unverändert hohe Grundzulage von 154 € zahlen als bei Einführung der Riesterförderung. Auch aufgrund der Niedrigzinsphase ist eine Anpassung geboten, da eine gleich hohe Rente heute einen deutlich höheren Sparaufwand erfordert. Eine Erhöhung der Grundzulage von 154 auf 200 € bzw. eine Erhöhung des zulässigen Sonderausgabenabzugs von 2.100 auf 3.000 € wäre aufgrund der seit 2001 eingetretenen Lohn- und Gehaltsentwicklung angemessen.

Auch die Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersvorsorge müssen verbessert werden. Der aktuelle vorliegende Entwurf eines Betriebsrentenstärkungsgesetzes bietet insbesondere mit der Erhöhung des steuerfreien Zuwendungsrahmens von 4 auf 8% und mit Einführung der reinen Beitragszusage durchaus

Chancen. Gleichwohl bedarf dieser Entwurf noch einiger Verbesserungen, um das Ziel einer weiteren Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge, insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben zu erreichen.

Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-System“

Riester-Renten stärken

Das grundsätzliche Bekenntnis zum „Drei-Säulen-System“ der Alterssicherung ist zu begrüßen. Allerdings bietet der Vorschlag, einen staatlichen Pensionsfonds als „einfachen und kostengünstigen Standardweg“ der kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge einzuführen, keine Vorteile, die private Versorgungswerke nicht erfüllen bzw. nicht erfüllen könnten. Eine Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge ist auch ohne einen Staatsfonds erreichbar. Der Vorschlag gibt vor allem keine Antwort darauf, weshalb ein staatlich organisierter Fonds die Herausforderungen der Kapitalmärkte, insbesondere im Hinblick auf die anhaltende Niedrigzinsphase und die Schwankungsanfälligkeit der Märkte, besser bewältigen sollte als die bestehenden Träger der Altersvorsorge. Ungelöst – und auch nicht lösbar – ist zudem das Problem, dass ein staatlicher Fonds niemals vollständig vor einem späteren staatlichen Zugriff geschützt werden kann. Statt auf staatliche Lösungen zu setzen, sollten die vorhandenen Strukturen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge gestärkt und ausgebaut werden (vgl. oben).

- Die Forderung, die Grundzulage „spürbar“ zu erhöhen, ist richtig. Allerdings sollte, anders als vorgeschlagen, die Förderung nicht allein auf eine reine Zulagenförderung beschränkt werden. Der steuerliche Sonderausgabenabzug muss erhalten bleiben, da die Förderung jeder Person entsprechend dem Vorsorgebedarf gewährt werden sollte und dieser variiert mit dem Einkommen. Eine Begrenzung der Förderung nur auf geringe Einkommen – wie gefordert – würde allen anderen Versicherten die Chance nehmen, mit staatlicher Förderung ergänzen für das Alter vorzusorgen und den Lebensstandardsicherung im Alter abzusichern.
- Ebenfalls nicht zielführend ist der Vorschlag, die Zulagenförderung auch auf freiwillige Beiträge in die Rentenversicherung auszuweiten. Denn mit dieser Förderung sollen gerade Anreize für die kapitalgedeckte – und weniger demografisch belastete (vgl. oben) – Altersvorsorge gesetzt werden und nicht für die gesetzliche Rentenversicherung. Mit freiwilligen Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung würde die künftige Finanzierungslast im umlagefinanzierten System noch zusätzlich erhöht werden.
- Das Anliegen, die Transparenz und den Informationsgehalt bei Riester-Produkten zu erhöhen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sollten zunächst die Auswirkungen der erst mit Beginn dieses Jahres eingeführten Vorgaben des Produktinformationsblattes abgewartet und bewertet werden, bevor weitere Änderungen erwogen wer-

den. Zudem ist der Mehrwert der gewollten zusätzlichen Informationen, z. B. über die konkrete Höhe der Provision, nicht erkennbar. Abzulehnen sind die – teilweise unklar gelassenen –

weiteren geforderten Vorgaben für Sterbetafeln, Risikoverteilung und Zertifizierungskriterien, da hier kein zusätzlicher Nutzen erkennbar ist.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)889

19. Januar 2017

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 23. Januar 2017 zum

- a) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10570
- b) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (Alterssicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10571
- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Zeit für einen Kurswechsel – Rentenniveau deutlich anheben
BT-Drucksache 18/10471
- d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Die Riester-Rente in die gesetzliche Rentenversicherung überführen
BT-Drucksache 18/8610
- e) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-System
BT-Drucksache 18/7371

SoKa-BAU Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG

1. Zusammenfassung der Stellungnahme

- Gemessen an den sog. Ersatzraten hat die gesetzliche Rente in Deutschland im europäischen Vergleich nur ein unterdurchschnittliches Sicherungsniveau. Auch unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Säule der Altersversorgung liegt Deutschland in Europa auf den hinteren Plätzen.
- Die Bauwirtschaft hat im branchenübergreifenden Vergleich in Deutschland einen mehr als doppelt so hohen Anteil an gesetzlichen Erwerbsminderungsrenten (55 Prozent) und ein früheres Renteneintrittsalter. Ursächlich dafür sind vorrangig die vielfach körperlich belastenden Tätigkeiten. Weitere branchenspezifische Besonderheiten wie witterungsbedingte Arbeitsaus-

fälle sowie häufige Arbeitgeberwechsel mit Unterbrechungszeiten wirken im Verbund nachteilig auf den gesetzlichen Rentenanspruch.

- Die Tarifpartner in der Bauwirtschaft haben deshalb bereits 1957 mit der sog. Rentenbeihilfe ein obligatorisches, überbetriebliches Zusatzversorgungssystem zum Ausgleich dieser Nachteile geschaffen und zur Durchführung die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK-Bau) als gemeinsame Einrichtung gegründet. Die Funktionsfähigkeit beruht insbesondere auf Branchentarifverträgen, über deren Allgemeinverbindlichkeit sowohl eine flächendeckende Beteiligung aller Bauunternehmen als auch die langfristige Planbarkeit der Finanzierung sichergestellt wird. Die ZVK-Bau hat in 2015 mehr als 330 Mio. Euro an rund 370.000 Rentner ausgezahlt. Seit Januar 2016 wird die überwiegend umlagefinanzierte Rentenbeihilfe aufgrund der demografischen Veränderungen in der Bauwirtschaft durch die vollständig kapitalgedeckte Tarifrente Bau abgelöst. Die rechtliche Grundlage hierfür bilden weiterhin die allgemeinverbindlich erklärten Branchentarifverträge.
- Zu der Möglichkeit einer freiwilligen betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung zeigen die Erfahrungen in der Bauwirtschaft, dass sie die obligatorische Branchenlösung nicht ersetzen, sondern nur ergänzen kann.
- Dass die Verbreitung betrieblicher Altersversorgung mit Branchenlösungen wie in der Bauwirtschaft am erfolgreichsten gelingt, hat auch der Gesetzgeber erkannt. Von zentraler Bedeutung, gerade wegen der Langfristigkeit der Finanzierungsmodelle und der Leistungsansprüche, ist

dabei die Rechtssicherheit für die zu Grunde liegenden Tarifverträge mit ihrer Allgemeinverbindlichkeit.

2. Situation des Rentenniveaus in Deutschland und Besonderheiten in der deutschen Bauwirtschaft

Die gesetzliche Rentenversicherung hat in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten immer stärker ihre Altersversorgungsfunktion eingebüßt. Nach Berechnungen der OECD¹ liegt die sog. Bruttoersatzrate² des gesetzlichen Rentensystems in Deutschland für einen Durchschnittsverdiener bei nur noch 37,5 Prozent. Dies liegt unterhalb des OECD-Durchschnitts von 41,3 Prozent und wird innerhalb der Europäischen Union nur noch von Schweden, Irland, Estland, den Niederlanden und Großbritannien untertroffen. Auch die Berücksichtigung der zweiten und dritten Säule des deutschen Altersversorgungssystems sowie die steuerliche Förderung der Altersvorsorge in Deutschland ändern nichts an dem grundsätzlich vergleichsweise schlechten Abschneiden des deutschen Alterssicherungssystems im internationalen Vergleich. Das gesamte Sicherungsniveau liegt auch in der Netto-Betrachtung unterhalb des OECD-Durchschnitts.

Zur Einschätzung der Versorgungsleistung in der Bauwirtschaft würde sich ein Vergleich zwischen Neurentnern der Bauwirtschaft und männlichen Neurentnern aus Westdeutschland anbieten.³ Ein direkter Vergleich der Rentenzahlbeträge ist allerdings nicht angebracht, da entsprechende Durchschnittszahlen der Deutschen Rentenversicherung auch ehemalige Beschäftigte mit einbeziehen, die nur einer Teilzeittätigkeit nachgegangen sind und dadurch entsprechend niedrige Rentenansprüche haben. Teilzeitarbeit ist in der Bauwirtschaft allerdings sehr viel schwächer verbreitet.⁴

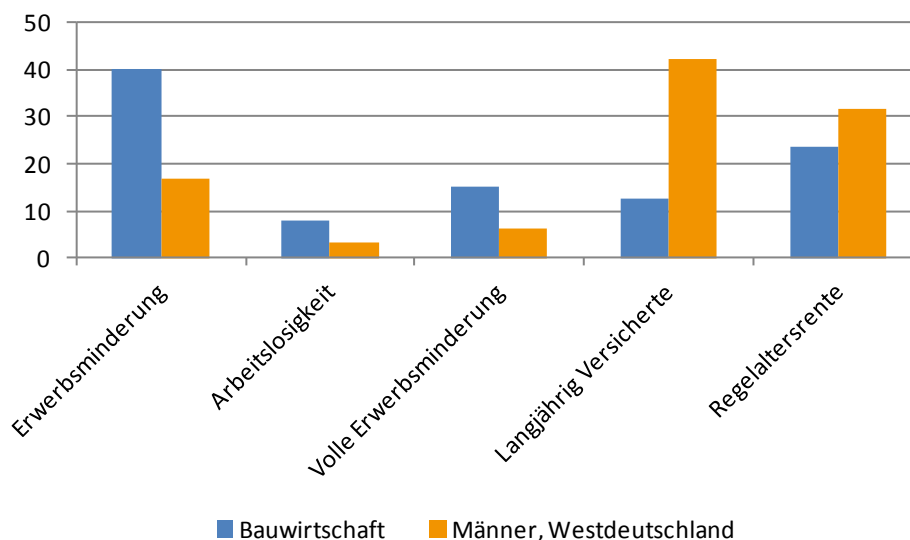
¹ OECD (2015), Pensions at a Glance 2015, S. 141.

² Die Bruttoersatzrate setzt die Rentenleistungen ins Verhältnis zu den Löhnen und Gehältern vor Renteneintritt. Die OECD bezieht diese auf die gesamten vor Renteneintritt erzielten Löhne und Gehälter.

³ Informationen über den Rentenbezug liegen SOKA-BAU für Neurentner vor, da zur Beantragung der Rentenbeihilfe der gesetzliche Rentenbescheid eingereicht werden muss. Die Rentenbeihilfe gilt aber lediglich für westdeutsche Beschäftigte.

⁴ Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes arbeiteten im ersten Quartal 2016 rund 27 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Teilzeit. Im Baugewerbe lag die Teilzeitquote dagegen lediglich bei 11 Prozent.

Anteile der Rentenarten an den Rentenzugängen 2015



Quelle: SOKA-BAU und Deutsche Rentenversicherung.

Aufschlussreich ist jedoch ein Vergleich der Rentenarten. Während im Jahr 2015 nur rund 36 Prozent der Rentenzugänge in der Bauwirtschaft Regelaltersrenten oder Renten für (besonders) langjährig Versicherte in Anspruch nehmen konnten, waren dies rund 74 Prozent der männlichen Rentenzugänge in Westdeutschland. Im Gegenzug liegt der Anteil der Erwerbsminderungsrenten in der Bauwirtschaft entsprechend höher, da die körperliche Arbeit am Bau grundsätzlich nach wie vor hohe Ansprüche an die Gesundheit der Beschäftigten stellt. Der Anteil der Erwerbsminderungsrenten betrug im Jahr 2015 für die Rentenzugänge in der Bauwirtschaft rund 55 Prozent, in Westdeutschland für männliche Neuzugänge dagegen nur rund 23 Prozent. Darüber hinaus lag das durchschnittliche Rentenzugangsalter im vergangenen Jahr für Beschäftigte aus der Bauwirtschaft lediglich bei 60,9 Jahren, während westdeutsche Männer im Durchschnitt mit 61,9 Jahren in Rente gingen. Für die Beschäftigten am Bau hat die Rente also eine ausgeprägtere Lohnersatzfunktion.

3. Herausforderungen der Bauwirtschaft bei der Altersversorgung

Bis heute ist die Beschäftigung in der Branche durch witterungsbedingte Arbeitsausfälle, häufigen Arbeitgeberwechsel und hohe körperliche Belastungen gekennzeichnet. Diese Faktoren wirken sich im Verbund mindernd auf die gesetzliche Rente aus. Auch heute noch sind 36 Prozent aller Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft weniger als sechs und 53 Prozent weniger als zwölf Monate pro Kalenderjahr bei einem Arbeitgeber beschäftigt. Der Anteil der Erwerbsminderungsrenten ist im Vergleich mit anderen Branchen zudem weiterhin überdurchschnittlich hoch. Hinzu kommt, dass die Bauwirtschaft seit jeher überwiegend kleinbetrieblich strukturiert ist. Über 80 Prozent der Baubetriebe haben zehn oder weniger Arbeitnehmer.

Bereits in den 1950er-Jahren wurde deutlich, dass für die Beschäftigten der Bauwirtschaft die gesetzliche Rente allein häufig nicht auskömmlich sein würde. Darunter litt auch die Attraktivität der Branche, und so standen die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft – der Hauptverband der deutschen Bauindustrie (HDB), die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden (Vorläuferin der heutigen IG Bauen-Aggar-Umwelt) und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) – vor der Frage, wie eine Verbesserung der Altersversorgung flächendeckend erreicht werden könnte. Das Ziel war, die durch bauspezifische Besonderheiten verursachten Rentenminderungen zu kompensieren und die Beschäftigten dadurch denjenigen anderer Branchen sozialpolitisch gleichzustellen.

Die zentralen Herausforderungen für das zu schaffende Versorgungssystem lagen insbesondere in der kleinbetrieblichen Struktur der Branche und dem hohen Anteil nicht ganzjähriger Beschäftigungsverhältnisse bei dem gleichen Arbeitgeber. Diese Faktoren schlossen eine betriebliche Altersversorgung im herkömmlichen Sinne von vornherein aus. Gleichzeitig führten sie zu der Anforderung, bei dem Finanzierungssystem eine gleichmäßige und wettbewerbsneutrale Kostenverteilung auf die Betriebe zu erreichen.

4. Von der Rentenbeihilfe zur Tarifrrente Bau – die Evolution einer Branchenlösung

Die Einführung der Rentenbeihilfe und damit verbunden die Gründung der ZVK-Bau waren im Jahr 1957 die Lösungen der Tarifvertragsparteien für ein branchenspezifisches Altersversorgungssystem.

Bei der Rentenbeihilfe handelt es sich um eine solidarische, größtenteils umlagefinanzierte überbetriebliche Altersversorgung. Eine wichtige Grundlage bildete von Anfang an die verbindliche Gültigkeit der Regelungen für alle Unternehmen der Branche, was

durch die Allgemeinverbindlicherklärung der zu Grunde liegenden Tarifverträge gewährleistet wird.

Da die Rentenbeihilfe einen Ausgleich für durch bauspezifische Risiken verursachte Rentenminderungen bieten soll und sich diese umso stärker bemerkbar machen, je länger die Beschäftigung in der Branche dauert, steigt die Höhe der Rentenbeihilfe – abhängig von den in der Bauwirtschaft zurückgelegten Beschäftigungszeiten – ebenfalls stufenweise bis zur derzeitigen Maximalleistung von 88,70 Euro je Monat an.

Dass für die Beschäftigten der Bauwirtschaft die Rentenbeihilfe nach wie vor ein wichtiger Baustein ihrer Altersversorgungssituation ist, zeigt die Tatsache, dass allein im Jahr 2015 Leistungen von mehr als 330 Mio. Euro an mehr als 373.000 Empfänger ausbezahlt worden sind.

Gravierende Entwicklungen in der Branche, dazu gehören auch demografische Effekte, haben das Rentenbeihilfesystem etwa ab Mitte der 1990er-Jahre vor stärkere Finanzierungs Herausforderungen gestellt. So hat sich die Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft innerhalb weniger Jahre von rd. 890.000 (1995) auf rd. 550.000 (2002) drastisch verringert. Gleichzeitig stieg der Bestand an Leistungsbeziehern weiter an. Vor diesem Hintergrund hatten sich die Tarifvertragsparteien zu diesem Zeitpunkt darauf verständigt, eine langfristige Umstellung auf ein Anwartschaftsdeckungsverfahren einzuleiten. Hierzu dienten auch die neuen Regelungen im Tarifvertrag über Rentenbeihilfen im Baugewerbe vom 31.10.2002.

Die Zahl der Beschäftigten in der Bauwirtschaft nahm in den folgenden Jahren nicht zu, so dass sich das Verhältnis von aktiven Beschäftigten zu den laufenden Leistungsbeziehern noch stärker veränderte. Ein in erheblichem Umfang umlagefinanziertes System wie die Rentenbeihilfe kann diese Verschiebung auf Dauer nicht auffangen.

So haben sich die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft auf eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung in der Bauwirtschaft verständigt und das Versorgungssystem neu gestaltet. Mit der neuen Tarifrrente Bau wurde die Umstellung auf ein kapitalgedecktes System ab dem 01.01.2016 vollzogen. Die Tarifrrente Bau, basierend auf dem Tarifvertrag über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe (TZA Bau), löst das Rentenbeihilfesystem, das für Neuzugänge zum 31.12.2015 geschlossen wurde, sukzessive ab. Die Tarifrrente Bau gilt für alle ab dem 01.01.2016 erstmals in die Bauwirtschaft eintretenden Arbeitnehmer, für alle Auszubildenden (wobei deren Beitrag den Ausbildungsbetrieben über das Berufsbildungsverfahren erstattet wird) sowie erstmals auch für die Beschäftigten in den neuen Bundesländern.

Sie gilt auch für Beschäftigte in den alten Bundesländern, die am 31.12.2015 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Vorhandene Ansprüche im bisherigen Rentenbeihilfesystem werden bei Renteneintritt in einem Günstigkeitsvergleich berücksichtigt. Damit wird sichergestellt, dass die Systemumstellung keine negativen Auswirkungen auf die Ver-

sorgungshöhe für diese Personengruppe hat. Lediglich für die Beschäftigten der alten Bundesländer, die bei Einführung der Tarifrrente Bau das 50. Lebensjahr schon vollendet hatten, bleibt die Rentenbeihilfe alleine gültig.

Im Gegensatz zur größtenteils umlagefinanzierten Rentenbeihilfe ist die Tarifrrente Bau vollständig kapitalgedeckt. Durch diesen Paradigmenwechsel wurde die zusätzliche Altersversorgung in der Bauwirtschaft gegenüber den Problemen des demografischen Wandels nahezu immunisiert. Bei der Tarifrrente Bau wird aus jedem einzelnen Beitrag sofort ein unverfallbarer Versorgungsbaustein für die spätere Altersversorgung generiert. Die Höhe der später zu zahlenden zusätzlichen Altersversorgung richtet sich nach der Summe der bis dahin angesammelten Bausteine. Besondere Regelungen für Insolvenzfälle, Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenschutz bilden ergänzende Solidarelemente im System. Da sich die Höhe der einzelnen Versorgungsbausteine nach dem individuell gezahlten Beitrag richtet, sind – je nach Dauer der Beschäftigung in der Branche – wesentlich höhere Leistungen darstellbar als bei der Rentenbeihilfe. So kann diese auf Grundlage allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge durchgeführte Branchenlösung künftig auch stärker dem Umstand Rechnung tragen, dass sich das Versorgungsniveau aus der gesetzlichen Rente ggf. weiter reduzieren wird.

5. Ausschließlich freiwillige betriebliche Altersversorgung – eine Alternative für die Bauwirtschaft?

Die Tarifvertragsparteien haben die bauspezifischen Probleme bei der Altersversorgung mit den Mitteln des Tarifrechts gelöst. Der Rückgriff auf eine gemeinsame Einrichtung zur Durchführung der (über-)betrieblichen Altersversorgung ermöglicht es ihnen, in eigener Verantwortung den Besonderheiten der Branche angemessen Rechnung zu tragen und die tariflichen Regelungen bei Bedarf veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Dieser Lösungsweg war von vornherein auf eine verpflichtende Teilnahme und Beitragsfinanzierung durch alle Arbeitgeber der Branche angelegt – für nicht tarifgebundene Arbeitgeber erfolgt diese durch die Allgemeinverbindlichkeit der für die Altersversorgung maßgeblichen Tarifverträge. Diese ermöglicht wegen der kleinbetrieblichen Struktur und des hohen Konkurrenzdrucks in der Branche erst ein solches System einer flächendeckenden Zusatzversorgung und sichert fairen Wettbewerb durch gleiche Lohnnebenkosten für die Unternehmen der Branche.

Aus heutiger Sicht bestätigt sich der vorausschauende Ansatz. Allein auf die mit dem Altersvermögensgesetz geschaffene Möglichkeit, durch eine freiwillige Entgeltumwandlung zusätzliches Alterseinkommen zu schaffen, hätte die Baubranche nicht wirksam setzen können. Ein Beleg hierfür sind die Zahlen der Verbreitung der geförderten Altersversorgung durch die ebenfalls von SOKA-BAU angebotene BauRente *ZukunftPlus* (TZR). Diese basiert zwar ebenfalls auf einem Tarifvertrag; dieser ist jedoch nicht für allgemeinverbindlich erklärt. Der Anteil der Arbeitnehmer, die neben der Rentenbeihilfe

über eine auf einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmerbeitrag (Entgeltumwandlung) beruhende TZR verfügen, liegt auch 15 Jahre nach Einführung des Systems noch unter 15 Prozent.

Entscheidende Faktoren für die Teilnahme an der Entgeltumwandlung sind die Betriebsgröße des Arbeitgebers und die Höhe des Verdienstes des Arbeitnehmers. In kleinen und mittleren Betrieben, wie sie für die Bauwirtschaft typisch sind, ist die betriebliche Altersversorgung insgesamt deutlich geringer verbreitet als in großen Unternehmen. Der Ergänzende Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016⁵ weist darauf hin, dass in Betriebsstätten mit weniger als zehn Arbeitnehmern der Anteil der Anwärter bei nur 28 Prozent liegt, während in Betrieben mit mindestens 50 Beschäftigten mehr als 44 Prozent eine Anwartschaft erwerben. Für Betriebe mit über 1.000 Beschäftigten beträgt der Anteil sogar 83 Prozent.⁶ Eine entscheidende Rolle spielt auch die Dauer der Betriebszugehörigkeit. Nur 6,6 Prozent der Arbeitnehmer, die noch kein volles Jahr in einem Unternehmen beschäftigt waren, wandelten im Jahr 2014 Entgelt um. Bei einer Unternehmenszugehörigkeit von mehr als zehn Jahren betrug der Anteil 32,1 Prozent.⁷

Darüber hinaus zeigt eine Analyse des Statistischen Bundesamtes, dass sich die Beteiligungsquoten mit steigendem Verdienst erhöhen.⁸ Beschäftigte mit einem Bruttostundenlohn unter 10 Euro beteiligen sich beispielsweise nur zu 6,2 Prozent an der Entgeltumwandlung. Demgegenüber weisen Beschäftigte mit einem Bruttostundenlohn über 23 Euro eine Beteiligungsquote von 36,4 Prozent auf.

Im Ergebnis wird also deutlich, dass gerade in der Bauwirtschaft die strukturellen Besonderheiten (kleinbetrieblich, hohe Fluktuation, höherer Anteil gering Verdienender) dazu führen, dass eine freiwillige betriebliche Altersversorgung eine obligatorische überbetriebliche Branchenlösung nicht ersetzen, sondern bestenfalls ergänzen kann.

6. Abschließende Bewertung

15 Jahre Erfahrungen mit dem Anspruch auf Entgeltumwandlung zur Altersversorgung haben gezeigt,

dass nicht nur nach Auffassung der Bundesregierung Betriebsrenten noch nicht ausreichend verbreitet sind. Die Bundesregierung stellt in ihrem Gesetzentwurf zum Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 21.12.2016 fest, dass besonders in kleinen Unternehmen und bei Beschäftigten mit niedrigem Einkommen Lücken bestehen. Die Erfahrungen der Bauwirtschaft, die seit 2001 die Entgeltumwandlung mit Arbeitgeberzuschuss auf tariflicher Grundlage fördert, stützen diese Einschätzung.

Die Bundesregierung spricht sich dafür aus, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um eine möglichst weite Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung und damit verbunden ein höheres Versorgungsniveau der Beschäftigten durch kapitalgedeckte Zusatzrenten zu erreichen. Eine Möglichkeit dazu ist ein branchesweites, von den Tarifparteien auf Grundlage allgemeinverbindlicher Tarifverträge gestaltetes Zusatzversorgungssystem, wie es die Bauwirtschaft bereits 1957 eingerichtet hat. Die Bundesregierung fördert diesen Ansatz durch die seit 2015 im Tarifautonomiestärkungsgesetz vorgesehene Möglichkeit, Tarifverträge über gemeinsame Einrichtungen, die die betriebliche Altersversorgung betreiben, unter erleichterten Voraussetzungen für allgemeinverbindlich zu erklären (§ 5 Abs. 1a Tarifvertragsgesetz).

Werden die Voraussetzungen für die langfristige Versorgung im Alter durch Tarifverträge geschaffen, liegt es auf der Hand, dass gerade im Hinblick auf das ausdrücklich hierfür neu gestaltete Instrument der Allgemeinverbindlicherklärung ein zuverlässiger und dauerhafter Rechtsrahmen bestehen muss. Nur dann haben es die Tarifvertragsparteien einer Branche in der Hand, solide und leistungsfähige Versorgungssysteme zu gestalten und deren langfristige Finanzierbarkeit zu gewährleisten. Tarifpartner in Branchen, die bislang noch keine von den Arbeitgebern (mit-)finanzierte betriebliche Altersversorgung vorsehen, werden nur auf dieser Grundlage die nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz zu fördernden Rentenversorgungssysteme begründen.

⁵ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016), Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2016).

⁶ Ebenda, S. 135.

⁷ Ebenda, S. 132-133.

⁸ Vgl. T. Weber und M. Beck (2015), Entgeltumwandlung in Deutschland – Eine Analyse auf Basis der Verdienstrukturhebung 2010, in: WISTA – Wirtschaft und Statistik, Nr. 1/2015, S. 60.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)890

19. Januar 2017

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 23. Januar 2017 zum

- a) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10570
- b) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (Alterssicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10571
- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Zeit für einen Kurswechsel – Rentenniveau deutlich anheben
BT-Drucksache 18/10471
- d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Die Riester-Rente in die gesetzliche Rentenversicherung überführen
BT-Drucksache 18/8610
- e) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-System
BT-Drucksache 18/7371

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln

Diese Stellungnahme hat nicht das Ziel, den Rentenversicherungsbericht bzw. den Alterssicherungsbericht der Bundesregierung zu diskutieren. Es wird ebenso nicht als Aufgabe angesehen, dem Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht und zum Alterssicherungsbericht eine weitere Stellungnahme hinzuzufügen. Im Folgenden werden nur einige Bemerkungen zum Rentenversicherungsbericht sowie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE bzw. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter

Berücksichtigung der aktuellen und der zu erwartenden Situation der gesetzlichen Rentenversicherung gemacht.

Zusammenfassung

1. Der Rentenversicherungsbericht zeigt, dass die gesetzliche Rentenversicherung aktuell gut aufgestellt ist und dies auch in Zukunft bleiben wird, wenn die Rentenanpassung auf den gegenwärtig geltenden Regeln aufbaut. Dies schließt

nicht aus, dass auch Nach- oder Neujustierungen in der Alterssicherung, speziell der gesetzlichen Rentenversicherung, notwendig werden können.

2. Dabei sollte es unmittelbar einsichtig sein, dass Generationen, die nur 2/3 der Kinder haben, die nötig sind, um sich selbst zu reproduzieren, auch entsprechend weniger aus einer nach dem Umlageverfahren finanzierten gesetzlichen Altersvorsorge erwarten können. Zusätzliche Altersvorsorge ist zwingend erforderlich.
3. Eine vollständige Übertragung von Lohnerhöhungen auf die Rente ist weder sinnvoll noch finanzierbar.
4. Die noch indirekt im Beitragssatzfaktor der Rentenanpassungsformel enthaltene Riesterkomponente könnte gestrichen werden.
5. Die Definition der Standardrente sollte im Zuge der Erhöhung des gesetzlichen Rentenzugangsalters angepasst werden.
6. Das Rentenniveau ist keineswegs eine in jedem Fall über die Qualität der Rentenversicherung Auskunft gebende Größe.
7. Wenn im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung über das Jahr 2030 hinaus gedacht werden soll, ist auch über ergänzende zukunftsrelevante Maßnahmen in diesem Bereich zu diskutieren, es genügt nicht, nur Ziele zu definieren.
8. Gleichzeitig ist bei einer Setzung von Zielen in der gesetzlichen Rentenversicherung immer wieder zu hinterfragen, ob eine stärker einnahmenorientierte Rentenpolitik betrieben werden soll, und damit ein nicht zu hoher Beitragssatz das primäre Ziel ist, oder ob eine mehr ausgabenorientierte und zugleich rentenniveauorientierte Rentenpolitik mit dem Ziel einer Stabilisierung oder sogar Erhöhung des Rentenniveaus im Vordergrund steht.

Zum Rentenversicherungsbericht und zum Alterssicherungsbericht

9. Der Rentenversicherungsbericht 2016 der Bundesregierung schreibt im üblichen Maße frühere Rentenversicherungsberichte fort. Er skizziert unter anderem den aktuellen Zustand der gesetzlichen Rentenversicherung und gibt einen Überblick über die mögliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögens der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Vorberechnungen beruhen natürlich auf Modellannahmen, die sich zwar an der Realität orientieren, langfristig jedoch nicht als Schätzwerte der jeweiligen Größen anzusehen sind. Daraus resultierend geben die Pfade der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie auch des Rentenwertes und des Rentenniveaus nur Intervalle für mögliche Entwicklungen an, denen eine gewisse Plausibilität nicht abzuspüren ist, die jedoch mit keiner Wahrscheinlichkeitsaussage verbunden werden können.
10. Über die Annahmen, speziell zur Entwicklung der Löhne, lässt sich natürlich trefflich streiten.

Nicht zuletzt deshalb werden im Rentenversicherungsbericht immer mehrere Berechnungsalternativen angegeben.

11. Beim Alterssicherungsbericht sind speziell bei der Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus die Annahmen teilweise sehr ambitioniert.
12. Zu einzelnen Punkten des Rentenversicherungsberichtes an dieser Stelle nur zwei Bemerkungen. Zum einen ist festzustellen, dass die fernere Lebenserwartung 65-jähriger Frauen in der realistischen Generationenbetrachtung bereits heute bei über 23 Jahren und damit höher liegt als der Wert, der für 2030 in Periodenbetrachtung angenommen wird. Entsprechend gilt dies für Männer, bei denen die Lebenserwartung für die heute 65-Jährigen bereits knapp 20 Jahre beträgt und damit ebenfalls bereits heute höher als der für 2030 im Rentenversicherungsbericht angenommene Wert ist. Diese aus aktuell berechneten Generationensterbetafeln entnommenen Zahlen sind insbesondere dann relevant, wenn es darum geht, die durchschnittliche Rentenbezugsdauer – zum Beispiel 65-Jähriger – anzugeben. Im Jahr 2030 dürfte die fernere Lebenserwartung 65-jähriger Frauen (Männer) bei 25 (22) Jahren und damit deutlich höher als im Rentenversicherungsbericht angegeben sein.
13. Die Höhe der Lebenserwartung ist auch relevant, wenn wie im Alterssicherungsbericht die bei der Verrentung der ergänzenden Altersvorsorge resultierenden Auszahlungen bestimmt werden sollen.
14. Eine weitere Bemerkung betrifft die Modellrechnungen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung der Anpassung der Ostlöhne an die Westlöhne im Rentenversicherungsbericht vorgelegt werden. Es erschließt sich nicht, wieso ein zusätzliches Wachstum der Ostlöhne um jährlich 2,4 Prozentpunkte gegenüber den Westlöhnen erforderlich sein soll, um eine vollständige Anpassung der Ostlöhne an die Westlöhne bis zum Jahr 2030 zu erreichen – vielleicht ist hier ein anderes Jahr gemeint.

Zur Leistungsfähigkeit der Riester-Rente

15. Zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE, die sich primär mit der Riester-Rente, der Rentenanpassungsformel und dem Rentenniveau beschäftigen, ist u.a. festzustellen:
16. Die Riester-Rente hat die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Dies hat mehrere Gründe.
17. Bei der Einführung der Riester-Rente war diese letztlich keine zusätzliche Altersvorsorge, sondern sie diente in erster Linie dazu, das Loch zu stopfen, das sich durch ihre Einbeziehung in die Rentenanpassungsformel in der Rente erst auftrat. Insoweit wäre es im Grunde konsequent, die Entwicklung der Riester-Rente nicht allein im Alterssicherungsbericht, sondern auch im Rentenversicherungsbericht darzustellen.
18. Da die Riester-Rente nicht obligatorisch war und ist, war ihre dämpfende Einbeziehung in die Rentenanpassungsformel in der seinerzeit ver-

wendeten Form nicht gerechtfertigt. Zudem waren die Renditeerwartungen nicht zuletzt unter Kostengesichtspunkten zu hoch. Sie belastet zudem einseitig die Arbeitnehmer; ihre Förderung ist wegen der nachgelagerten Besteuerung quasi nur eine Steuerverschiebung.

19. Die Riester-Rente, wie von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen, vollständig auf ein Zulagensystem umzustellen, könnte eine aus heutiger Sicht zielgenauere Förderung ermöglichen, es entspräche jedoch nicht mehr der ursprünglichen Zielsetzung. Und es würde dazu führen, dass eine nachgelagerte vollständige Besteuerung der Riester-Rente rechtlich nicht möglich ist, da diese dann ja zum größten Teil aus versteuertem Einkommen finanziert wurde.
20. Die Entwicklung der Riester-Rente wird im Alterssicherungsbericht dargestellt. Hier werden allerdings im Wesentlichen nur die Anzahl der Verträge, die geförderten Personen und die Beiträge sowie die staatliche Förderung aufgezählt, über etwa zu erwartende Leistungen und Renditen wird nichts ausgesagt. Bei der Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus gehen die theoretisch möglichen Leistungen ein.

Zum Interessenausgleich durch die Rentenanpassungsformel

21. Auch heute folgt die Rente den Löhnen, d.h. aber nicht, dass die Rente – besser der Rentenwert – um denselben Prozentsatz wie die Löhne steigt. Dies kann aber sinnvollerweise auch nicht der Fall sein.
 22. Zumindest eine Veränderung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung muss eine Auswirkung auf die Rentenanpassung haben, da ansonsten die keine Rentenversicherungsbeiträge zahlenden Rentner besser dastehen würden als die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.
 23. Eine – zugegebenermaßen nur geringfügige – Verbesserung der Rentenanpassung bei steigendem Beitragssatz würde sich ergeben, wenn der Wert 96 beim Beitragssatzfaktor in der Rentenanpassungsformel durch den Wert 100 ersetzt würde und insoweit gewissermaßen die Riesterkomponente wieder aus der Rentenanpassungsformel verschwände.
 24. Der Nachhaltigkeitsfaktor, der das zahlenmäßige Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern berücksichtigt, bezieht indirekt die demografischen Veränderungen der Bevölkerung in die Rentenformel mit ein. Im Übrigen hat dieser Faktor in der Vergangenheit auch positiv auf die Rentenanpassung gewirkt.
 25. Eine Gesellschaft die, vereinfacht gesagt, nur gut zwei Drittel der Kinder hat, die sie benötigt, damit die Elterngeneration sich reproduziert, kann auch nur entsprechend weniger aus der nach dem Umlageverfahren finanzierten gesetzlichen Rentenversicherung erwarten. Diese Situation schlägt sich u.a. im Nachhaltigkeitsfaktor nieder.
26. Eine direkte Übernahme der prozentualen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter sozialversicherungspflichtig Beschäftigter auf den Rentenwert würde langfristig zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung der Rentner gegenüber den Beitragszahlern und zu immer höheren, nicht mehr vermittelbaren Beitragssätzen führen.

Zum Rentenniveau als Maß für die Rentenqualität

27. Die DRV Bund definiert das Rentenniveau wie folgt: „Das Rentenniveau stellt die Relation zwischen der Höhe der Standardrente (45 Jahre Beitragszahlung auf Basis eines Durchschnittsverdienstes) und dem Entgelt eines Durchschnittsverdieners dar.“
28. Maßgebend ist das Nettorentenniveau vor Steuern. Dabei werden von der Standardrente die darauf entfallenden Sozialabgaben (Kranken- und Pflegeversicherung) abgezogen. Vom Durchschnittsverdienst werden ebenfalls die darauf entfallenden durchschnittlichen Sozialabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie zusätzlich der durchschnittliche Aufwand zur zusätzlichen privaten Altersvorsorge abgezogen.“
29. Das derart bestimmte Rentenniveau ist somit u.a. abhängig vom Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Würde ceteris paribus der Beitragssatz zur Rentenversicherung erhöht, so stiege das Rentenniveau ebenfalls, obwohl sich die Rentenhöhe gar nicht verändert hätte.
30. Doch im Gegensatz zu stark vereinfachten Rechnungen, die immer wieder als Argument gegen die Absenkung des Rentenniveaus angebracht werden, steigt in der Praxis auch bei sinkendem Rentenniveau die Standardrente. Ein Absinken des Rentenniveaus heißt nur, dass die Standardrente langsamer gewachsen ist als der Durchschnittsverdienst. So ist beispielsweise nach Angaben der DRV Bund von 2012 bis 2016 der Durchschnittsverdienst um rund 10 %, die Standardrente um 7 % gestiegen.
31. Vielleicht wäre es hier interessant, einen Zusammenhang zwischen Höhe der Standardrente und Höhe der Grundsicherung herzustellen. Die Differenz oder das Verhältnis beider Größen sollte einen bestimmten Wert nicht unterschreiten. Wobei die Standardrente sich allerdings auch an der jeweils geltenden Regelaltersgrenze orientieren sollte.
32. Außerdem wäre es nützlich, trotz der Probleme wegen der aktuell unterschiedlichen Besteuerung der gesetzlichen Rente, etwas über die Entwicklung des Nettorentenniveaus (nach Steuern) zu erfahren, wie es indirekt im Alterssicherungsbericht bei der Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus ermittelt wird.
33. Die immer wieder angesprochene Armut im Alter ist in erster Linie keine Sache der Renten, sondern eine Folge der Löhne; sie würde auch durch die angestrebte Erhöhung des Rentenniveaus nicht beseitigt, allenfalls etwas gemildert werden. Eine Anhebung von Niedrigrenten auf

das Grundsicherungsniveau wird ggf. weiter nötig sein.

Zur Rentenniveauanhebung

34. In ihrem Antrag stellt die Fraktion DIE LINKE es so dar, als ob die Anhebung und Stabilisierung des Rentenniveaus auf 53 % fast zum Nulltarif zu haben wäre.
35. Natürlich ist es möglich, das Rentenniveau unmittelbar allein durch eine Beitragssatzanhebung wieder auf ein Niveau von 53 % anzuheben. In den von der Fraktion DIE LINKE in der Begründung ihres Antrages vorgestellten zielorientierten Rechnungen sehr unterschiedlicher Genauigkeit, wird von einer Beitragssatzanhebung von 2,13 Prozentpunkten gesprochen. (Folgt man den Einlassungen der DRV Bund, wären es eher rund 2,5 Prozentpunkte.) Diese Erhöhung soll dazu verwendet werden, um den Rentenwert und damit auch die Standardrente um gut zehn Prozent zu steigern. Dass diese Maßnahme gerade die jüngere Generation belastet, wird nicht diskutiert. Gleichzeitig wird der Eindruck erweckt, dass mit dieser Beitragssatzerhöhung alle zukünftigen Probleme gelöst seien. Das ist natürlich keineswegs der Fall. Im Gegenteil, soll dieses Rentenniveau langfristig gehalten werden, würde sich im Jahr 2030 vermutlich ein Beitragssatz in der Größenordnung von 27 bis 28 Prozent ergeben.
36. Wiederholt wird in diesem Zusammenhang von der Steigerung der Produktivität gesprochen, die alle Probleme lösen kann. Dass durch eine Steigerung der Produktivität direkt die Renten einer steigenden Anzahl von Rentnern zu finanzieren seien, ist jedoch weitgehend eine Legende. Produktivitätssteigerungen machen sich üblicherweise in mindestens ebenso hohen Steigerungen der Löhne und Gehälter bemerkbar. Folgen nun, wie von der Fraktion DIE LINKE angestrebt, die Renten voll der Lohnentwicklung, so steigen die Renten entsprechend und es bleibt vom Produktivitätszuwachs nichts mehr übrig, was der Finanzierung zusätzlicher Rentner dienen könnte. Auch hier zeigt sich, dass der Nachhaltigkeitsfaktor notwendig ist.
37. Im Übrigen ist eine Steigerung der Produktivität häufig nur zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erreichen. In manchen Bereichen, z.B. im Pflegebereich, sind wohl keine Steigerungen mehr möglich.
38. Vielleicht wäre es im Zusammenhang mit dem Rentenniveau sinnvoll, erneut über eine progressiv dynamische Rente nachzudenken.

39. Beitragssatz und Rentenniveau gleichzeitig zu stabilisieren, geht unter den gegebenen Umständen zwar ebenso wenig wie die sogenannte Quadratur des Kreises, doch sollte es möglich sein, eine Art Interessenausgleich zwischen den beiden Größen zu finden. Schließlich gilt: Die Beitragszahler von heute sind die Rentner von morgen.

Zum Drei-Säulen-System

40. Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte Antrag mit dem Vorschlag eines stabilen Drei-Säulen-Systems beinhaltet zum Teil Maßnahmen, die schon früher u.a. von Vertretern unterschiedlicher Parteien immer wieder vorgeschlagen wurden. Er hätte bereits vor über 15 Jahren bei Einführung der Riester-Rente konsequent umgesetzt werden müssen. Die damalige Bundesregierung hatte andere Ziele in den Vordergrund gestellt.
41. Die unter II (1) des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angeregte Einführung eines Pensionsfonds erweist sich bei genauerer Betrachtung ebenfalls als wenig innovativ. Gleichwohl könnte seine Einrichtung hilfreich sein. An einen solchen Fonds dürfen jedoch keine zu hohen Erwartungen gestellt werden. So hat u.a. der Bund einen Vorsorgefonds mit dem Ziel eingerichtet, die Versorgung und die Beihilfe der ab 2005 eingestellten Bundesbeamten vollständig aus diesem Vorsorgefonds zu finanzieren. Dieses Ziel hat der Gesetzgeber im Dezember 2016 revidiert, da sich ganz offenbar die Realität nicht an die Kalkulationen gehalten hat, mit anderen Worten, der Pensionsfonds kann nicht das leisten, was er ursprünglich leisten sollte. Hätte es sich hier um eine verbindliche Leistung im privaten Versicherungsbereich gehandelt, hätte der Fonds quasi Konkurs anmelden müssen.
42. Die unter II (2) des Antrags aufgeführten Punkte zur Neuregulierung der Riester-Förderung sind der Versuch, die Riester-Rente attraktiver zu gestalten. Die unter II (3) aufgeführten, vor allem verbraucherorientierte Maßnahmen klingen sehr positiv, sie sind aber für den Verbraucher letzten Endes nicht das Entscheidende.
43. Entscheidend ist: Zusätzliche geförderte private oder betriebliche Altersvorsorge ist immer nur so gut, wie sie von der Mehrheit der Bevölkerung angenommen wird und wie ihre Leistungen sind.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)899

19. Januar 2017

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 23. Januar 2017 zum

- a) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10570
- b) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (Alterssicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10571
- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Zeit für einen Kurswechsel – Rentenniveau deutlich anheben
BT-Drucksache 18/10471
- d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Die Riester-Rente in die gesetzliche Rentenversicherung überführen
BT-Drucksache 18/8610
- e) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-System
BT-Drucksache 18/7371

Deutscher Gewerkschaftsbund

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften setzen sich für ein verlässliches und zukunftsgerichtetes Alterssicherungssystem ein. Der DGB fordert daher einen Kurswechsel in der Rentenpolitik, mit dem Ziel die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken und wieder leistungsorientiert auszugestalten. Das Rentenniveau darf daher nicht noch tiefer sinken und muss auf dem heutigen Wert von rund 48 Prozent netto vor Steuern stabilisiert und möglichst auf etwa 50 Prozent angehoben werden. Begleitend

dazu – die Sicherungsfunktion der gesetzlichen Rentenversicherung ergänzend und nicht ersetzend – muss die betriebliche Altersversorgung gestärkt und verbreitert werden.

Im politischen Diskurs hat sich in letzter Zeit viel bewegt. Die Leistungskürzungen durch die Gesetzesänderungen in den 2000er Jahren sowie die gute Beschäftigungslage haben zu einem aktuell außerordentlich geringen Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung geführt. Unstrittig ist auch, dass die

Leistungskürzungen zwar vollumfänglich wirken, das gesunkene Rentenniveau aber nicht durch private Riester-Renten ausgeglichen werden kann. Dies ist neben dem stark gesunkenen Zinsniveau auch auf strukturelle Gründe, auf eine viel zu geringe Verbreitung und auf qualitative Mängel der Produkte zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der DGB die breite gesellschaftliche Debatte über das richtige Rentenniveau sowie das Ziel der Lebensstandardsicherung und wie dieses künftig erreicht werden kann. Neben den Anträgen von DIE LINKE. und Bündnis 90/Die Grünen gibt es auch einen umfassenden Vorschlag aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der allerdings innerhalb der Bundesregierung nicht in allen Teilen Konsens ist, sowie vielfältige Diskussionsbeiträge aus den drei Regierungsparteien.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften setzen sich für einen Kurswechsel in der Rentenpolitik ein und fordern eine breite, offene und ehrliche Debatte über die zukünftige Ausgestaltung der deutschen Alterssicherung. Begleitend zur Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersversorgung muss der Arbeitsmarkt gestärkt, prekäre Beschäftigung eingedämmt und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgebaut werden. Außerdem müssen Elemente des Sozialausgleichs für Zeiten der Arbeitslosigkeit, bei niedrigem Lohn oder für Bildungszeiten wieder gestärkt und die Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente gestrichen werden. Dies ist aus Sicht der Gewerkschaften auch in Zeiten des demographischen Wandels leistbar, wenn die Weichen heute entsprechend gestellt werden.

Zu den Vorlagen im Einzelnen:

a) Unterrichtungen durch die Bundesregierung

auf Drucksache 18/10570:

„Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016“ sowie

auf Drucksache 18/10571:

„Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (Alterssicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016“.

Der DGB nimmt die Berichte der Bundesregierung kritisch zur Kenntnis. Grundsätzlich werden die Berichte begrüßt, da sie wesentliche Aspekte und mittelfristige Folgen der geltenden Rechtslage darstellen.

Aus Sicht des DGB wären die Berichte jedoch zu ergänzen. Für eine umfassende Darstellung der Wirkungen der Reformen fehlen wichtige Informationen. Ergänzend werden sollten die Modellrechnungen zum Gesamtversorgungsniveau (RVB wie auch ASB). Die Frage, ob und wie weit die zusätzliche private Vorsorge das sinkende Rentenniveau ausgleichen

kann, beschränkt sich nicht auf die Absicherung im Alter zum Zeitpunkt des Rentenbeginns. Mit betrachtet werden müssen die gesamte Rentenbezugsphase und das Risiko der Erwerbsminderung. Der DGB schlägt daher vor, zukünftig die Modellrechnungen entsprechend zu erweitern, indem die Rentenbezugsphase sowie mindestens die Absicherung bei Erwerbsminderung und ggf. auch die Hinterbliebenenversorgung einbezogen werden.

Die Bundesregierung unternimmt erstmals im Alterssicherungsbericht (S. 173) eine ergänzende Berechnung: Dabei wird eine aufgrund der Rente mit 67 um bis zu zwei Jahre verlängerte Erwerbsbiographie angenommen. Daraus ergibt sich mathematisch zwangsläufig ein höheres „rechnerisches“ Rentenniveau. Um neben den „Chancen“ auch die Risiken objektiv darzustellen, schlägt der DGB vor, künftig auch zu zeigen, wie sich das Versorgungsniveau entwickeln würde, wenn weder eine längere Erwerbsbiographie noch ein späterer Rentenbeginn erreicht würde. Es ist das Gesamtversorgungsniveau zu ermitteln, auf Basis einer nicht verlängerten Erwerbsbiographie bei einem faktischen Rentenbeginn mit dem 65. Lebensjahr – trotz steigender Regelaltersgrenze, d. h. unter Berücksichtigung möglicher Abschläge.

Der DGB kritisiert darüber hinaus, dass die Kapitalmarktrenditen, die den Berechnungen zum Gesamtversorgungsniveau zugrunde liegen, optimistisch sind. Um der Unsicherheit langfristiger Renditeannahmen gerecht zu werden, aber auch um den Lesern die überragende Bedeutung der Renditeannahmen bei langfristigen Berechnungen zu verdeutlichen, wären langfristige Alternativszenarien statt lediglich einer unterstellten kurzen Zinsdelle hier der angemessene Weg der Darstellung.

b) Anträge der Fraktion DIE LINKE.

b.1) auf Drucksache 18/10471: „Zeit für einen Kurswechsel – Rentenniveau deutlich anheben“

b.2) auf Drucksache 18/8610: „Die Riester-Rente in die gesetzliche Rentenversicherung überführen“

Der Antrag „Zeit für einen Kurswechsel“ zielt darauf ab, die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken und als Ziel der Rentenversicherung wieder ein stabiles Rentenniveau in den Mittelpunkt zu stellen. Dieses grundsätzliche Ziel teilt der Deutsche Gewerkschaftsbund, auch wenn er in Ausgestaltung, Höhe und Zeitpunkt durchaus abweichende Ansichten zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. hat.

Für den DGB ist klar, dass im Zentrum der gesetzlichen Rentenversicherung ein Leistungsversprechen stehen muss. Dies bedeutet konkret, dass wir ein stabiles Rentenniveau brauchen, damit die Renten wieder der Wohlstandsentwicklung und den Löhnen folgen. Wir brauchen dafür einen gesellschaftlichen Konsens darüber, welches Rentenniveau wir anstreben und wie dies kurz- und langfristig zu finanzieren ist. In diesem Sinne ist der vorliegende Antrag als ein Diskussionsbeitrag zu begrüßen, der die notwendige gesellschaftliche Debatte bereichert.

Der Antrag „Riester-Rente überführen“ fordert darüber hinaus, dass die Förderung privater Riester-

Rentenversicherungen (bei Vertrauensschutz) eingestellt wird und die Versicherten das Recht erhalten, ihre angesparten Beiträge freiwillig in die GRV zu überführen. Aus Sicht des DGB haben sich die privaten Riester-Renten nicht bewährt. Es ist also durchaus sinnvoll zu prüfen, ob künftig bei Bestandschutz auf eine weitere Förderung privater Rentenversicherungen verzichtet wird. Wenig sinnvoll erscheint der Vorschlag, das angesparte Kapital in die GRV zu überführen, auch wenn dies aufgrund der aktuell wesentlich höheren Rendite für die Versicherten individuell lukrativ erscheint. Der DGB befürchtet zum einen Mitnahmeeffekte, da Haushalte mit hohem Einkommen überdurchschnittlich häufig Riester-Verträge abgeschlossen haben und gerade diese Haushalte dann erhebliche Summen überführen würden. Außerdem ist unklar, wie die gesetzliche Rentenversicherung die überführten Gelder sinnvoll anlegen soll, da sie keine renditeorientierte Anlagepolitik betreibt. Es besteht dann die Gefahr, dass das Geld nicht oder nur gering verzinst wird und entsprechende Mehrbelastungen auf die Versicherten zu kämen. Zudem ist der Vorschlag unvereinbar mit dem anders gearteten Finanzierungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung: Die zusätzlichen Einnahmen würden den Rücklagen zugeführt, was unmittelbar die Beiträge senkt oder ihre Erhöhung verhindert. Die entstehenden Ansprüche und künftigen Renten aus diesen Beträgen müssten hingegen aus den Pflichtbeiträgen der zukünftigen Versicherten finanziert werden, was zu intertemporalen Verteilungseffekten führen würde.

c) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, auf Drucksache 18/7371: „Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-System“

Der DGB teilt die Einschätzung, dass sich die Erwartung nicht erfüllt hat, dass das sinkende Rentenniveau durch private Vorsorge ausgeglichen werden kann. Auch aus Sicht des DGB ist die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken. Allerdings steht der DGB den im Antrag formulierten konkreten Lösungsvorschlägen teilweise kritisch gegenüber. Aus Sicht des DGB wäre eine Fortführung privater Riester-Renten in Form eines staatlichen Vorsorgefonds oder von Basisprodukten keine Lösung. Ein staatlicher Vorsorgefonds würde neue Risiken mit sich bringen, darunter Fragen des politischen Zugriffs oder der Marktmacht, die an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden sollen. Auch greift der Gedanke zu kurz, die Altersvorsorge weitgehend auf Armutsvermeidung zu orientieren, da es bei der Absicherung der Beschäftigten immer auch darum geht, durch einen angemessenen Lohnersatz einen sozialen Abstieg im Alter und bei Erwerbsminderung zu verhindern.

Zu begrüßen sind die Vorschläge, im Bereich der Altersvorsorge mehr Transparenz zu erzeugen und die Effizienz bei privaten Versicherungen zu erhöhen. Auch aus Sicht des DGB ist es notwendig, dass die Versicherten eine übersichtliche und sachgerechte Information über ihre Rentenansprüche erhalten. Diese Information muss Qualität und Umfang der Ansprüche in den verschiedenen Vorsorgewegen objektiv bewertbar und für die Versicherten verständlich machen. Ziel muss es sein, mit einheitlichen Wertmaßstäben eine wirkliche Transparenz in der Vorsorge zu erreichen. Die Vorschläge der Grünen sind insoweit zielführend.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)900

19. Januar 2017

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 23. Januar 2017 zum

- a) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10570
- b) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (Alterssicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10571
- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Zeit für einen Kurswechsel – Rentenniveau deutlich anheben
BT-Drucksache 18/10471
- d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Die Riester-Rente in die gesetzliche Rentenversicherung überführen
BT-Drucksache 18/8610
- e) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-System
BT-Drucksache 18/7371

Prof. Dr. Ursula Engelen-Kefer, Berlin

Auf Grundlage der Vorlagen a) bis e) für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Wie die Bundesregierung in ihrem Rentenversicherungsbericht 2016 feststellt, wird „die gesetzliche Rente zukünftig nicht ausreichen“...“um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzusetzen.“ Die Schlussfolgerung, dass der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben“ kann, “wenn die

finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung genutzt werden, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen“, teile ich **nicht**.

Begründung:

(1) Festgestellt wird in dem Rentenversicherungsbericht 2016 ein Abfall des Sicherungsniveaus der gesetzlichen Altersrenten netto vor Steuern von derzeit 48 Prozent auf 47 Prozent 2024 und 44,5 Prozent

2030. Damit erfolgt bereits jetzt ein starker Rückgang des Rentenniveaus von 53 Prozent im Jahr 2000, der in den nächsten Jahren erheblich ansteigen wird. Ausschlaggebend hierfür sind die Kürzungsfaktoren in der gesetzlichen Rentenversicherung seit den Riester Reformen 2001 (Riester Faktor, Nacholfaktor, Nachhaltigkeitsfaktor). Darüber hinaus erfolgten bereits in den vergangenen 15 Jahren erhebliche Kaufkraftverluste bei den Renten.

(2) Verschärft wird die Kürzung bei den Altersrenten weiterhin durch die pauschale Anhebung der Altersgrenzen für den Übergang aus dem Erwerbsleben in die Altersrente ab 2012 von 65 auf 67 Jahre. Wie Untersuchungen und Erfahrungen zeigen, liegen weder die gesundheitlichen Voraussetzungen noch die Arbeitsmarktbedingungen dafür vor. Für die große Mehrheit der Rentner bedeutet die Anhebung des Rentenalters eine Kürzung ihrer Altersrenten bis an ihr Lebensende von 3,5 Prozent pro Jahr des vorzeitigen Übergangs in die Rente.

(3) Gleichzeitig erfolgt ein negativer kumulativer Effekt beim Sicherungsniveau der Renten mit der Ausweitung von prekärer Beschäftigung sowie Niedriglöhnen durch einen Teil der Hartz Gesetze, insbesondere Hartz IV sowie die Deregulierung im Arbeits- und Sozialrecht. Betroffen sind in Deutschland etwa ein Fünftel aller abhängig Beschäftigten und in zunehmendem Maße auch Selbständige. Geradezu skandalös ist die Armutsfalle bei Arbeit und im Alter durch die Explosion der Minijobs auf inzwischen über 7 Millionen. Dies gilt zu über zwei Drittel für Frauen und dabei in besonders starkem Maße für Alleinerziehende. Wie längerfristige Prognosen des BMAS feststellen, wird das Sicherungsniveau der gesetzlichen Altersrenten bis 2045 weiter drastisch auf 41,5 Prozent absinken. Damit wird sich das Risiko der Armutsrenten weiter erheblich verschärfen.

(4) Ich vertrete somit die Auffassung: Das sog. „Dreisäulenmodell“ der Alterssicherung ist gescheitert. Erforderlich ist ein Kurswechsel in der Rentenpolitik. Zielrichtung muss die Wiederherstellung der gesetzlichen paritätisch finanzierten Alterssicherung sein, die maßgeblich den Lebensstandard im Alter absichert. Dazu müssen die Kürzungsfaktoren (Riester-, Nachhol- und Nachhaltigkeitsfaktor) aus der Rentenformel gestrichen werden. Darüber hinaus ist die Riester Treppe nach unten nicht nur anzuhalten, sondern wieder stufenweise nach oben zu gehen. Erforderlich ist ein Sicherungsniveau der Altersrenten netto vor Steuern von mindestens 53 Prozent (wie vor den Riester Reformen im Jahr 2000). Dies ist bereits ein Abfall gegenüber dem Netto-Einkommen während der aktiven Erwerbsphase, aber kann noch als maßgebliche Sicherung des Lebensstandards im Alter angesehen werden.

(5) Die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge kann niemals ein Ausgleich für die ausfallende gesetzliche Altersrente sein. Der für immer mehr Rentner existenzbedrohende Trugschluss der Riester Reformen besteht darin, dass in die Rentenformel die Fiktion aufgenommen wurde, dass alle Rentner 4 Prozent vom Brutto für eine kapitalgedeckte Altersrente zusätzlich zu ihren Beiträgen für die gesetzliche Altersrente aufwenden. Dies wurde nach jetzt 15 Jahren nur von einem kleineren Teil der Rentner

vorgenommen. Für die überwiegende Mehrheit der Rentner wurden mithin die Berechnungsgrundlagen für die gesetzliche Altersrente ohne einen finanziellen Ausgleich gekürzt. Auch hat dies weitere soziale Ungerechtigkeiten geschaffen. Eine zusätzliche kapitalgedeckte Alterssicherung können sich Arbeitnehmer im unteren Einkommensbereich, Arbeitslose, Familien, Frauen, Alleinerziehende trotz staatlicher Förderung nicht leisten. Entsprechend machen die kapitalgedeckten Zusatzrenten nur einen verschwindend geringen Anteil an den Altersrenten aus.

Zudem werden die Riesterrenten auf die Grundsicherung im Alter angerechnet. Nach den Finanzkrisen seit 2007 und den Niedrig- bzw. Nullzinsen verlieren kapitalgedeckte Alterssicherungsanlagen außerdem immer mehr an Bedeutung. Hinzu kommen die Intransparenz, sowie vor allem auch überdurchschnittlich hohe Verwaltungskosten, was auch nach jahrzehntelanger Kritik der Verbraucherverbände immer noch nicht behoben wurde.

(6) Besonders negativ ist der mit den Riester Reformen erfolgte Einbruch in die paritätische Finanzierung. Mit dem gesetzlichen Beitragsdeckel wurden die Beitragssätze festgeschrieben: auf 20 Prozent 2020 und 22 Prozent 2030. Als Äquivalent wurde der Abfall des Sicherungsniveaus der Altersrenten ebenfalls begrenzt- auf 46 Prozent 2020 und 43 Prozent 2030- mithin für viele Rentner auf ein Niveau nahe an der Grundsicherung, wenn nicht sogar darunter. Die kapitalgedeckten Zusatzrenten, mit denen der Abfall des gesetzlichen Rentenniveaus ausgeglichen werden sollte, müssen von den Arbeitnehmern allein gezahlt werden.

Dies ist ein weiterer Grund für den dringenden Kurswechsel in der Rentenpolitik. Die gesetzliche Altersrente als maßgebliche Sicherung des Lebensstandards muss wieder paritätisch aus Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert werden. Der Abschluss ergänzender kapitalgedeckter Altersvorsorge muss auf Freiwilligkeit basieren und darf nicht durch den Abfall der gesetzlichen Alterssicherung erzwungen werden.

(7) Wenig überzeugend sind die Standard- Argumente, infolge der Demographie sei die gesetzliche Rentenversicherung als maßgebliche Sicherung des Lebensstandards im Alter nicht zu finanzieren. Die strukturelle, d.h. erzwungene Ergänzung durch kapitalgedeckte Zusatzversorgung sei daher alternativlos. Alternativlos mag dies für die private Versicherungsbranche sein, aber nicht für die Arbeitnehmer. Es entsteht der Eindruck: Die seit Jahrzehnten anhaltenden demographischen Veränderungen infolge des Rückgangs der Geburtenrate einerseits und der Erhöhung der Lebenserwartung andererseits werden ständig neu erfunden, um den Übergang zu kapitalgedeckten Alterssicherungssystemen zu begründen. Dabei wird so getan, als ob nicht auch kapitalgedeckte Alterssicherungssysteme von den demographischen Veränderungen beeinflusst werden. Ausgeblendet wird, dass sie darüber hinaus noch das erhebliche Risiko der Entwicklung auf den Kapitalmärkten sowie der privaten Finanzbranche tragen. Den Vorschlag in dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Für eine faire und transparente pri-

vate Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-Modell - vor allem die Einrichtung eines Deutschlands Fonds für eine kapitalgedeckte Altersvorsorge – kann ich daher nicht teilen.

Es wäre eine durchaus sinnvolle Alternative, wenn die Möglichkeiten der gesetzlichen Rentenversicherung für zusätzliche Altersvorsorge verbessert und ausgebaut würde. Eine staatliche Förderung wäre hierbei bedeutend besser angelegt als die milliarden-schweren Steuersubventionen für wenig durchsichtige und teilweise auch nicht verlässliche Altersvorsorgeprodukte der privaten Finanzbranche. Zudem bietet die gesetzliche Rentenversicherung neben den Altersrenten wesentliche Zusatzleistungen- insbesondere: Erwerbsminderungsrenten, Rehabilitation, Hinterbliebenenversorgung.

(8) Darüber hinaus bestehen erhebliche Spielräume für die Finanzierung der Wiederherstellung einer gesetzlichen Rentenversicherung, die den Lebensstandard gerade auch für die zukünftigen Arbeitnehmer- und Rentnergenerationen wieder maßgeblich absichert. Die gute wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht einen niedrigeren Beitragssatz für die Rentenversicherung, als er nach dem Gesetz möglich wäre. Dieser finanzielle Spielraum beträgt derzeit bereits einen Prozentpunkt. Darüber hinaus werden die Riesterrenten über Zulagen und Steuern mit etwa 3,5 Mrd. Euro im Jahr subventioniert- finanzielle Mittel, die sinnvoller zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung eingesetzt werden können.

Finanzielle Spielräume würden zusätzlich entstehen durch: die längst überfällige Einführung einer Erwerbstätigenversicherung; die Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung sowie für die Abschaffung der Zwangsverrentung für Langzeitarbeitslose; die Umwandlung der Minijobs in sozialversicherungspflichtige Vollzeit und Teilzeit; einen gesetzlichen Mindestlohn von 11,80 Euro, der eine Altersrente über dem Grundrentenniveau ermöglicht; die Wiederherstellung des arbeits- und sozialrechtlichen Schutzes zur Bekämpfung der Missbräuche bei Leiharbeit, befristeter Beschäftigung, Werkverträgen und Schein Selbständigkeiten.

Erforderlich ist ebenfalls eine deutliche Erhöhung des Bundeszuschusses. Mehrere Leistungsbereiche der gesetzlichen Alterssicherung sind wesentliche Aufgaben des sozialen Ausgleichs. Sie sind mithin nicht aus Beitragsmitteln, sondern vom Steuerzahler zu finanzieren. Darüber hinaus reicht der Bundeszuschuss schon heute nicht aus, um die sogenannten versicherungsfremden Leistungen abzudecken und müsste daher zusätzlich um etwa 20 Milliarden Euro erhöht werden. Hierzu bedarf es einer sozial ausgewogenen Steuerreform, die Spitzeneinkommen, große Vermögen und Erbschaften sowie Kapitalerträge höher besteuert.

Erst als Letztes wäre dann zu prüfen, ob zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen auch eine Anhebung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich wäre. Umfragen zeigen, dass moderate Beitragserhöhungen akzeptiert werden könnten, wenn spürbare Leistungsverbesserungen bei den zukünftigen Renten erfolgen.

(9) Die bisherigen Reformen der Großen Koalition- Mütterrenten und der 63er Regelung- bringen zwar erstmalig nach vielen Jahrzehnten des ständigen Leistungsabbaus wieder Verbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings lösen sie nicht das Grundproblem der drastischen Absenkung des Sicherungsniveaus der Renten vor allem für die zukünftigen Generationen. Zudem führen sie zu weiteren Ungerechtigkeiten: bei den Müttern vor allem infolge der weiterhin bestehenden Nachteile zwischen Ost und West sowie des fehlenden dritten Rentenpunktes; bei der 63er Regelung zwischen den dauerhaft Beschäftigten, vorwiegend Männern mit höheren Einkommen und Altersrenten sowie den Beschäftigten in den unteren Einkommensbereichen und mit unterbrochenen Erwerbsbiographien, dabei viele Frauen. Vor allem sind die Mütterrenten aus Mitteln der Beitragszahler „fehl“ finanziert. Als gesamtgesellschaftliche Leistungen müssen hierfür Bundessteuern zur Verfügung gestellt werden.

(10) Bedenkenswert scheint mir der Vorschlag in dem Antrag der Fraktion Die Linke, Die Riesterrente in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen. Dabei wären allerdings tragfähige Regelungen zu finden, wie die Interessen derjenigen Betroffenen zu schützen sind, die ihre Riester Verträge erhalten wollen.

Zusammenfassung

Wie die Bundesregierung in ihrem Rentenversicherungsbericht 2016 feststellt, wird „die gesetzliche Rente zukünftig nicht ausreichen“ ... „um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzusetzen.“ Die Schlussfolgerung, dass der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben kann, „wenn die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung genutzt werden, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen“, teile ich nicht.

Begründung:

Festgestellt wird in dem Rentenversicherungsbericht 2016 ein Abfall des Sicherungsniveaus der gesetzlichen Altersrenten netto vor Steuern von derzeit 48 Prozent auf 47 Prozent 2024 und 44,5 Prozent 2030. Verschärft wird die Kürzung bei den Altersrenten weiterhin durch die pauschale Anhebung der Altersgrenzen für den Übergang aus dem Erwerbsleben in die Altersrente ab 2012 von 65 auf 67 Jahre.

Gleichzeitig erfolgt ein negativer kumulativer Effekt beim Sicherungsniveau der Renten mit der Ausweitung von prekärer Beschäftigung sowie Niedriglöhnen durch einen Teil der Hartz Gesetze, insbesondere Hartz IV sowie die Deregulierung im Arbeits- und Sozialrecht

Ich vertrete somit die Auffassung: Das sog. „Dreisäulenmodell“ der Alterssicherung ist gescheitert. Erforderlich ist ein Kurswechsel in der Rentenpolitik. Zielrichtung muss die Wiederherstellung der gesetzlichen paritätisch finanzierten Alterssicherung sein, die maßgeblich den Lebensstandard im Alter absichert. Das Sicherungsniveau der gesetzlichen Altersrenten muss wieder auf 53 Prozent angehoben werden Die zusätzliche kapitalgedeckte

Altersvorsorge kann niemals ein Ausgleich für die ausfallende gesetzliche Altersrente sein.

Besonders negativ ist der mit den Riester Reformen erfolgte Einbruch in die paritätische Finanzierung. Mit dem gesetzlichen Beitragsdeckel wurden die Beitragssätze festgeschrieben: auf 20 Prozent 2020 und 22 Prozent 2030.

Wenig überzeugend sind die Standard- Argumente, infolge der Demographie sei die gesetzliche Rentenversicherung als maßgebliche Sicherung des Lebensstandards im Alter nicht zu finanzieren. Den Vorschlag in dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-Modell- - vor allem die Einrichtung eines Deutschlands Fonds für eine kapitalgedeckte Altersvorsorge – kann ich daher nicht teilen.

Es wäre eine durchaus sinnvolle Alternative, wenn die Möglichkeiten der gesetzlichen Rentenversicherung für zusätzliche Altersvorsorge verbessert und ausbaut würde.

Finanzielle Spielräume würden zusätzlich entstehen durch: die längst überfällige Einführung einer Erwerbstätigenversicherung; die Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung sowie für die Ab-

schaffung der Zwangsverrentung für Langzeitarbeitslose; die Umwandlung der Minijobs in sozialversicherungspflichtige Vollzeit und Teilzeit; einen gesetzlichen Mindestlohn von 11,80 Euro, der eine Altersrente über dem Grundrentenniveau ermöglicht; die Wiederherstellung des arbeits- und sozialrechtlichen Schutzes zur Bekämpfung der Missbräuche bei Leiharbeit, befristeter Beschäftigung, Werkverträgen und Schein Selbständigkeiten.

Erforderlich ist ebenfalls eine deutliche Erhöhung des Bundeszuschusses. Erst als Letztes wäre dann zu prüfen, ob zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen auch eine Anhebung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich wäre.

Die bisherigen Reformen der Großen Koalition- Mütterrenten und der 63er Regelung- bringen zwar erstmalig nach vielen Jahrzehnten des ständigen Leistungsabbaus wieder Verbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings lösen sie nicht das Grundproblem der drastischen Absenkung des Sicherungsniveaus der Renten vor allem für die zukünftigen Generationen

Bedenkenswert scheint mir der Vorschlag in dem Antrag der Fraktion Die Linke, Die Riesterrente in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)901

19. Januar 2017

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 23. Januar 2017 zum

- a) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10570
- b) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (Alterssicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10571
- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Zeit für einen Kurswechsel – Rentenniveau deutlich anheben
BT-Drucksache 18/10471
- d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Die Riester-Rente in die gesetzliche Rentenversicherung überführen
BT-Drucksache 18/8610
- e) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-System
BT-Drucksache 18/7371

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Wir bedanken uns herzlich für die Einladung zur Anhörung. Zur Vorbereitung der Anhörung übersenden wir Ihnen wunschgemäß unsere Stellungnahme zu den o.g. Vorlagen, wobei wir uns als bundesweiter Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung auf die für die betriebliche Altersversorgung relevanten Aspekte beschränken möchten.

Das deutsche Alterssicherungssystem bedarf einer umfassenden Reform, um den anstehenden demografischen Herausforderungen gerecht zu werden und

seine Funktionsfähigkeit insgesamt langfristig sicherzustellen. Notwendig sind Maßnahmen, die dafür sorgen, dass die gesetzliche Rente tatsächlich nachhaltig leistungsfähig und für nachfolgende Generationen finanzierbar bleibt und die sie ergänzende zusätzliche Alterssicherung ihre Aufgabe erfüllen kann, das Absinken des Rentenniveaus zumutbar zu kompensieren. Erfahrungen und eine Vielzahl von Beispielen im Ausland zeigen, dass sich nur in einem ausgewogenen Drei-Säulen-Modell

mit einer richtigen Balance von Umlage- und Kapitaldeckungselementen auf Dauer mit einem überschaubaren finanziellen Aufwand für alle Beteiligten (Arbeitnehmer/Arbeitgeber/Staat) eine leistungs- und generationengerechte Alterssicherung erzielen lässt.

In Deutschland wurde bereits vor anderthalb Jahrzehnten ein Paradigmenwechsel zugunsten eines ausgewogenen Drei-Säulen-Systems eingeleitet, um bei der gesetzlichen Rente den weiteren Beitragssatzanstieg - auch im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und um die jüngere Generation nicht zu überfordern - zu dämpfen. Dieser eingeschlagene Weg sollte aus unserer Sicht konsequent fortgesetzt und die bereits durchgeführten Reformen nicht mehr zurückgedreht werden, wie dies z.T. gefordert wird (BT-Drs. 18/10471, BT-Drs. 18/8610). Erforderlich ist, dass das Zusammenspiel von gesetzlichen und sie ergänzenden Alterssicherungssystemen stabil und nachhaltig ist. Kontinuität, Planbarkeit und Verlässlichkeit sind für alle Beteiligten und nicht zuletzt für die betroffenen Bürger unerlässlich. Eine Rückabwicklung und Überführung von seit 2001 aufgebauter kapitalgedeckter Riester-Versorgung in die umlagefinanzierte gesetzliche Rente bedeutet einen Systembruch und führt zu Verwerfungen im Rahmen der gesetzlichen Rente. Selbst wenn dies auf freiwilliger Basis erfolgen sollte, bedeutet dieser Schritt eine zusätzliche Belastung künftiger Beitragszahlergenerationen und ist aus unserer Sicht abzulehnen.

Die gesetzliche Rente wird auch in Zukunft für die Menschen im Alter die tragende Säule der Alterssicherung sein. Es besteht jedoch zu Recht allgemein Konsens, dass sie alleine auch mit weiteren Maßnahmen zur Stabilisierung des Rentenniveaus (Erhöhung des Rentenalters, Steigerung des Beitragssatzes, Erhöhung des Bundeszuschusses) nicht die Aufgabe bewältigen kann, für künftige Generationen ein angemessenes Einkommen im Alter abzusichern und Altersarmut in der Breite zu vermeiden. Es führt deshalb kein Weg an einer Stärkung der die gesetzliche Rente ergänzenden kapitalgedeckten Alterssicherungssysteme vorbei. Nur gemeinsam mit einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung kann eine stabile Grundlage für eine auskömmliche Alterssicherung geschaffen werden. Diese Auffassung bestätigen der Rentenversicherungsbericht 2016, der diesen ergänzende Alterssicherungsbericht 2016 sowie das Sondergutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016.

An der Notwendigkeit des Ausbaus und der Stärkung der die gesetzliche Rente ergänzenden kapitalgedeckten Systeme ändert auch das anhaltende Zinstief nichts, das es diesen Systemen derzeit erschwert, die durch Absinken der gesetzlichen Rente hervorgerufene wachsende Sicherungslücke zu schließen. Es ist zwar richtig, dass die mit dem Altersvermögensgesetz verknüpften Erwartungen an die „Riester-Rente“ und den Ausbau der Betriebsrente bislang nicht in Erfüllung gegangen sind. Falsch ist aber im Zusammenhang mit der kapitalgedeckten Zusatzversorgung die Annahme, dass die gesetzliche Rente in den Jahren zuvor ausgereicht

hätte, eine lebensstandardsichernde Versorgung im Alter zu gewährleisten. Dies war nur im Zusammenspiel mit einer ergänzenden Zusatzversorgung möglich.

Aus unserer Sicht ist jetzt die Politik gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die den Auswirkungen des niedrigen Zinses auf die kapitalgedeckten Systeme entgegenwirken und diese abmildern. Hierzu gehört u.a. der Verzicht auf feste Garantien im Rahmen von tariflichen Regelungen zu Betriebsrenten, der jetzt im geplanten Betriebsrentenstärkungsgesetz (BR-Drs. 780/16 v. 30.12.2016) vorgesehen ist. Dies sieht auch der Sozialbeirat so (Randziffer 88). Auch die Anhebung des steuerlichen Förderrahmens für Leistungen der bAV ist ein wichtiger Schritt. Er reicht allerdings nicht aus, weil angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase heute ein weitaus höherer Aufwand im Rahmen eines kapitalgedeckten Alterssicherungssystems notwendig ist, um eine ausreichende ergänzende Absicherung für das Alter zu erreichen. Der Sozialbeirat spricht hier mit Recht von einer „begrenzten Verbesserung“. Zudem fehlen Maßnahmen, die es den bestehenden Systemen der betrieblichen Altersversorgung erleichtern, auch angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase ihren Verpflichtungen nachzukommen. Der Sozialbeirat weist in diesem Zusammenhang zutreffend auf die Situation von regulierten Pensionskassen u.a. hin und signalisiert hier Handlungsbedarf (Randziffer 82).

Im Hinblick auf ihre kollektiven und institutionellen Strukturen, der Tradition einer anteiligen (zuweilen alleinigen) Arbeitgeberfinanzierung, den geringen Kosten im Vergleich zur privaten Absicherung, der Möglichkeit zum internen Solidarausgleich und nicht zuletzt der sog. Systemrendite, ist in erster Linie die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung ein für Arbeitnehmer unverzichtbarer Baustein, wenn in Zukunft für die Menschen ein angemessenes Einkommen im Alter gewährleistet sein soll. Wir begrüßen es deshalb sehr, dass mit dem vorgelegten Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze die im Koalitionsvertrag angekündigte Weiterentwicklung der betrieblichen Altersversorgung noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt und damit der bereits 2001 eingeschlagene Weg zu ihrem Ausbau konsequent weiterverfolgt wird und die Betriebsrente damit neben der gesetzlichen Rente zu einem zentralen tragenden Element der Alterssicherung gemacht werden soll. Positiv werten wir auch, dass dies zunächst auf freiwilliger Basis geschieht. Eine Angebotsverpflichtung des Arbeitgebers schafft einen nicht zu unterschätzenden Regelungsbedarf für den Gesetzgeber und bringt neue Haftungsrisiken für die Arbeitgeber. Auch ein wie auch immer geartetes neues Basisprodukt (BürgerInnenfonds u.a. - BT-Drs. 18/10384), das neben die schon bestehenden Möglichkeiten tritt, eine betriebliche Altersversorgung zu organisieren, ist aus unserer Sicht wenig hilfreich, schon weil ein solcher Weg neue Komplexitäten schafft, die gerade vermieden werden sollten.

Die Stärkung der bAV durch das Altersvermögensgesetz im Jahre 2001 hat bereits zu einem deutlichen Zuwachs von Betriebsrenten geführt. Auch wenn die

Datensituation, was die bAV angeht, noch verbesserungsbedürftig ist – hierauf weist der Sozialbeirat zutreffend hin und begrüßt zu Recht Überlegungen zur statistischen Auswertung der den Finanzämtern gemeldeten Zahlungen aus Alterssicherungssystemen –, so besteht doch Einigkeit darüber, dass nach wie vor noch großer Handlungsbedarf besteht, was ihre Verbreitung angeht. Ziel der im Rahmen des Gesetzesvorhabens (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vorgesehenen Maßnahmen ist vor allem eine bessere Verbreitung der bAV in kleinen und mittelständischen Betrieben sowie bei Niedrigverdienern. Hier spielt die bAV, wie sich auch aus dem Alterssicherungsbericht 2016 ergibt, bisher eine nur untergeordnete Rolle. Das Gesetz ist damit ein wichtiger Schritt nach vorne zu einem System einer nachhaltig zukunftsfesten Altersversorgung für alle Arbeitnehmer. Wir begrüßen und unterstützen ausdrücklich das Bestreben der Bundesregierung, durch die im Betriebsrentenstärkungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen die Verbreitung der bAV zu erhöhen und das Versorgungsniveau für Arbeitnehmer zu verbessern und damit die Altersversorgung insgesamt zu stärken. Der Freibetrag bei der Grundsicherung für freiwillige Zusatzrenten und die steuerliche Förderung eines Arbeitgeberzuschusses für Beschäftigte mit niedrigem Einkommen sind – auch nach Ansicht des Sozialbeirats – ebenso wie die Freistellung von Leistungen der Riester-Rente von Sozialabgaben zukunftsweisende Maßnahmen, die die Situation von Niedrigverdienern verbessern.

Mit dem sog. Sozialpartnermodell soll die weitere Ausbreitung der bAV stärker als bisher tarifvertraglich verankert werden. Das Sozialpartnermodell legt die Verantwortung für die gedeihliche Fortentwicklung und den Ausbau der bAV in die Hände der Tarifpartner. Für diesen Ansatz spricht, dass die Tarifpartner nicht nur über eine autonome Rechtsetzungsmacht, sondern auch über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Die von den Tarifpartnern ausgehandelten Wege erfassen zwingend eine hohe Anzahl von Arbeitnehmern und sie gewährleisten auch einen fairen Interessenausgleich und genießen deshalb bei den Beteiligten hohes Vertrauen. Zudem können aufgrund einer hohen Anzahl von Versorgungsberechtigten bessere Konditionen mit den zur Durchführung eingeschalteten externen Versorgungsträgern vereinbart und auch die Komplexität und der Versorgungsaufwand – insbesondere für die Arbeitgeber – gesenkt werden. Wir teilen insoweit die Einschätzung des Sozialbeirats. Das Gesetzesvorhaben geht aus unserer Sicht in die richtige Richtung, weil es auf kollektive Lösungen, statt einer weiteren Individualisierung der Absicherung im Alter setzt. Es bietet vielversprechende Ansätze im Hinblick auf eine sachgerechte Fortentwicklung der bAV und ihre weitere Verbreitung. Allerdings gibt es aus unserer Sicht noch Nachbesserungsbedarf, wenn die Reform insgesamt erfolgreich sein soll.

Die betriebliche Altersversorgung wird der ihr zugeordneten Aufgabe – Übernahme einer substantiellen Absicherungsfunktion / universelle Absicherung für Arbeitnehmer – nur gerecht werden können, wenn sie weitere Impulse und echte substantielle Verbesserungen – auch für bestehende Systeme – erhält.

Hier bedarf es aus unserer Sicht noch weiterer Anstrengungen und es sollte im anstehenden parlamentarischen Verfahren die Chance genutzt werden, weitere Verbesserungen auf den Weg zu bringen und Hemmnisse für eine flächendeckende Verbreitung zu beseitigen.

Für eine nachhaltig höhere Teilnahmequote in der bAV ist es erforderlich, dass man die derzeitigen Problemfelder Sozialversicherung, Komplexität und Anrechnung auf die Grundsicherung gezielt angeht. Die dazu bereits vorgesehenen Maßnahmen reichen aus unserer Sicht noch nicht aus, um Betriebsrenten einen deutlichen Schub zu verleihen. So sollte der Gesetzgeber u.a. die Unterschiede bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz reduzieren und § 6a EStG, in dem die Bildung der steuerlichen Pensionsrückstellungen geregelt wird, modernisieren. Insgesamt ist diese Vorschrift in ihren zentralen Regelungsbereichen veraltet, denn die bAV-Landschaft in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert, während § 6a EStG an diese Entwicklungen nicht angepasst wurde. Zu nennen sind insbesondere der zu hohe Rechnungszins von 6 v.H. sowie das gesetzlich vorgesehene Teilwertverfahren, das zur Bewertung von modernen Pensionszusagen völlig ungeeignet ist.

Ein weiteres noch nicht zufriedenstellend gelöstes Hemmnis für den weiteren Ausbau von Betriebsrenten ist u.a. die Belastung mit Sozialabgaben. Der Sozialbeirat (Randziffer 87) bedauert zu Recht, dass der Ausschluss der Doppelverbeitragung auf die Riester-Rente beschränkt bleibt. Betriebsrenten dürfen aus unserer Sicht nicht gleichzeitig in der Finanzierungs- und Leistungsphase mit Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung belastet werden. Dies schafft Fehlanreize, die ein großes Hemmnis für den weiteren Ausbau der betrieblichen Altersversorgung darstellen. Wir begrüßen es sehr, dass im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes geplant ist, Riesterverträge im Bereich der bAV künftig in der Leistungsphase nicht mehr mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zu belasten. Heute werden bei Inanspruchnahme der Riesterverträge, anders als bei den im Rahmen der privaten Vorsorge abgeschlossenen Riesterverträgen, sowohl in der Finanzierungs- als auch in der Leistungsphase Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben; in der Leistungsphase sogar mit dem vollen vom Rentner allein zu tragenden Beitragssatz. Diese Ungleichbehandlung ist den Betroffenen kaum zu vermitteln. Die Doppelverbeitragung ist auch der Grund dafür, dass Riesterverträge bisher bei der bAV trotz der gerade für Niedrigverdiener attraktiven Zulagen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Ungelöst bleiben zahlreiche andere Fälle der Doppelverbeitragung. Hierzu gehört die Fortführung einer Pensionskassenzusage bzw. Pensionsfondszusage mit eigenen Mitteln nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitnehmer aus seinem Nettoeinkommen. Während 2010 höchstrichterlich entschieden wurde, dass die Leistungen aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei einem

Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Direktversicherung, die der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb privat als Versicherungsnehmer fortführt, insoweit nicht beitragspflichtig sind, werden auf Leistungen aus Pensionskassen bzw. Pensionsfonds weiterhin Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung fällig, wenn der Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis seine Versicherung privat fortgeführt hat. Diese Ungleichbehandlung wird von der Sozialgerichtsbarkeit rein formal damit begründet, dass der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts anders als bei der Direktversicherung nie völlig verlassen werden könne. Damit wird aber der vom Gesetzgeber ausdrücklich im Betriebsrentenrecht vorgesehene Anspruch des Arbeitnehmers, nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis seine Versorgung privat weiterzuführen, unattraktiv.

Einer Korrektur bedarf auch die Behandlung pauschalbesteuelter Beiträge und echter Eigenbeiträge. Für Direktversicherungs- und Pensionskassenzusagen, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurden, bestand die Möglichkeit der sogenannten Pauschalversteuerung. In diesen Fällen wurden die Finanzierungsbeiträge mit einem Lohnsteuersatz von 20 v.H. in der Finanzierungsphase belastet. Erfolgte die Finanzierung durch den Arbeitnehmer im Wege der Entgeltumwandlung aus Sonderzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld), so geschah dies sozialabgabenfrei. Erfolgte die Finanzierung allerdings aus laufendem Einkommen, so wurden und werden Sozialabgaben fällig. In diesen Fällen kommt es ebenfalls zu einer Verbeitragung von Versorgungsaufwand und späterer Leistung.

An der Finanzierung seiner Betriebsrente kann sich der Arbeitnehmer auch durch sog. echte Eigenbeiträge beteiligen. Echte Eigenbeiträge liegen dann vor, wenn der Arbeitnehmer bereits versteuertes und verbeitragtes Einkommen als eigene Beiträge (aus Nettoeinkommen) in die bAV einfließen lassen möchte, § 1 Abs.2 Nr.4 BetrAVG. Auch in diesen Fällen kommt es zu einer zweimaligen Verbeitragung in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Unverständlich ist auch, dass trotz der vorgesehenen Anhebung des steuerlichen Höchstbetrages im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG auf 8.v.H. weiterhin nur 4.v.H. beitragsfrei bleiben. Der Gesetzgeber sorgt damit erneut systematisch für eine Doppelverbeitragung.

Nicht nur die o.g. Fälle der Belastung von Versorgungsaufwand und Leistung mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung verhindern eine Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung. Einen starken Fehlanreiz hat das GKV-Modernisierungsgesetz zum 1. Januar 2004 gebracht. Seit diesem Zeitpunkt müssen alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Bezieher von Betriebsrenten auf ihre laufenden Versorgungsbezüge und Kapitalzahlungen den vollen Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten. Bis zum 31. Dezember 2003 waren Kapitalleistungen beitragsfrei und auf laufende Versorgungsbezüge fiel nur der halbe Beitragssatz an. Im Ergebnis wurden und werden damit alle Betriebsrenten in erheblichem Umfang „gekürzt“. Das Vertrauen in verlässliche Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung wurde dadurch stark beeinträchtigt. Gerade für Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen hat die betriebliche Altersversorgung damit erheblich an Attraktivität verloren. Dem gilt es entgegenzuwirken.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)906

20. Januar 2017

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 23. Januar 2017 zum

- a) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10570
- b) Unterrichtung durch die Bundesregierung
Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (Alterssicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
BT-Drucksache 18/10571
- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Zeit für einen Kurswechsel – Rentenniveau deutlich anheben
BT-Drucksache 18/10471
- d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Die Riester-Rente in die gesetzliche Rentenversicherung überführen
BT-Drucksache 18/8610
- e) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Für eine faire und transparente private Altersvorsorge und ein stabiles Drei-Säulen-System
BT-Drucksache 18/7371

Prof. Axel Börsch-Supan, Ph.D., München*

In Kürze:

1. Die Ausdehnung des Prognosehorizontes der rentenpolitischen Eckdaten von 2030 auf 2045 ist zu begrüßen. Diese Eckdaten zeigen deutlich, dass die GRV keine finanziellen Spielräume hat und nach 2030 nicht nachhaltig finanziert ist.

2. Auch in Zukunft wird die Kaufkraft der Renten steigen. Eine einseitige Fixierung des Rentenniveaus auf einen Prozentsatz, der den heutigen noch übersteigt, ist abzulehnen, weil sie dieses Nachhaltigkeitsproblem zu Lasten jüngerer Generationen noch weiter verschärfen und zu einer wirtschaftlichen Situation führen würde, die problematischer ist als

*E-Mail vom 19.01.2017

diejenige vor dem Beginn der rot-grünen Koalition 2002.

3. Da der einzige Grund für ein Absinken des Rentenniveaus nach 2040 die steigende Lebenserwartung ist, bietet es sich an, das Rentenalter so zu dynamisieren, dass sowohl Rentenbezugszeit als auch Lebensarbeitszeit ansteigen, und zwar in einem Verhältnis von 2:1. Dies macht die Finanzierung der GRV unabhängig von der jeweiligen Lebenserwartung. Damit würde bereits ab 2040 das Rentenniveau wieder ansteigen.

4. Bei der Riester-Rente ist das Glas je nach Ansicht halb voll oder halb leer; gescheitert ist sie jedoch nicht. Sie hat deutlich mehr Haushalte im Einkommensschwachen Segment erreicht als die betriebliche Altersvorsorge. Die Konstruktionsfehler beider Säulen sollten nicht durch eine Erhöhung der Förderung, sondern vor allem durch eine bessere Informationspolitik und die Einführung eines Standardprodukts nach schwedischem bzw. britischem Vorbild ausgeglichen werden.

1. Ausgangssituation

Alle Überlegungen zur Finanzierung der umlagebasierten Sozialsysteme werden durch den demographischen Wandel dominiert. Ihm liegt der bislang ungebrochene Trend einer steigenden Lebenserwartung und einer weiterhin niedrigen Geburtenrate zugrunde. Auch wenn die Geburtenrate sich in den vergangenen Jahren von 1,35 auf 1,47 Kinder im Leben einer Frau leicht erhöht hat, ist nach wie vor jede Generation um etwa ein Drittel kleiner als die Vorgängergeneration, so dass die Zahl der Älteren relativ zu den Jüngeren weiter steigen wird.

Wichtig ist hierbei, dass sich die demographische Struktur nach 2030 nicht etwa stabilisiert, sondern dass es ganz im Gegenteil zu einem weiteren **Schub des Altenquotienten zwischen 2030 und 2040** von 49,5 auf 56,7 kommt (Abbildung 1). Daher ist es zu begrüßen, dass das BMAS im vergangenen Herbst Vorausschätzungen der finanziellen Kenndaten der gesetzlichen Rentenversicherung bis 2045 veröffentlicht hat, die im Wesentlichen frühere Berechnungen bestätigen (Werdung 2014; Prognos AG 2015; Buslei und Peters 2016; Deutsche Bundesbank 2016; Börsch-Supan, Bucher-Koenen und Rausch 2016, Abbildung 2). Demnach wird der Beitragssatz bereits ab dem Jahr 2031 die Marke von 22% überschreiten und das Nettorentenniveau vor Steuern ab dem Jahr 2036 die 43%-Grenze unterschreiten. Dies zeigt, dass es nicht nur keine finanziellen Spielräume nach 2030 gibt, sondern die GRV nicht nachhaltig finanziert ist. Dies zeigt sich auch darin, dass die „**Nachhaltigkeitslücke**“ der GRV durch die Reformen zwar deutlich verringert, nicht aber vollständig geschlossen werden konnte, vgl. Werdung (2016) und European Commission (2015).

Im Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim BMWi (2016) werden zudem Projektionen für die übrigen Zweige der Sozialversicherung genannt.

Fasst man diese für den Zeitraum bis 2040 zusammen, so würde der **Gesamtbeitragssatz in der Sozialversicherung von heute knapp 40 Prozent auf 54% steigen** (23,5% an die GRV, 24,5% an die GKV, 4% an die SPV plus 2% an die Arbeitslosenversicherung), wobei das BMWi eine noch höhere Belastung von 59,9% prognostiziert (Abbildung 3). Dabei ist optimistisch unterstellt, dass der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung auf 2 (bzw. 3) Prozent zurückgehen wird. Diese Entwicklung ist daran zu messen, dass es ein erklärtes Ziel aller Bundesregierungen in den vergangenen 25 Jahren war, den Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung auf einem Wert unterhalb von 40 Prozent (und den Beitragssatz zur Rentenversicherung unter 20 Prozent) stabil zu halten.

Ein Anstieg der Beitragssätze zur Sozialversicherung um mehr als 10 Prozentpunkte würde die **Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft** schwer schädigen und zu einer massiven Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland führen.¹ Davon wären nicht nur Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sondern auch diejenigen negativ betroffen, die primär von Sozialtransfers leben, also beispielsweise die Rentner. Es ist daher zu erwarten, dass, bevor die Beitragssätze die genannten Niveaus erreichen, Eingriffe ins Leistungsrecht in mehreren Zweigen der Sozialversicherung vorgenommen werden müssen, um einen solchen Anstieg zu verhindern. Je später solche Reformen angepackt werden, umso drastischer müssen sie ausfallen und umso mehr Unmut werden sie bei den Bürgern auslösen, die auf die zuvor geltenden Leistungsversprechen vertraut haben. Wir würden in eine Situation ähnlich wie der zu Beginn der rotgrünen Koalition 2002 zurückfallen: niedriges Wirtschaftswachstum, stagnierende Reallöhne, keine finanziellen Spielräume für die Sozialsysteme.

2. Aufhebung der Beitragsdeckelung, Fixierung eines Mindestrentenniveaus über dem heutigem Niveau

Falsch ist die oft zitierte Vorstellung, dass aufgrund des sinkenden Rentenniveaus die Kaufkraft der Renten absolut sänke und daher immer mehr Rentner nur noch eine Rente in Höhe der Grundsicherung oder gar weniger beziehen werden. Das Rentenniveau beschreibt nicht die absolute Höhe der monatlichen Rentenzahlungen und damit nicht die Kaufkraft der Renten, sondern das Verhältnis der durchschnittlichen Rentenzahlung zum durchschnittlichen Lohn. Die Absenkung des Rentenniveaus durch die verschiedenen Faktoren in der Rentenformel bewirkt, dass die Rentenzahlbeträge um etwa ein Drittel weniger stark wachsen als die Löhne. Dennoch **wird auch in Zukunft die Kaufkraft der Renten steigen**, da die Löhne stärker steigen als das Rentenniveau sinkt (Abbildung 4). Dieses auf dem unglücklich so benannten Begriff „Rentenniveau“ beruhende Missverständnis mag ein Grund für die Befürchtungen künftiger Altersarmut und für den Ruf nach einer höheren Untergrenze für das Rentenniveau sein.

¹ Eine hohe Belastung des Faktors Arbeit führt zu geringeren Arbeitsanreizen und senkt damit den volkswirtschaftlichen Output. Untersuchungen von Trabandt und Uhlig (2011, 2013) kommen zu dem Ergebnis, dass in Deutschland die Steuersätze auf Arbeit bereits ein Niveau erreicht haben, das nahe am Aufkommensmaximum liegt. Weitere Erhöhungen könnten zwar das Aufkommen um maximal 5% des BIP steigern, würden gleichzeitig aber das BIP selbst um bis zu 22% senken

Nimmt man einen jährlichen Produktivitätszuwachs von 1,5% an, der etwa dem langfristigen Durchschnitt der letzten 25 Jahre entspricht, dann wächst die Kaufkraft der Renten trotz absinkendem Niveau um ca. 1% jährlich. Die Renten der nächsten Generation werden also ca. 30% mehr Kaufkraft haben als die heute ausbezahlten Renten. Da die Grundsicherung laut Gesetz an die Kosten eines sozial-kulturell angemessen definierten Warenkorb gebunden ist, **werden die Renten eher stärker steigen als die Grundsicherung**, so dass der Abstand sich eher erhöhen als vermindern wird. Eine zunehmende Altersarmut mit dem absinkenden Rentenniveau zu begründen ist daher falsch. Die Gründe für eine zunehmende Altersarmut liegen ausschließlich in den Veränderungen in der Struktur der Erwerbstätigkeit, deren negative Auswirkungen zielgenau mit **arbeitsmarkt-, bildungs- und integrationspolitischen Maßnahmen** bekämpft werden müssen.

Eine Anhebung der in SGB VI §154 festgelegten Untergrenze des Nettorentenniveaus vor Steuern, das im Gesetz als „Sicherungsniveau“ bezeichnet wird, wäre als Armutsvermeidungsstrategie wenig zielgenau, da dadurch alle Renten erhöht würden, nicht nur die der von Armut Gefährdeten. Dies würde den Nachhaltigkeitsfaktor aushebeln und damit den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. den Bundeszuschuss massiv anheben, vgl. Abbildung 5. Die ohnehin schon stark ansteigende Sozialabgabenquote (Abbildung 3) würde noch weiter ansteigen und die deutsche Wirtschaft in einen Zustand bringen, der noch ungünstiger wäre als derjenige vor 2002.

Rentenpolitische Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Altersarmut – nach einem Scheitern von arbeitsmarkt-, bildungs- und integrationspolitischen Maßnahmen – müssen zielgenau auf Personen in den Gruppen ausgerichtet werden, die unter den Altersarmen besonders häufig anzutreffen sind. Dies sind vor allem drei Gruppen: **Langzeitarbeitslose, Erwerbsgeminderte und Kleinstselbstständige**.

3. Automatische Anpassung der Regelaltersgrenze

Der nach 2030 sich weiter fortsetzende Anstieg des Altersquotienten hat definitorisch nur einen einzigen Grund, nämlich eine weitere **Erhöhung der Lebenserwartung**, da in den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes alle übrigen Parameter konstant gesetzt werden. Eine effektive Reform der GRV muss also hier, dem eigentlichen Grund, ansetzen. Eine höhere Lebenserwartung bedeutet bei konstanter Regelaltersgrenze, dass die Laufzeit der Rentenzahlung entsprechend steigt und die Rentnergeneration im Umlageverfahren länger auf Kosten der nachfolgenden Generation lebt, die dafür einen höheren Beitragssatz tragen muss. Auf der anderen Seite ist eine steigende Lebenserwartung in der Regel auch mit **besserer Gesundheit und höherer Leistungsfähigkeit** im 7. Lebensjahrzehnt verbunden. Will man die Relation zwischen der Länge des Erwerbslebens und des Ruhestands in etwa aufrechterhalten, so müsste bei einem Anstieg der Lebenserwartung um 3 Jahre das Rentenalter um 2 Jahre hinausgeschoben

werden. Die Betroffenen könnten dann immer noch einen um 1 Jahr längeren Ruhestand genießen als ohne den Anstieg der Lebenserwartung.² Auf dieser Überlegung beruhte die im Volksmund „Rente mit 67“ genannte Erhöhung der Regelaltersgrenze in der GRV im Zeitraum 2012 bis 2031, die im Jahr 2007 als RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz beschlossen wurde.

Steigt die Lebenserwartung weiter, so dürfte die Altersgrenze in den Folgejahren nicht bei 67 stehen bleiben, sondern müsste **automatisch so angepasst** werden, dass sich Erwerbs- und Rentenbezugszeit im gleichen **Verhältnis 2:1** verlängern. Eine solche Maßnahme wird bei den betroffenen Altersgruppen oft als Angriff auf einen „Besitzstand“ interpretiert. Dies scheinen die Erfahrungen mit der 2007er Reform, die in der Bevölkerung sehr unpopulär war, zu bestätigen. Damals wurde jedoch der falsche Eindruck genährt, dass die zwei zusätzlichen Erwerbsjahre eine um zwei Jahre kürzere Rentenbezugsdauer implizieren. Dies ist falsch, da tatsächlich die Rentenbezugsdauer um ein Jahr steigen wird.

So haben die Niederlande im Jahr 2012 eine automatische Anpassung der Regelaltersgrenze ihrer Grundrente an die Entwicklung der Lebenserwartung beschlossen, die in der Bevölkerung weitgehend akzeptiert wurde. Ähnliche automatische Anpassungsregeln wurden in Italien, Schweden und Norwegen und teilweise in Frankreich eingeführt. Der wichtige Punkt ist, dass eine Anpassung dynamisch erfolgt, also auf demographische Entwicklungen flexibel reagieren kann und sowohl die Rentenbezugszeit als auch die Lebensarbeitszeit erhöht wird, so dass sich prozentual der „Besitzstand“ nicht ändert.

Konsequenterweise sollten mit steigender Lebenserwartung nicht nur die Altersgrenze, sondern auch andere mit dem Lebensalter verbundene Parameter der Rentenversicherung angepasst werden. Dazu zählen die Mindestzeiten für langjährige bzw. besonders langjährige Versicherungen (von 35 auf 37 bzw. 45 auf 47 Jahre) und die **Definition des Standardrentners** (von 45 auf 47 Jahre), der wiederum das politisch wichtige Sicherungsniveau (Nettorentenniveau vor Steuern) bestimmt. Würde die Figur des Standardrentners 47 anstatt 45 Jahre lang sozialversicherungspflichtig arbeiten, läge das ausgewiesene Sicherungsniveau im Jahr 2030 um ca. zwei Prozentpunkte höher bei etwa 45,5% und könnte bis nach 2050 über der Marke von 45% gehalten werden, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich wären. Würde man konsequenterweise auch die Definition des Standardrentners nach 2030 dynamisieren, könnte das Sicherungsniveau bereits vor 2040 wieder ansteigen und die finanzielle Belastung der GRV durch die steigende Lebenserwartung wäre vollständig neutralisiert, vgl. Abbildung 6.

4. Riester-Rente und betriebliche Altersvorsorge

Eine Beibehaltung, sogar **Stärkung der kapitalgedeckten Säulen ist wichtig**, weil sie neben der produktiven Arbeit auch das Produktivkapital als Fi-

² Das Verhältnis 2:1 spiegelt die durchschnittliche Länge des Erwerbslebens (etwa 40 Jahre) und der Rentenbezugszeit (etwa 20 Jahre) wider.

nanzierungsgrundlage der Alterssicherung mobilisiert und damit die **Beitragslast der jüngeren Generation reduziert**. Dies scheint zunächst eine reine Umverteilungsmaßnahme zwischen Jung und Alt zu sein. Da die jüngere Generation auf die steigende Beitragslast mit einem niedrigeren Arbeitsangebot reagieren

kann sowie Deutschland durch höhere Arbeitskosten an Wettbewerbsfähigkeit verlieren wird, ergeben sich jedoch auch Effizienzgesichtspunkte, die dafür sprechen, das Umlageverfahren im Zuge des demographischen Wandels nicht weiter auszudehnen, sondern durch eine höhere Kapitaldeckung zu ergänzen.

Die Reformen seit 2001 haben daher die Verbreitung der privaten Altersvorsorge durch die Einführung der staatlich geförderten Riester-Rente und der betrieblichen Altersvorsorge durch die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung zu stärken versucht. Dies ist zum Teil auch gelungen; **von „Scheitern“ kann keine Rede sein**, auch wenn man von einer vollständigen Abdeckung weit entfernt ist. Der Anteil der Haushalte ohne kapitalgedeckte Altersvorsorge ist nach Haushaltsumfragen von 73% im Jahr 2003 auf 39% im Jahr 2013 gesunken (Börsch-Supan u.a. 2015). Fast die Hälfte der Haushalte hat mindestens einen Riester-Vertrag, auch im untersten Einkommensquintil sind dies mehr als 20% (Abbildung 7).

Unter den Betrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten bieten 84% der Betriebe eine betriebliche Altersvorsorge an; oftmals ist diese ein verpflichtender Bestandteil des Arbeitsvertrages (TNS-Infratest 2012). Bei kleinen und mittleren Unternehmen ist die Verbreitung jedoch deutlich niedriger. Im Durchschnitt über alle Betriebe liegt der Anteil derjenigen mit einer betrieblichen Altersvorsorge bei 54%. **Vor allem unter Geringverdienern gibt es – im Gegensatz zur Riester-Rente – praktisch keine Beteiligung an der betrieblichen Altersvorsorge**. Der Anteil im untersten Einkommensquintil liegt deutlich unter 5% (Börsch-Supan u.a. 2015; Abbildung 8).

Das von einem „Scheitern“ der kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge insgesamt keine Rede sein kann, zeigt vor allem die Tatsache, dass fast 80% der deutschen Haushalte ihre

„Rentenlücke“ füllen können, wenn man das Gesamtvermögen als Maßstab nimmt (BörschSupan et al. 2016a; Abbildung 9). Die Rentenlücke ist dabei der Betrag, um die die Rente höher wäre, wenn es die Rentenreformen der Jahre 2001 bis 2007 nicht gegeben hätte.

Beide Formen der kapitalgedeckten Altersvorsorge haben jedoch **strukturelle Probleme**, die größtenteils in schwerwiegenden Informationsmängeln begründet sind. Bei der Riester-Rente ist das Unwissen über die Förderberechtigung groß. Mehr als die Hälfte derjenigen, die angeben, nicht förderberechtigt zu sein, sind jedoch förderberechtigt (Coppola und Gasche 2011). Besonders hoch ist der Anteil Uninformierter unter Geringverdienern. Unwissen bzw. extremer Pessimismus herrscht auch über die Wahrscheinlichkeit, altersarm zu werden: 38% der Haushalte geben an, im Alter mit Armut zu rechnen, obwohl die Hälfte dieser Haushalte zum

Befragungszeitpunkt bereits Rentenansprüche oberhalb der Grundsicherung erworben hatte (Gasche und Lamla 2014). Schließlich wissen die wenigsten Haushalte über die Kosten und die Auszahlungsbeträge ihrer Riester-Verträge Bescheid (Bucher-Koenen und Koenen 2015).

Hier zeigt sich ein weiteres Strukturproblem der Riester-Rente, nämlich die **mangelnde Markttransparenz**. Kosten und Auszahlungsbeträge sind von Vertrag zu Vertrag höchst unterschiedlich. Unter den knapp 40 Riester-Produkten, die ca. 80% des Marktes abdecken, beträgt der von den Vertriebs- und Verwaltungskosten erzeugte Renditeverlust im Mittel etwa 0,6 Prozentpunkte pro Jahr, was allein schon sehr hoch ist. Bei 12% dieser Verträge liegt dieser Verlust jedoch unter 0,2 Prozentpunkten, während er bei 20% dieser Verträge mehr als viermal so hoch ist (Gasche u.a. 2013). Der Wettbewerb auf dem Markt für Riester-Produkte hat es nicht vermocht, solche großen Kostenunterschiede auszugleichen: niedrig rentierliche Riester-Produkte wurden nicht durch die günstigeren Produkte vom Markt verdrängt. Dieses Versagen rechtfertigt die weiter unten diskutierten Eingriffe.

In der betrieblichen Altersvorsorge herrscht ähnliches Unwissen wie über die RiesterRente. Erschreckenderweise ist es nicht nur auf der Arbeitnehmer-, sondern auch auf der Arbeitgeberseite groß. Nur 42% der Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine Betriebsrente haben, geben an, dass sie einen Anspruch auf eine Betriebsrente haben. Von diesen wiederum wissen nur 35%, welcher Teil ihres Gehaltes in die Betriebsrente einfließt (Lamla und Coppola 2013). Auf der Arbeitgeberseite geben 46% kleiner und mittlerer Unternehmen an, dass sie über die betriebliche Altersvorsorge zu wenig wissen, um eine solche anzubieten; 70% wissen nicht, dass es staatliche Fördermöglichkeiten gibt (Kiesewetter u.a. 2016).

Viel diskutiert wird daher zur Zeit das im Vereinigten Königreich seit 2008 obligatorische und in den USA bei Betriebsrenten oft angewandte „**Opting-Out**“, das einen Kompromiss zwischen einem Obligatorium und der jetzigen Situation bilden soll. Er besteht darin, die Teilnahme an einer kapitalgedeckten Zusatzrente als Klausel des Arbeitsvertrages zu formulieren, die automatisch in Kraft tritt, wenn der Arbeitnehmer sich nicht aktiv dagegen ausspricht.

Opting-out Lösungen sehen sich jedoch einem Zielkonflikt zwischen Flächendeckung und Transparenz gegenüber. Information und Transparenz zu verbessern, ist daher eine wichtige Maßnahme. Kernelement ist hier eine für alle Produkte der Altersvorsorge nach gleichen Regeln berechnete und gleich formulierte Renteninformation. Diese **säulenübergreifende Standardisierung** sollte so beschaffen sein, dass auch eine nicht in Finanzdingen ausgebildete Person die Rentenanwartschaften aller gesetzlichen, privaten und betrieblichen Altersvorsorgeansprüche auflisten, addieren und mit ihrem jetzigen Einkommen vergleichen kann. Dieser Reformvorschlag ist nicht neu, seine Verwirklichung jedoch bislang am Widerstand der Marktteilnehmer gescheitert. Hier ist daher ein staatlicher Eingriff geboten,

der die Marktteilnehmer zwingt, die vielen Detailprobleme solcher Renteninformationen zu lösen, anstatt sich hinter ihnen zu verstecken.

Der verbreitete Informationsmangel, wer die Zulagenförderung bei der Riester-Förderung in Anspruch nehmen darf, lässt sich durch eine **allgemeine Förderberechtigung** einfach beheben. Die Mehrkosten sind gering, da es nur wenige tatsächlich nicht förderberechtigte Haushalte gibt, während es, wie oben dargestellt, viele gibt, die wegen dieses Informationsmangels keinen Riester-Rentenvertrag haben.

Auch die für die Versicherungsunternehmen abschreckende und kostspielige **Zulagenverwaltung** ließe sich erheblich vereinfachen, wenn man auf den vom Finanzamt erstellten Einkommensteuerbescheid zurückgreifen würde.

Die Erfahrungen mit **Kostenquotenobergrenzen** für Altersvorsorgeprodukte sind zwiespältig. Abgesehen davon, dass sie einen massiven Eingriff in die Freiheit der Preisgestaltung darstellen, sind sie schwer zu definieren, weil sich die Techniken der Finanzprodukte laufend ändern. Dies führt zu einer großen Regulierungsbürokratie.

Hilfreich wäre es, einen Markt für einfach zu verstehende **Standardprodukte** zu schaffen, die im Wettbewerb zu den derzeitigen Produkten stehen und daher Druck auf andere Anbieter ausüben, ihre Produkte transparenter zu gestalten. Solche Standardprodukte sollten so konstruiert sein, dass ihre langfristige Rendite dem des realen Wachstums des Bruttoinlandsproduktes entspricht. Dies sollten sie auch garantieren. Der Fonds, der ein solches Standardprodukt anbietet, muss daher einen hinreichend großen Puffer aufbauen, um Kapitalmarktschwankungen weitgehend ausgleichen zu können. Zudem sollte ein solches Standardprodukt sowohl die Einzahlungs- als auch die Auszahlungsphase in Form einer Leibrente umfassen. Durch die Verteilung der Auszahlung auf den im Mittel sehr langen Zeitraum des Rentenbezuges lassen sich die Auswirkungen von Kapitalmarktschwankungen weiter reduzieren und das Volumen des Reservefonds verkleinern. Der besondere Vorteil eines klar definierten Standardproduktes ist es, dass es sowohl für die private Altersvorsorge im Rahmen der Riester-Förderung als auch als Betriebsrenteninstrument für kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der Entgeltumwandlung genutzt werden kann.

Reformbedürftig sind auch die **Anlagevorschriften** für nicht fondsgebundene RiesterProdukte. Insbesondere unterlaufen Vorschriften, die effektiv darauf hinauslaufen, dass große

Teile des Altersvorsorgevermögens in Staatsschulden angelegt werden, den eigentlichen Sinn der Kapitaldeckung, nämlich Produktivkapital für die Zwecke der Alterssicherung zu mobilisieren. Zudem bewirken sie eine Vernichtung von Kaufkraft, da auf absehbare Zeit die Realzinsen von Staatsschuldverschreibungen unter Null liegen werden. Solche Anlagevorschriften sollten abgeschafft werden, zumal die Beschränkung der Aktienquote bei gleichzeitiger Substanzgarantie, wie sie etwa die Riester-Rente derzeit vorschreibt, unsinnig ist, da bereits die Sub-

stanzgarantie übermäßig riskante Anlagen verhindert. Schließlich sollten Staatsschuldverschreibungen wie alle übrigen Anlagen auch mit Risikogewichten versehen werden, um die Asymmetrie zwischen Anlagen in Produktivkapital und Staatsschuldverschreibungen aufzuheben.

Die Auszahlungen aus einer im Rahmen einer Betriebsrente abgeschlossenen Riester-Rente sind derzeit voll kranken- und pflegeversicherungspflichtig, sofern der Versicherungsnehmer gesetzlich krankenversichert ist. Da die Beiträge aus dem Nettoeinkommen des Arbeitnehmers finanziert werden müssen, werden solche Riester-Renten doppelt mit diesen Sozialbeiträgen belastet. Diese **Doppelverbeitragung** ist anreizschädlich und sollte abgeschafft werden.

Solange schließlich mehr als ein Drittel der Haushalte glaubt, dass sie im Alter nur die Grundsicherung beziehen werden, wäre es sinnvoll, gewisse **Freibeträge** für private und betriebliche Altersvorsorgeleistungen in der Grundsicherung einzuführen, so dass ein Anreiz bestehen bleibt, privat vorzusorgen. Dagegen mag sprechen, dass dies einer Doppelförderung gleichkäme; gleichzeitig sollten sich jedoch die Ausgaben für die Grundsicherung vermindern, wenn im Ergebnis weniger Menschen die Grundsicherung in Anspruch nehmen, weil genügend Haushalte in diesem Drittel dann ausreichend selbst vorgesorgt haben.

Verweise

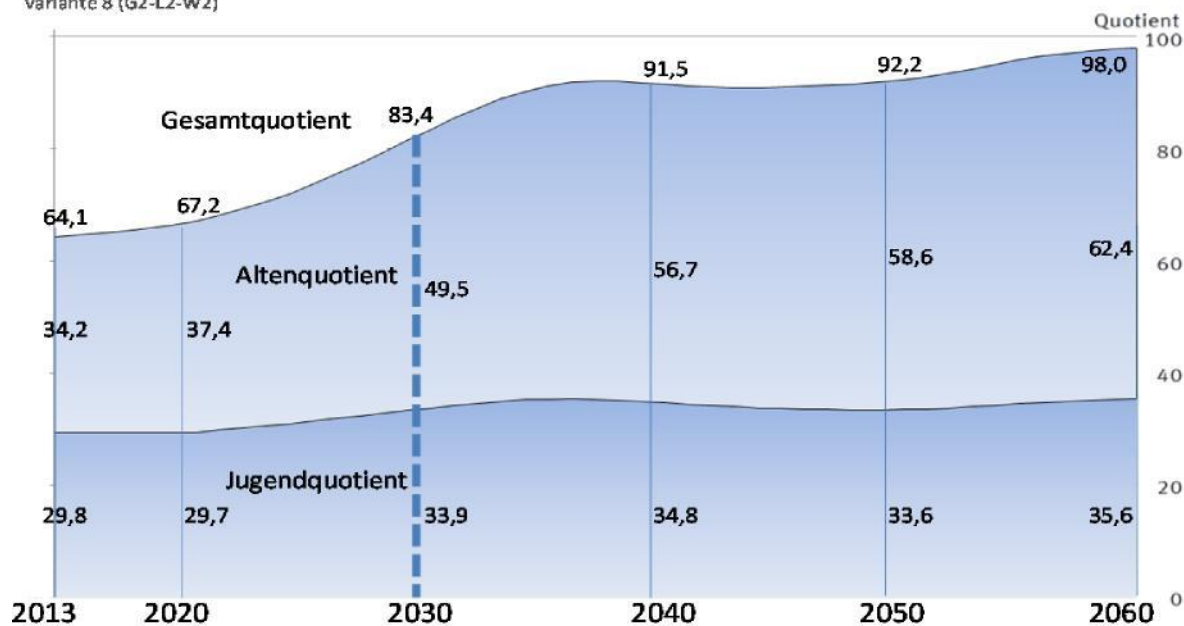
- Beske, F. und C. Krauss (2010), *Ausgaben- und Beitragssatzentwicklung der Gesetzlichen Krankenversicherung bis 2060*, Kiel.
- Bomsdorf, E. und Winkelhausen, J. (2014), Der demographische Wandel bleibt ungebrochen trotz höherer Zuwanderung, Bevölkerungsvorausberechnung für Deutschland bis 2060 auf der Basis des Zensus 2011, *ifo Schnelldienst* 22/2014 – 67. Jahrgang – 27. November 2014, 15-34.
- Börsch-Supan, A. (2007), "Rational Pension Reform". In: *Geneva Papers on Risk and Insurance: Issues and Practice* 4, 430-446.
- Börsch-Supan, A., Bucher-Koenen, T., Coppola, M. und Lamla, B. (2015): Savings in times of demographic change: lessons from the German experience, *Journal of Economic Surveys*, Jg. 29, H. 4, S. 807-829.
- Börsch-Supan, A., T. Bucher-Koenen und J. Rausch (2016), Szenarien für eine nachhaltige Finanzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung, MEA-Discussion Paper 03-2016, erscheint in: *ifo Schnelldienst*, September 2016.
- Börsch-Supan, A., Bucher-Koenen, T., Ferrari, I., Kutlu-Koc, V. und Rausch, J. (2016a): The development of the pension gap and German households' saving behavior, MEA Discussion Paper 02-2016, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.
- Breyer, F. und V. Ulrich (2000), Gesundheitsausgaben, Alter und medizinischer Fortschritt: eine Regressionsanalyse, *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 220, 1-17.

- Bucher-Koenen, T. und Koenen, J. (2015), Do Seemingly Smarter Consumers Get Better Advice? MEA-Discussion Paper 01-2015.
- Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung, Hg. (2003), *Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme*, Bericht der Kommission.
- Buslei, H., und M. Peters (2016), Gutachten Rentenversicherung Teil 2: Entwicklungen von Beitragssatz und Niveau in der Gesetzlichen Rentenversicherung, DIW Berlin, *Politikberatung kompakt* 110.
- Comas-Herrera, A., Wittenberg, R., Costa-Font, J., Gori, C., di Maio, A., Patxot, C., Pickard, L., Pozzi, A. und Rothgang, H. (2006), Future long-term care expenditure in Germany, Spain, Italy and the United Kingdom, *Ageing and Society* 26, 285-302.
- Coppola, M. und Gasche, M. (2011): Die Riester-Förderung - Mangelnde Information als Verbreitungshemmnis, Wirtschaftsdienst, Jg. 91, H. 11, S. 792–799.
- Deutsche Bundesbank (2016), Monatsbericht August 2016, Frankfurt a.M.
- European Commission (2015), *The 2015 Ageing Report*. Economic and budgetary projections for the 28 EU Member States (2013-2060), Brüssel.
- Gasche, M. und Lamla, B. (2014): Erwarteter Bezug von Grundsicherung im Alter: Verhaltensunterschiede und Fehleinschätzungen, Schmollers Jahrbuch, Jg. 133, H. 4, S. 539-562.
- Gasche, M., Bucher-Koenen, T., Haupt, M. und Angstmann, S. (2013): Die Kosten der Riester-Rente im Vergleich, MEA Discussion Paper 04-2013.
- Goecke, Oskar (2016): Collective Defined Contribution Plans – Backtesting based on German capital market data 1955 - 2015, Forschung am IVW Köln, Band 5/2016.
- Häcker, J., T. Hackmann und B. Raffelhüschen (2011), Pflegereform 2010: Karenzzeiten in der sozialen Pflegeversicherung, *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft* 100, 347-367.
- Iglesias, A., und R.J. Palacios (2000): Managing Public Pension Reserves. Part 1. Evidence from the International Experience. Social Protection Discussion Paper Series No. 3.
- Kiesewetter, D., Grom, M., Menzel, M. und Tschinkl, D. (2016): Optimierungsmöglichkeiten bei den bestehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Förderregelungen der betrieblichen Altersversorgung, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, Würzburg University Press, Würzburg.
- Lamla, B. und Coppola, M. (2013): Is it all about access? Perceived access to occupational pensions in Germany, MEA Discussion Paper 12-2013.
- Madrian, B., Shea, D. (2001). "The Power of Suggestion: Inertia in 401(k) Participation and Savings Behavior." *Quarterly Journal of Economics* 116, 1149–87.
- OECD (2015), *Pensions at a Glance*, OECD: Paris.
- OECD (2011), *Linking Pensions to Life Expectancy*, in *Pensions at a Glance 2011: Retirement-income Systems in OECD and G20 Countries*, OECD Publishing. http://dx.doi.org/10.1787/pension_glance-2011-9-en.
- Palacios, Robert and Montserrat Pallares-Miralles (2000): "International Pattern of Pension Provision." Social Protection Discussion Paper Series No. 0009, World Bank.
- PKV-Verband (2016), *PKV-Zahlen 2015: Vorsorge für Privatversicherte trotz Niedrigzinsen erneut stark gewachsen*, Pressemitteilung vom 6.4.2016.
- Prognos AG (2015), *Rentenperspektiven 2040*, Kurzstudie November 2015, Prognos AG: Berlin/Freiburg/München.
- Swedish Pension Agency (2016), *Orange Report 2015: Annual Report of the Swedish Pension System*, Stockholm.
- TNS Infratest (2012): Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst (BAV 2011), Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Endbericht, München.
- Trabandt, M. und H. Uhlig (2011), The Laffer Curve Revisited, *Journal of Monetary Economics* 58, 305-327.
- Trabandt, M. und H. Uhlig (2013), How Do Laffer Curves Differ across Countries?, in: A. Alesina und F. Giavazzi (Hg.), *Fiscal Policy after the Financial Crisis*, Chicago und London, 211-248.
- Werdning, M. (2014), *Demographischer Wandel und öffentliche Finanzen. Langfrist-Projektionen 2014 - 2060 unter besonderer Berücksichtigung des Rentenpakets der Bundesregierung*, Arbeitspapier 01/2014, Sachverständigenrat für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung.
- Werdning, M. (2016): *Modellrechnungen für den vierten Tragfähigkeitsbericht des BMF*, FiFo-Bericht Nr. 20, Februar, Köln.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft (1998): *Grundlegende Reform der gesetzlichen Rentenversicherung*, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vom 20./21. Februar 1998, BMWA-Studienreihe 99.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium (2012), *Altersarmut*. Vorgestellt am 18. Dezember 2012.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium (2016), *Nachhaltigkeit in der sozialen Sicherung über 2030 hinaus*, Vorgestellt am 30. September 2016.

Abbildungen

Abbildung 1:

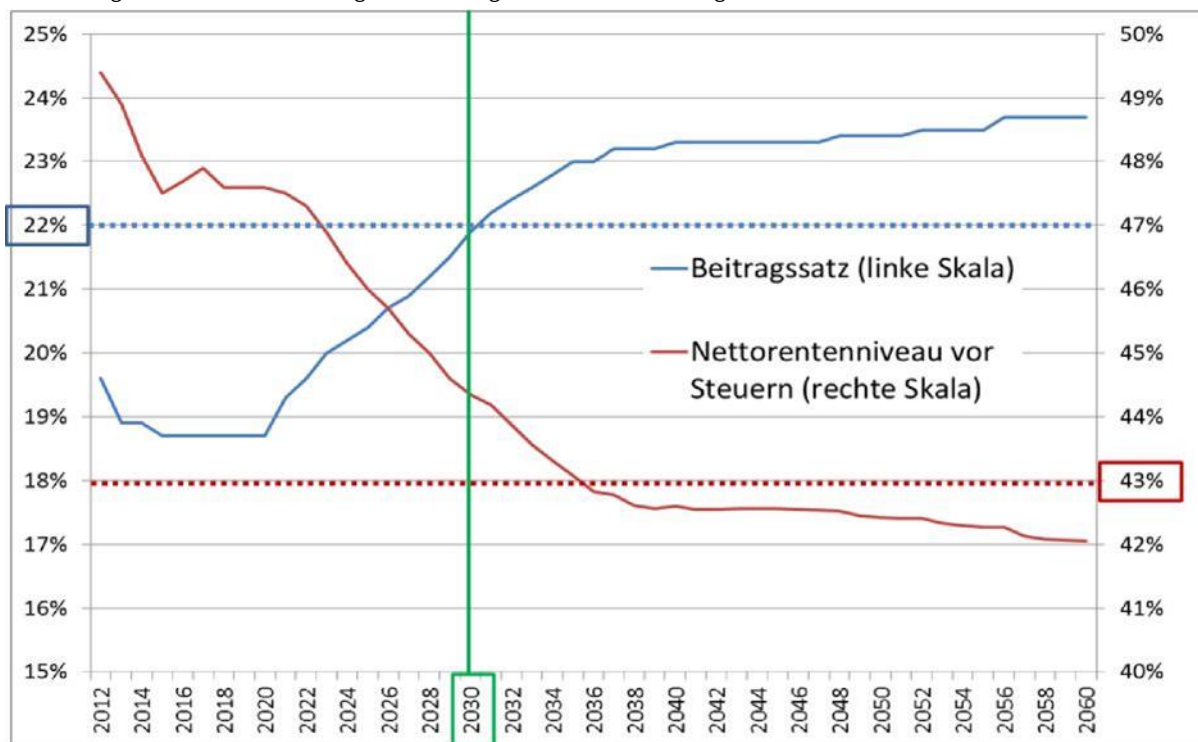
Jugend-, Alten- und Gesamtquotient mit den Altersgrenzen 20 und 65 Jahren¹
 Ab 2014 Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung
 Variante 8 (G2-L2-W2)



¹ Jugendquotient: unter 20-Jährige je 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren; Altenquotient: 65-Jährige und Ältere je 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren; Gesamtquotient: unter 20-Jährige und ab 65-Jährige je 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren.

Statistisches Bundesamt 2015

Abbildung 2: Vorausberechnung von Beitragssatz und Sicherungsniveau



Quelle: Bis 2030: Rentenversicherungsbericht 2015.
 Ab 2030: Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik (2016)

Abbildung 3: Gesamtbelastung durch Sozialabgaben

Beitragssatzpunkte Sozialversicherung			
• Rentenversicherung	18,70%	26,50%	+ 7,80%
• Krankenversicherung	14,60%	14,60%	0,00%
• Pflegeversicherung	2,35%	4,09%	+ 1,74%
• Arbeitslosenversicherung	3,00%	1,80%	- 1,20%
• Zusatzbeitrag Krankenversicherung	1,10%	12,30%	+ 11,20%
• Zusatzbeitrag Pflegeversicherung	0,25%	0,25%	0,00%
Summe der Beitragssatzpunkte	40,00%	59,60%	+ 19,60%



Folgen: Überlastung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Arbeitsplatzverlagerung, keine qualifizierte Zuwanderung, scharfe Einschnitte ins Leistungsrecht, um Beitragsanstieg zu bremsen

Abbildung 4: Kaufkraft der Renten und Nähe zur Grundsicherung

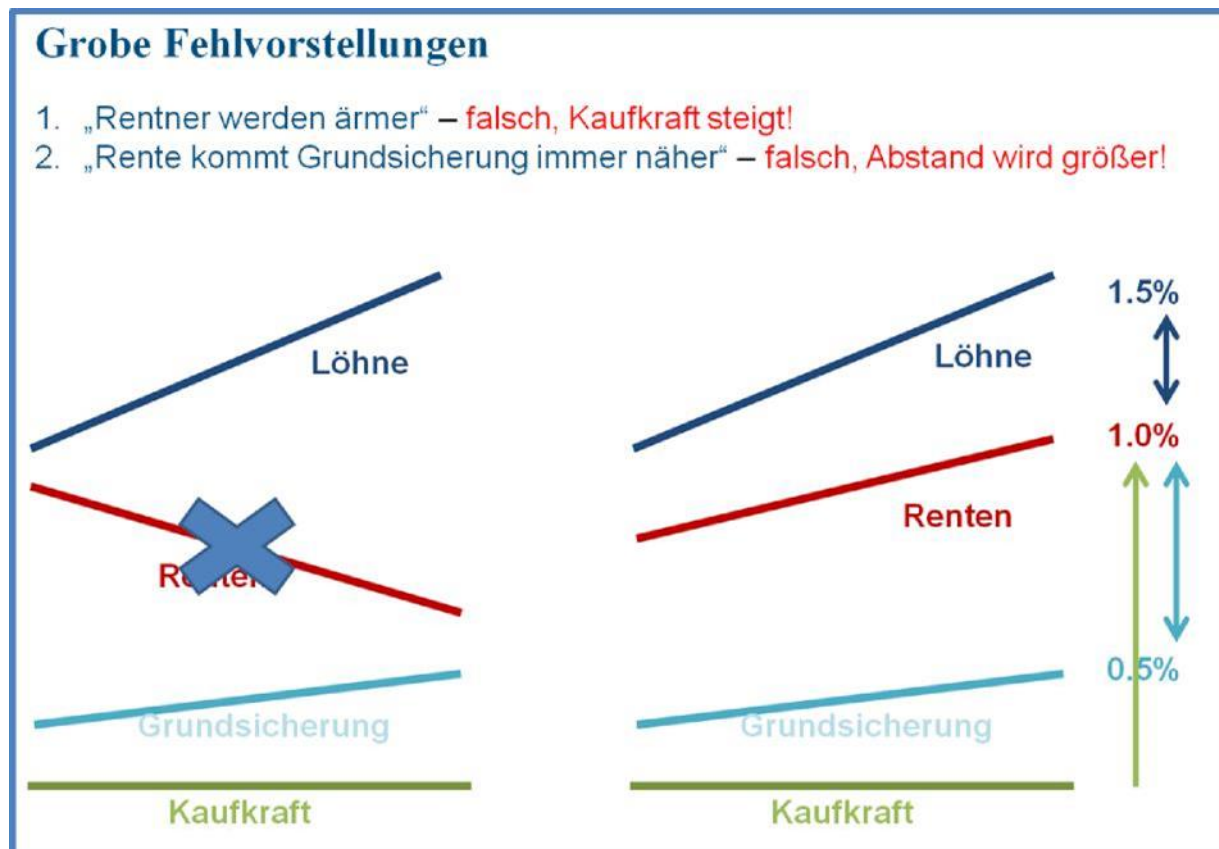


Abbildung 5: Mehrkosten bei festem Sicherungsniveau (Beiträge und Bundeszuschuss)

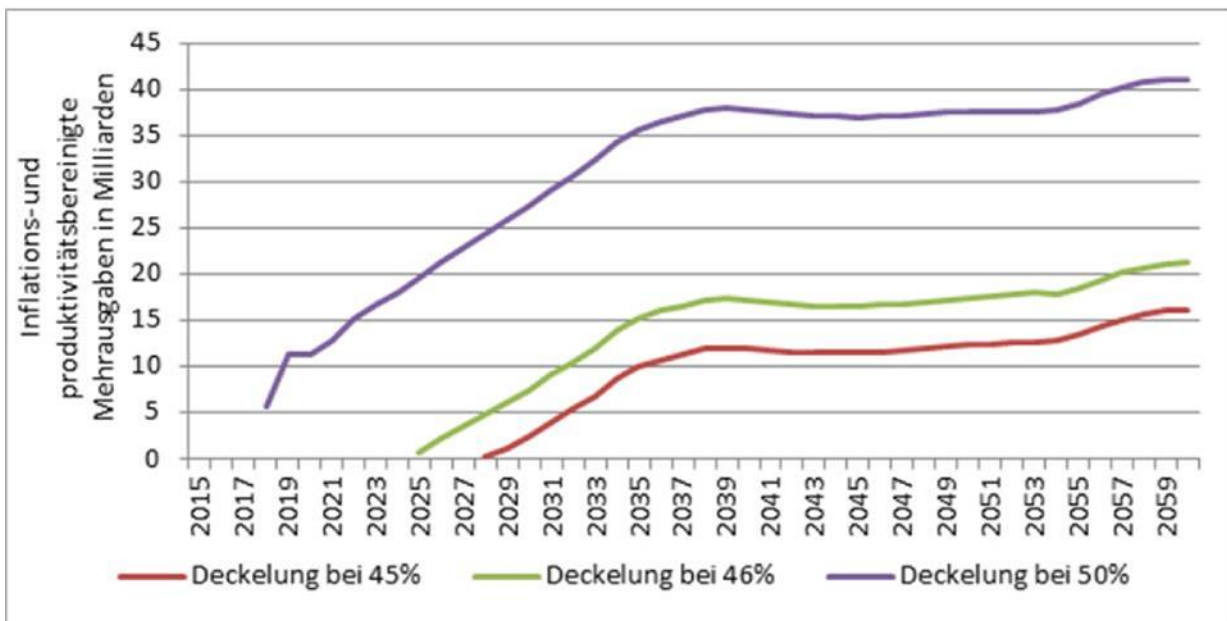
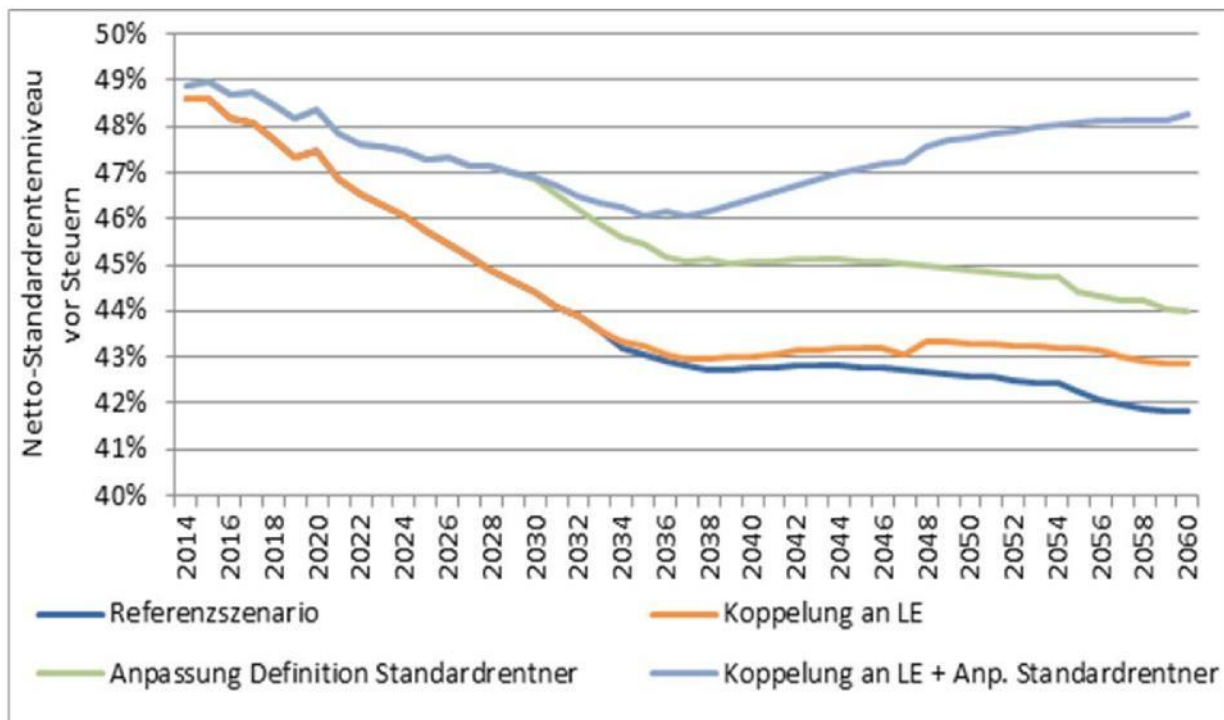


Abbildung 6: Vorausberechnung des Sicherungsniveaus bei Dynamisierung



Quelle: Börsch-Supan, Bucher-Koenen und Rausch (2016).

Abbildung 7: Verbreitung der Riester-Rente nach verfügbarem Haushaltseinkommen

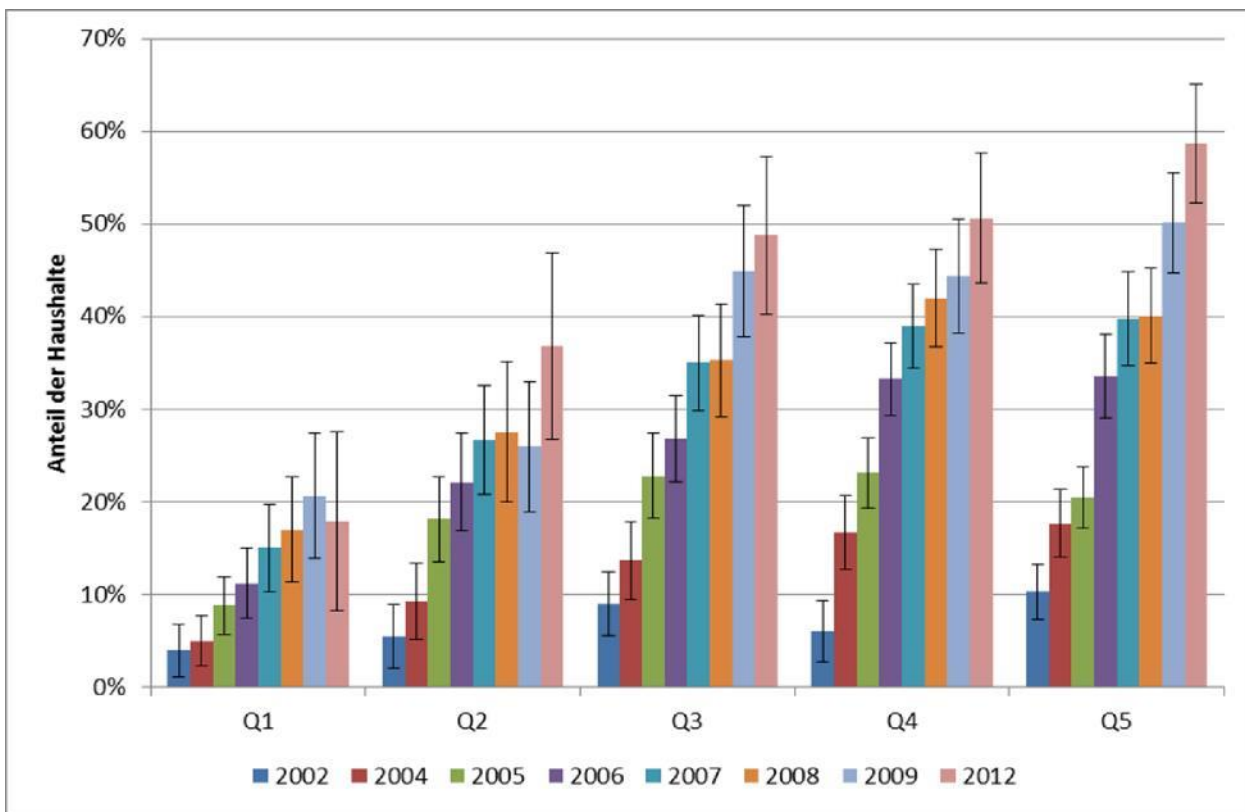


Abbildung 8: Verbreitung von Betriebsrenten nach verfügbarem Haushaltseinkommen

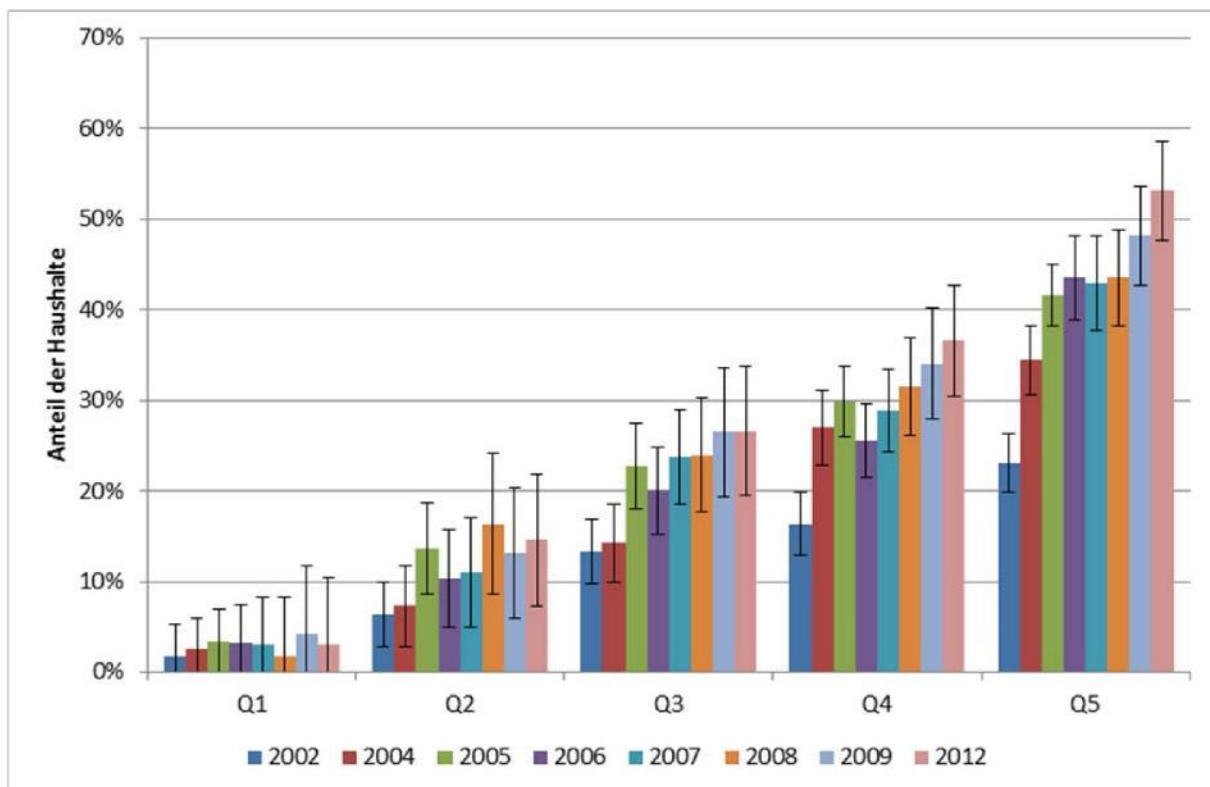


Abbildung 9: Verteilung der „Rentenlücke“

